Unterricht

über das

Hofmarksrecht

in

Baiern, Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach.

In einer Reihe von Briefen an einen jungen Herrn vom Stande,

oder:

Handbuch

zur Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit, des Polizey- und Kammeralrechts in Hofmarken.

Für

Güterbesitzer, Güterverwalter, Richter, Advokaten und Prokuratoren.

Nebst

Formularien.

Erstes Heft.

Nos quoque apes debemus imitari, & quæcunque ex diversa lectione congessimus, separare

Seneca.

1803.

Bayerische Staatsbibliothek München

Innhalt.

Erster Brief. Erklärung der Absicht des Verfassers. Seite 1 — 2.

Zweyter Brief. Bisherigen Begriff von Hofmarken. S. 3. Begriff der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen. Abtheilung derselben in die Obergerichtsbarkeit (Jurisdictio eminens, sublimis) und in die Gerichtsbarkeit schlechtweg (Jurisdictio simplex). Spezieller Begriff von Gerichtsbarkeit. Allgemeine Grundsätze der Gerichtsbarkeit. S. 3 — 6. Weitere Abtheilung der Gerichtsbarkeit.

a) In die persönliche und dingliche. Letztere theilt sich wieder

1) In die eigentlich-sogenannte dingliche Gerichtsbarkeit und

2) In die erb- und eigenthümliche Gerichtsbarkeit.

b) In die freywillige und streitige. Die letzetere ist

1) Entweder Zivil- oder Kriminel.

c) In die geistlich- und weltliche.

d) In die ordentliche und delegirte. Die ordentliche theilt sich ab

1) In die allgemeine und

2) Besondere. Letztere schränkt sich

a) Auf gewisse Gattungen von Sachen ein, als die Wechsel- und Merkantilgerichte 2c.

b) Oder auf eine gewisse Gattung von Personen. S. 6 — 12.

Wer muß den Beweis der zuständigen Gerichtsbarkeit machen, und ist der bloße Besitz schon hinreichend, oder wird auch noch der Rechtstitel hiezu erfoderlich? S. 12—14. Welches sind die Beweismittel der Gerichtsbarkeit? Wie wird solche erlangt? Was für Klagen entspringen hieraus, und wie geht solche verlohren? S. 14—15.

Dritter Brief. Heutiger Begriff des Hofmarkrechts und von Hofmarken. S. 16. Ursprung der

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek München

der ständischen Gerichtsbarkeit, wie er bisher angegeben worden. S. 16—18. Ursprung der ständischen Gerichtsbarkeit nach Herr von Seyfried, welcher behauptet, daß schon vor der Handveste Ottos vom Jahre 1311 der begüterten Landgeistlichkeit sowohl, als auch dem Ritterstande die Gerichtsbarkeit zu Theil geworden. Etwas von der Grafschaftsgerichtsbarkeit, oder den Erbgerichten. S. 18—29. Ursprung der ständischen Gerichtsbarkeit nach Herrn Johann Nepomuck von Krenner, welcher solchen von den fränkischen Immunitäten herleitet. S. 29—32. Geschichte der Gerichtsbarkeit der adelichen Landsassen in der Oberpfalz. S. 32—38.

Vierter Brief. Unterschied der Hofmarken von Herrschaften. Begriff von der Freygerichtsbarkeit. Von Edelsitzen. Begriff von den gefreyten Höfen. Von Vogteyen; Geschichte derselben. Von Dorfgerichten; Geschichte derselben. Von Ehehaftsgerichten; Geschichte derselben. Unterschied der letztern von Ehehaftsgerechtigkeiten. S. 38—61.

Fünfter Brief. Abtheilung der Hofmarken. Vorläufige Abtheilung der Mediatgerichtsbarkeit in die distriktiale und in die Hubengerichtsbarkeit. Etwas von Zaun- und Pfahlgerichten. Was für Gerichtsbarkeiten zur Hubengerichtsbarkeit gehören. Abtheilung der Hofmarken in geschlossene und ungeschlossene. Begriff hievon. Prüfung der bisher geführten 7 Meynungen über den Begriff von ungeschlossenen Hofmarken. Abtheilung der Hofmarken in wahre und Zwitterhofmarken. Abtheilung der Hofmarken in absolute und restringirte. S. 61—76.

Sechster Brief. Von den Hofmarksgränzen. Begriff von Gränzen überhaupt. Abtheilung der Gränzen in öffentliche und Privatgränzen. Von Gränzzeichen. Abtheilung der Gränzzeichen in öffentliche und Privat, in natürliche und künstliche Gränzzeichen. Haupteigenschaft der Gränzzeichen.

Von Gränzsteinen. Von Aufrichtung derselben, und was hiebey zu beobachten ist. Von Gränzpfählen. Von Gränzhaufen, Gränzbäumen. Von Gränzbeschreibung und des darüber abzuhaltenden Protokolls. Von Gränzverträgen oder Rezessen. Von Gränzbesichtigung und Abtheilung derselben in die einseitige, und feyerliche, auch von dem darüber abzuhaltenden Protokolle. Von der nöthigen Vorsicht zu Vermeidung der Gränzstreitigkeiten. Von der Gränzklage (actio finium regundorum). Wer muß den Beweis machen bey entstehenden Gränzstreitigkeiten, und was giebt es für Beweismittel. Was für Einreden stehen der Gränzklage entgegen. In wie weit greift die Verjährung gegen diese Klage statt. S. 76—95. Wie weit erstrecken sich die Gränzen der Gerichtsbarkeit in einer Hofmark.? Stehet im Zweifel die Vermuthung für das Land- oder Hofmarksgericht? Erstreckt sich die Gerichtsbarkeit auch auf die durch eine Hofmark gehende Land und Heersstrassen? auf öffentliche Flüsse, Ufer und Inseln? S. 95—102. Von Lager- und Sahlbüchern.

1) Von der Absicht ihrer Errichtung.
2) Von der Person des Richters, welcher sich damit beschäftiget.
3) Von der dabey zu beobachtenden Form.
4) Von deren Abänderung und Fortsetzung, und endlich
5) Von den daraus zu fassenden Auszügen. Seite 102—108.

Zusätze.

I. Von dem Verfasser der Geschichte der Frohne und Scharwerk.
II. Erörterung der mit Thür u. Thor beschlossnen Leute
III. Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in den Herzogthümern Neuburg u. Sulzbach. S. 108-112.

Formular eines Gränzvertrags und Gränzbeschreibungsprotokoll.

Erster Brief.

Ihr rechtschaffener Herr Vater wird Ihnen nächstens seine Güter abtreten; denn sein hohes Alter und seine geschwächte Gesundheit erlauben ihm nicht mehr, sich der bisher gewohnten Anstrengung seiner Geisteskräfte, die er auf die Verwaltung dieser Güter verwendet hatte, in Zukunft zu unterziehen. Nun ist sein einziger Wunsch, daß ich Ihnen über eine ordentliche Verwaltung Ihrer künftigen Güter einen Unterricht ertheilen möchte; Er überläßt es aber mir, wie ich die Einleitung und Ausführung treffen will. Ich habe dießfalls reiflich nachgedacht, und finde, daß, nachdem Ihre Güter in einer Herrschaft, die übrigen aber in beträchtlichen Hofmarken bestehen, der Unterricht über das Hofmarksrecht vor allem das nützlichste und zweckmäßigste für Sie werden kann. Ich werde mich jedoch nicht bloß mit der niedern Gerichtsbarkeit, als den gewöhnlichen Begriff des Hofmarksrechts, befassen; sondern ich werde Ihnen alle einer Hofmark anklebende Gerechtsame, sowohl theoretisch als praktisch erklären, sohin auch die nöthigen Formeln an schicklichen Orten

einschalten. Kurz! dieser Unterricht soll Ihnen als ein Handbuch dienen, in welchem Sie über jedes vorfallende Geschäft die nöthigen Aufschlüsse ersehen können.

Indessen muß ich Ihnen gestehen, daß die Wahrheiten, die ich Ihnen vortragen werde, nichts neues sind, sondern daß Sie solche bey verschiedenen berühmten Rechtsgelehrten zerstreut finden können, und werden; ja daß ich ganze Stellen und Blätter mit Benennung der Verfasser abgeschrieben habe. Allein, was soll mich dieses hindern, Ihnen diese Wahrheiten im Zusammenhange, und zwar auf den vorgesetzten Zweck, welcher bloß der Unterricht einer nützlichen Verwaltung Ihrer eigenen Güter ist, zu erklären; und da dieser Unterricht auch andern nützlich werden sollte, so kann eine dergleichen Sammlung und Auszüge um so minder misbilliget werden, als vielen die nöthigen Kenntnisse dieser Schriften, oder die Mittel, sich solche beyzuschaffen, mangeln, und auch in mancher Rücksicht nichts Besseres wird gesagt werden können.

Ich will Sie nun nicht mehr mit einer weitern Einleitung ermüden; Sie wissen den Endzweck, und die innere Einrichtung dieses Unterrichts werden Sie nach und nach von selbst entdecken. Und nun zur Sache selbst.

Zweyter Brief.

Hofmarken, sagt Freyherr von Kreitmaier a) heißen in Baiern soviel als adeliche Landgüter, welche mit der niedern Gerichtsbarkeit begabt, und der Landesmatrikl einverleibt sind. — Allein nicht bloß die niedere Gerichtsbarkeit, sondern eine Menge anderer ansehnlicherer Gerechtsame begreift heut zu Tage das Wort **Hofmark** oder **Hofmarksrecht**, wovon ich Ihnen in der Folge das Mehrere erklären werde. Indessen bleibt die niedere Gerichtsbarkeit immerhin eine der wesentlichen Eigenschaften einer Hofmark; daher eine kurzgefaßte Lehre von der Gerichtsbarkeit überhaupt dem Unterrichte des **Hofmarksrechts** nothwendig vorausgehen muß.

Gesetze sind die allgemeinen Regeln vom Recht und Unrecht. Um nun in einzelnen streitig- oder nicht streitigen Fällen hierüber zu urtheilen, wird eine öffentliche Gewalt erfodert, welche die Gesetze auf solche Fälle anwendet, und bestimmt, was Recht oder Unrecht ist. Eine solche im Staate festgesetzte bürgerliche Gewalt wird im allgemeinen Sinne **Gerichtsbarkeit** (Jurisdictio) genannt. Diese Gerichtsbarkeit wird nun entweder von dem Regenten im Staate selbst, oder von andern ausgeübt. Im ersten Falle heißt sie **Obergerichtsbarkeit** (Jurisdictio eminens, sublimis) und gehört zu den wesentlichen Landeshoheitsrechten; daher

a) Im bairischen Staatsrechte §. 188.

her die Ausführung dieser Lehre in dem **Staatsrechte** vorgetragen werden muß. Im andern Falle, da die Gerichtsbarkeit nicht von dem Landesherrn selbst, sondern vermög seiner Bewilligung von andern ausgeübt wird, pflegt man sie geradezu **Gerichtsbarkeit** (Jurisdictio simplex) zu nennen. Von dieser letztern will ich Ihnen zu dem vorhabenden Zwecke einige Bemerkungen machen.

Vor allem müssen Sie wissen, daß man unter dem speziellen Begriffe **Gerichtsbarkeit**, **eine von dem Landesherrn verliehene Gewalt, nicht nur streitige Rechtssachen zu entscheiden, sondern auch nicht streitige Handlungen durch öffentlichen Glauben zu bevestigen, oder denselben durch gerichtliche Bestättigung eine Gültigkeit zu verschaffen**, verstehe.

Freylich ist zuweilen nicht alles, was nach dem gegebenem Begriffe zu der Gerichtsbarkeit gehört, bey selber anzutreffen. Sie begreift z. B. manchmal bloß die gerichtliche Untersuchung, nicht aber die Entscheidung; wie in Baiern die kurfürstl. Landgerichte in peinlichen Fällen haben. Indessen bleibt eine solche Gerichtsbarkeit immerhin eine unvollkommene; daher im Zweifel zu vermuthen, daß die Gerichtsbarkeit vollkommen sey, und diejenigen Stücke, welche vermög des Begriffs dazu gehören, in sich fasse, bis nicht aus den Gesetzen oder Gewohnheiten ein anderes erhellet.

Nach

Nach diesem gegebenen Begriffe haben Sie nun folgende Grundsätze zu erwägen:

1) Alle Gerichtsbarkeit ist als ein Ausfluß der höchsten Gewalt anzusehen, und niemand darf sich derselben anmaßen, der solche nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung des Regenten erhalten hat; wobey es also von seinem Willen abhängt, hierin Bestimmungen zu machen, und andern die Gerichtsbarkeit verwaltungsweise oder aber eigenthümlich zu überlassen. Weiters folgt

2) Aus diesem Satze, daß die Bewilligung der Gerichtsbarkeit, sie mag verliehen oder erworben seyn, auf welche Art oder durch welchen Titel sie wolle, nie anders, als mit Subordination gegen den Landesherrn zu verstehen sey. Denn da die Gerichtsbarkeit zu den wesentlichen Hoheitsrechten gehört, so kann sich der Regent derselben nicht ganz und gar begeben, sondern die privativ-Bewilligung bewirkt nur so viel, daß demjenigen, welchem die Gerichtsbarkeit verliehen worden ist, nicht zu nahe getreten werden darf, wenn er dieselbe in der Maaße ausübt, wie es dem Ueberlassungs-Vertrage und den dabey gemachten Bestimmungen gemäß, auch dem Wohl des Staats nicht entgegen ist. Vermög dieser Subordination bleibt daher dem Landesherrn die Oberaufsicht, damit der Staat oder ein einzelner Distrikt desselben von der Ausübung der verliehenen Gerichtsbarkeit keinen Nachtheil habe, sondern das Wohl desselben befördert werde. Daher finden Provokationen an den Landesherrn über nichtiges und gesetzwidriges Verfahren des Richters, nicht weniger

niger über Verweigerung der Justiz, sogar über die oberste Justiz-Instanz in Baiern Statt. Die höchste Stelle übt zwar die Gerichtsbarkeit in diesen beeden Fällen nicht selbst aus, sondern sucht nur den Gebrechen abzuhelfen, und sodann überläßt sie die letzte Entscheidung der obersten Justizstelle, obwohl außer Baiern das Gegentheil geschieht, und der Landesherr in solchen Fällen die Justiz selbst ausübt.

3) Keine Gerichtsbarkeit darf, auch selbst im Lande nicht, außer dem bestimmten Gerichtsbezirke ausgeübt werden. Denn außer seinem Gerichtssprengel ist der Richter keine öffentliche und mit Gerichtsbarkeit versehene, sondern eine blosse Privatperson. Es ist auch derjenige Richter, welchem dadurch Eingriffe in seine Gerichtsbarkeit geschehen, in Baiern zwar nicht, wohl aber im Auslande, berechtiget, sich selbst Recht zu verschaffen, und findet gegen einen Richter, welcher die Gränzen auf irgend eine Art überschreitet, die Spolien- oder Negatorienklage Statt. Es kann also kein Hofmarksherr oder Richter eine Gerichtsbarkeit, ja nicht einmal die freywillige, außer seinem Bezirke ausüben.

Die Gerichtsbarkeit ist von sehr verschiedener Art: indessen will ich hier nur die Haupteintheilungen berühren.

a) In Ansehung des Rechts, mit welchem sie jemand zustehen kann, theilt man dieselbe in die **persönliche** (personalis, f. administratoria) und in die **dingliche oder eigene Gerichtsbarkeit** (realis

lis s. propria jurisdictio) ein, je nachdem sie entweder vermög eines von dem Landesherrn verliehenen öffentlichen Amts ausgeübt wird, oder als ein eigenes Recht zuständig ist. Die **persönliche Gerichtsbarkeit** wird entweder von mehrern, die ein Kollegium ausmachen, z. B. Hofrath, Regierungen, oder von einzelnen Justizbeamten ausgeübt, wie bey den Landgerichten. Die **dingliche Gerichtsbarkeit** hingegen ist wieder von zweyerley Art; entweder die **eigentlich sogenannte dingliche Gerichtsbarkeit** (Jurisdictio realis in specie talis) welche entweder einer moralischen Person, d. i. einer ganzen Gemeinheit, z. B. einer Akademie, einem Domkapitel, einer Stadt zusteht; oder einer einzelnen Person als ein eigenthümliches Recht verliehen worden ist, und zwar zuweilen ohne den Besitz eines gewissen Grundstückes, wovon mir aber in Baiern kein Beyspiel bekannt ist; oder die **erb- und eigenthümliche Gerichtsbarkeit** (Jurisdictio patrimonialis, prædiatoria, Gutsgerichtsbarkeit) welche einem Gute als ein Pertinenz anklebt, und mit demselben auf jeden Gutsbesitzer übergeht, auch **Mediatgerichtsbarkeit** genennet wird. Letztere wird nun in Baiern **Hofmarksgerichtsbarkeit** genannt, von welcher sich aber die Dorfs- Ehehafts- und Hubengerichtsbarkeit unterscheiden; und wovon nachher umständlich gehandelt werden wird. Diese Patrimonialgerichtsbarkeit ist in dem römischen Rechte keineswegs gegründet, sondern sie ist unstreitig deutschen Ursprungs, daher kann das römische Recht, insofern dieses die bey den Römern

allein üblich gewesene persönliche Gerichtsbarkeit voraussetzt, auf dieselbe schlechterdings nicht angewendet werden.

b) Nach Verschiedenheit der Sachen, welche sie zum Gegenstande hat, theilt man weiters die Gerichtsbarkeit in die sogenannte **freywillige** (Jurisdictio voluntaria) und die **streitige** (contentiosa) ein. Diese hat die Untersuchung streitiger Rechtshändel, deren Entscheidung und Vollstreckung; jene hingegen solche Geschäfte, welche entweder die Einwilligung oder die Beglaubigung des Richters ohne allen Rechtsstreit erfordern. In Baiern giebt es nur zwey Handlungen, die zur freywilligen Gerichtsbarkeit gerechnet werden, als die Aufnahme der Testamente und die Bestrafung der Leichtfertigkeitsfälle. Ich kann nämlich bey jedem Richter, wenn er auch sonst mein Richter nicht ist, mein Testament hinterlegen, wenn er nur die ordentliche Gerichtsbarkeit hat, und das Gericht gehörig besetzt ist. Eben so kann jeder Richter einen Leichtfertigkeitsfall (die Ausnahme hievon in der Folge) bestrafen, und hat hierin die Prävention Platz. In Baiern versteht man demnach unter **Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit diejenigen, welche von jedem ordentlich-besetzten auch sonst in andern Fällen nicht kompetenten Gerichte können ausgeübt werden.** Daher die Abtheilung der freywilligen Gerichtsbarkeit in die schlechterdings freywillige (Jurisdictio voluntaria mera) wo der Richter ohne alle Untersuchung dasjenige verrichtet, was von Gerichtswegen zu verrich-

richten ist, und gemischte (Jurisdictio voluntaria mixta) wo erst nach vorhergegangener Untersuchung die obrigkeitliche Bestättigung erfolgt, in Baiern um so weniger von einem praktischen Nutzen ist, als außer den benannten zween Fällen die übrigen im römischen Rechte spezifizierten Fälle mit der ordentlich- bürgerlichen Gerichtsbarkeit verbunden sind; sohin auch die Wirkuugen der freywilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr nach sich ziehen können.

c) Die streitige Gerichtsbarkeit (Jurisdictio contentiosa) wird wieder in die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit abgetheilt. Unter der Kriminal- oder peinlichen Gerichtsbarkeit versteht man diejenige, welche sich hauptsächlich mit eigentlich peinlichen Fällen, nämlich deren Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung beschäftiget. Man nennet sie auch die hohe oder Obergerichtsbarkeit. Die Zivil- oder Untergerichtsbarkeit hingegen wird diejenige genannt, welche bürgerliche Rechtssachen, oder auch solche zum Gegenstande hat, welche nur geringe Verbrechen betreffen. Was für Fälle aber für peinliche, und welche für geringe Verbrechen in Baiern zu halten sind, hierüber giebt der Codex criminalis die Entscheidung. Indessen werde ich Gelegenheit finden, Ihnen in einem andern Orte mehr hievon zu erklären.

d) Weiters theilt sich die Gerichtsbarkeit in Ansehung der Personen und des Gegenstandes in die geistliche und weltliche ab. Alle geistliche Personen sind der Regel nach in Personal-Sprü-

chen (mit Ausnahme der in Baiern mit immatrikulierten Gütern angesessenen Geistlichen, als welche unmittelbar unter weltlichem Gerichtszwange zu stehen haben) der geistlichen Obrigkeit unterworfen; so wie Streitigkeiten über geistliche Sachen von der nämlichen Obrigkeit entschieden werden müssen. Welche Sachen aber als geistlich zu betrachten sind, dieses ist noch vielen Schwierigkeiten unterworfen, und nichts weniger als unter den Rechtsgelehrten ausgemacht — Ich werde Ihnen aber auch hierüber an einem andern schicklichen Orte mehreres hievon erklären.

e) Wenn wir auf den Umfang der Gerichtsbarkeit sehen, so ist selbe entweder von dem Oberherrn überhaupt ertheilt worden, dergestalt, daß dieselbe der Regel nach in allen und jeden Rechtssachen, welche in dem angewiesenen Bezirke vorkommen, oder in einer gewissen Art von Sachen ordentlicherweise ausgeübt werden soll, oder sie ist jemand bloß außer der Ordnung in einer einzelnen oder auch mehrern bestimmten Justizsachen von demjenigen, welcher die Justizhoheit hat, aufgetragen worden. Im ersten Falle wird sie die **ordentliche** (Jurisdictio ordinaria) im andern aber die **delegirte** (Jurisdictio extraordinaria oder delegata) genennt.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit, in sofern sie der delegirten entgegengesetzt wird, pflegt man

f) In Ansehung ihrer Gränzen wieder in die **allgemeine** und **besondere** einzutheilen, je nachdem sie sich entweder nicht auf alle nicht ausdrücklich ausgenommene Personen und Sachen binnen

einem

einem gewissen Distrikt erstreckt, oder bloß auf eine gewisse Gattung von Sachen, oder auf eine gewisse Klasse von Personen eingeschränkt ist. Erstere macht die Regel aus, die letztere ist aber wie eine Ausnahme von der Regel zu betrachten. Daher wird auch jene von einigen Rechtsgelehrten die **ordentliche** (Jurisdictio ordinaria) diese aber die **befreyte** (Jurisdictio exempta) genennt. Eine allgemeine Gerichtsbarkeit haben in Baiern z. B. die Justizkollegien u. d. m. Die besondere Gerichtsbarkeit begreift sehr viele Arten unter sich. Man kann sie auf zwey reduzieren.

1) Auf eine, welche **auf gewisse Gattungen von Sachen** eingeschrenkt ist. Auf diese Art entstehen die Handelsgerichte, oder wie solches in Baiern genannt wird, das **Wechsel- und Merkantilgericht.** Dieses bestehet aus zwo Instanzen, wovon die zwote oder höhere ein Ausbruch aus dem Hofrath ist, und aus einem Vorstand, 6 Räthen, dann Handlungsassessorn besteht. Ueber diese zwote Instanz hat keine weitere Appellation statt.

Ferner gehören unter diese Gattung von Gerichten die **Zunftgerichte**, welche bloß mit Handwerkssachen, die **Berg- und Thalgerichte**, welche bloß mit Berg- und Salzwerkssachen, die **Forstgerichtsbarkeit** oder **forstliche Obrigkeit**, welche bloß mit Forstsachen, die **Lehengerichtsbarkeit**, welche bloß mit Lehensachen, die **Vormundschaft- oder Waisengerichte**, welche bloß mit Vormundschaften zu thun haben. Alle diese Gattungen von Gerichtsbarkeit sind in Baiern der

der ordentlichen oder allgemeinen Gerichtsbarkeit einverleibt; daher in Handwerks- Waisen- Vormundschafts- und Forstsachen ꝛc. das Landgericht oder der Magistrat die Gerichtsbarkeit auszuüben hat. Rücksichtlich der bairischen Lehen muß mna zwischen **Ritter- und Beutel-Lehen** unterscheiden; über erstere hat die Gerichtsbarkeitder kurfürstliche Hofrath, und letztere gehören ad forum rei sitæ.

2) Diejenige, welche bloß auf eine **gewisse Gattung von Personen** eingeschränkt ist. Zu dieser gehören gewöhnlich die **Hofmarschallsgerichte**, welche bloß die Gerichtsbarkeit über die fürstlichen Hofbedienten auszuüben haben. In Baiern giebt es kein dergleichen besonderes Gericht, obwohl ehemals die vier Hofstäbe über das ihnen untergeordnete Personal die Gerichtsbarkeit gehabt haben; jetzt steht hievon das höhere Personal unter dem kurfürstlichen Hofrath, das geringere aber unter dem Hofoberrichteramte. *)

Nachdem wir nun die Hauptabtheilungen der Gerichtsbarkeit durchgegangen haben, so kommen wir nun darauf: Wer, wenn über die Gerichtsbarkeit Streit entsteht, den **Beweis** zu machen habe? — Die Antwort ist: Derjenige, welcher sich auf die Gerichtsbarkeit beruft, außer er würde sich in dem Besitz derselben befinden.

Es entstehet aber hier die weitere Frage: Ob der bloße Besitz schon hinreichend sey, um sich die hieraus

*) Von einer 3ten Gattung der besondern Gerichtsbarkeit, welche in Ansehung des Orts eingeschränkt ist, und wohin die Zaun- und **Pfahlgerichte** gehören, wird im 5ten Briefe Meldung geschehen.

hieraus entspringende rechtliche Vermuthung zu-eignen zu können, oder ob er nicht vielmehr seinen Rechtstitel, durch welchen er die Gerichtsbarkeit erworben, anzugeben verbunden sey? — Hier kömmt es darauf an, ob ihm von dem Landesherrn selbst die Gerichtsbarkeit widersprochen wird, oder von einem Dritten. Im letztern Falle kann der Besitzer zur Herausgabe seines Titels nicht angehalten werden, sondern er ist in dem Besitze so lange zu schützen, bis sein Gegner seine Ansprüche durch den gehörigen Weg rechtens ausgeführt hat; denn beede befinden sich hier in pari causa, und in solchem Falle muß nach der bekannten Rechts-Regel in pari causa possessor potior haberi debet jederzeit für den Besitzer gesprochen werden. — Allein ob dem Besitzer auch gegen den Landesherrn dieser Favor possessionis zu Statten komme, ist im gemeinen Rechte streitig, die verneinende Meynung aber mehr zu behaupten. Der Landesherr, welcher seinem Unterthan die angemaßte Gerichtsbarkeit streitig macht, hat jederzeit die rechtliche Vermuthung für sich; denn für ihn spricht die Landeshoheit. Dahingegen ist für den Besitz des in Anspruch genommenen Unterthans nichts vorhanden, so ihn in dem Besitze schützen könnte; denn der streitige Gegenstand ist so beschaffen, daß solchen kein Unterthan besitzen kann, der nicht einen rechtmäßigen Titel, oder die unverdenkliche Verjährung zu erweisen vermag. — In Baiern hat diese Meynung mit der Einschränkung Statt, daß einem zehnjährigen Besitzer die Vortheile der sonst aus dem Besitze entspringenden rechtlichen

Ver-

Vermuthung gegen den Landesherrn zuguten geht; es kann demnach ein Dritter gegen den Fiscum in possessorio summarissimo nicht, wohl aber in plenario Klage stellen.

Die **Beweismittel** der Gerichtsbarkeit bestehen in Urkunden, Zeugen, Vermuthungen und öffentlichem Ruf. Soviel die Urkunden betrifft, bestehen diese meistentheils in Kauf- Tausch- Lehen- und Konzeßionsbriefen, verhandelten Judizial-Akten, Gerichtsprotokollen ꝛc. Die Vermuthungen beruhen gemeiniglich auf gewissen Zeichen, z. B. Marksteinen, Sigln, Amthäusern, Stock, Geigen ꝛc.

Die **Mittel, die Gerichtsbarkeit zu erlangen**, sind die höchstlandesherrliche Bewilligung durch Vertrag oder Gnade; dann die Verjährung. Letztere erfodert gegen Privatpersonen nebst einem Ankunftstitel zehn Jahre unter gegenwärtig, und zwanzig unter abwesend- streitenden Theilen. Gegen den Landesherrn erfodern aber die Gesetze mit einem Titel vierzig Jahre; ist aber bey der Verjährung kein Titel vorhanden, so wird statt dessen gegen eine Privatperson ein Zeitverlauf von vierzig Jahren, und gegen den Landesfürsten die Verjährung von unfürdenklicher Zeit erfodert.

Die **gerichtlichen Mittel oder die Klagen**, um die Gerichtsbarkeit ausüben zu därfen, oder jemand solche zu verweigern, bestehen in actione confessoria & negatoria utili, wovon Ihnen ohnehin schon mehrers aus den römischen Institutionen und dem bairischen Landrechte bekannt ist.

Verlohren geht endlich die Gerichtsbarkeit a) Durch den Tod, wenn sie bloß persönlich ist.

b) Durch

b) Durch Widerruf des Kommissorii bey der delegirten oder prekarischen Gerichtsbarkeit.

c) Durch Suspension oder völlige Einziehung, und zwar wegen schweren Excessen, auch bey der Patrimonial- und Realgerichtsbarkeit.

d) Durch Abfoderung der Akten wegen verzögert- oder verweigerter Justiz, oder auch anderer hinreichender Ursache.

e) Durch die Verjährung, oder den Nichtgebrauch, wobey dem Letztern aber von Seite des Landgerichts der Verboth, und von Seite der Hofmarksherrschaft das Stillschweigen erfodert wird, weil einem jeden Hofmarksherrn freysteht, seine Unterthanen, ohne Präjudiz seiner Gerichtsbarkeit, an das Landgericht zu weisen.

f) Endlich durch den Verlust der Sache, dem die Gerichtsbarkeit anklebt; z. B. durch den Verlust des Amts, der Hofmark, der Edelmannsfreyheit.

Dritter Brief.

Nachdem wir nun die Gerichtsbarkeit behandelt haben; so kommen wir näher auf das **Hofmarksrecht**. Ich habe schon oben gesagt, daß man unter Hofmarksrecht heutzutage nicht bloß die niedere Gerichtsbarkeit verstehet, sondern daß ein Hofmarksherr noch andere wesentliche Gerechtsame auszuüben hat, die von der niedern Gerichtsbarkeit nicht abhängen. So z. B. gebührt demselben die Aufsicht über das Polizeywesen, und man kann doch wahrhaft nicht ohne Zwang sagen, daß die Polizeyaufsicht eine Wirkung

kung der niedern Gerichtsbarkeit sey. — Dem adelichen Hofmarksbesitzer kömmt in seiner Hofmark das Jagdrecht zu; es kann aber dieses Recht keineswegs als eine Wirkung der niedern Gerichtsbarkeit betrachtet werden, weil außerdessen auch ein unadelicher Hofmarksbesitzer dieses Recht müßte ausüben können, worüber aber das Dekret vom 29. Christmonats 1667 das Gegentheil verordnet.

Sie sehen also, daß die niedere Gerichtsbarkeit den Begriff des Hofmarksrechts nicht erschöpft; und ich glaube daher besser zu sagen: **Hofmarksrecht ist der Innbegriff derjenigen Gerechtsamen, die einem Hofmarksherrn als solchen betrachtet nebst der niedern Gerichtsbarkeit zuständig sind;** und **Hofmark ist heutzutag ein der Landtafel einverleibtes Gut, worauf dem Besitzer nebst der niedern Gerichtsbarkeit verschiedene Gerechtsame zuständig sind.** Es unterscheidet sich daher Hofmark und Hofmarksrecht von dem Ausdruck: **Hofmärkliche Obrigkeit;** denn durch letztere drückt der 60te Freyheitsbrief nur die Gerichtsbarkeit aus, und verhält sich diese daher zum Hofmarksrecht wie der Theil zum Ganzen. Diesen Begriff nun vorausgesetzt: so gehen wir auf den Ursprung des Hofmarksrechts, oder vielmehr auf die Entstehung der ständischen Gerichtsbarkeit.

Der Ursprung der landständischen Gerichtsbarkeit in Baiern wurde vom Aventin bis zum geheimen Rath Lori einschlüßig von der Handveste Herzog Otto's vom Jahre 1311 hergeleitet. Die Geschichte wird folgendergestalt angeführt:

Her-

Herzog Otto wurde nach dem Tode des König Alberts von den Ungarn zum Könige gewählt, und im Jahre 1305 zu Stuhlweissenburg feyerlich gekrönt. Indessen genoß er diese Würde nicht lange; denn schon im Jahre 1307 wurde er in Siebenbürgen von den Ungarn gefangen genommen, und erst nach einem Jahre war er in Stand gesetzt, aus der Gefangenschaft zu entrinnen. Hierauf fiengen die Fehden mit Oesterreich an, und als Otto kaum im Jahre 1311 mit selbem Friede machte, schickte er sich an, einen Krieg wider die Ungarn zu eröffnen, und den Meyneid, den sie an ihn begangen hatten, zu rächen. Ein erschöpftes Land, Mangel an Geld, verfallener Kredit und drückende Schuldenlast konnten dieses Vorhaben nicht hindern. — Man dachte daher auf dem nach Landshut im Jahre 1311 ausgeschriebenen Landtage auf Mittel, einen so weitaussehenden Krieg mit Nachdruck führen zu können; und als die anfangs vorgeschlagene Klohsteuer von den Ständen durchaus nicht bewilligt werden konnte: verfiel man endlich auf die niedere Gerichtsbarkeit, welche nach Aventins Meynung von jeher, sammt der hohen, auf den eigenen sowohl als landständischen Gütern, der Landesherrschaft zugestanden hatte. a) Diese niedere Gerichtsbarkeit verkaufte Herzog Otto allen geistlich-

---

a) Omnis jurisdictio, Potestas maxima, medioxima, judicium, imperium summum, infimum, sicut jus gladii adhuc penes principem fuit. Aventinus in annalibus Boior. Lib. 7. N. 20.

lich- und weltlichen Ständen seines Herzogthums Niederbaiern gegen eine beträchtliche Summe, welche zu Tilgung der Landesschulden und zum künftigen Kriege sollte verwendet werden.

Die Stände von Niederbaiern erhielten dadurch das Recht zu richten über alle ihre Leute, die sie mit Thür und Thor beschlossen hatten, folglich soweit als sich die Dorfs-Etter (das heißt, der Raum, der sich mit Gittern beschließen ließ) erstreckten; doch behielt sich Herzog Otto die drey hohen sogenannten Gerichtswändel, **Diebstahl**, **Todtschlag** und **Nothzwang**, als malefizische Fälle bevor. Dieß wurde auch, nach Zeugniß Aventins, im folgenden Jahre auf die benachbarten Bisthümer, in Rücksicht ihrer im Lande habender Leute und Güter ausgedehnt; weil sie zu Besteurung derselben anderer Gestalt nicht einwilligten, sondern mit dem Bannstrale droheten.

Dieser Ursprung der Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit, so wie ich selben Ihnen bisher erzehlet habe, wird vom Herrn von **Seyfried** und dem wirklichen geheimen Referendär Herrn von **Krenner** widersprochen, und gezeigt, daß schon lange vor dem **grossen** Gerichtskauf *) mehrere geistlich- und weltliche baierische Landsassen eine Gerichtsbarkeit gehabt haben. Herr von Seyfried zeigte dieses in dem Ihnen unentbehrlichen Werke: **Geschichte der ständischen Gerichtsbar-**

*) Unter diesem versteht man die ottonianische Handveste, die man auch die erste Handveste nennt, weil sie in dem Privilegienbuch vom Jahre 1568 primo loco steht.

barkeit in Baiern, zwey Theile, 1791 u. 1793; und Herr von Krenner in seiner Abhandlung über Land = Hofmarks = und Dorfgericht in Baiern. Münch. 1795. Da Sie sich diese Schriften selbst beyschaffen werden, so will ich Ihnen zu Ihrer Erleichterung aus selben nur einen Ueberblick, so wie aus den übrigen einschlägigen Abhandlungen, die die Geschichte betreffen, hiemit liefern.

Was nun die ständische Gerichtsbarkeit betrifft, so sagt Herr von Seyfried von seinem eigenen System Folgendes:

Als vor der Hälfte des 6ten Jahrhunderts nach Christus die Baiern unter einem Namen und Oberhaupte auf einem Standorte, nämlich im heutigen Baiern, in der Geschichte wieder sichtbar wurden, bemühete man sich bald, Maaßregeln zur Erhaltung dieses Volksvereins d. i. Gesetze zu beobachten. Ueber die Versuche, bis sie statt des ungeschriebenen Herkommens gefertigte Gesetze unter dem fränkischen Könige Dagobert I. erhielten, verflossen bey drey Menschenalter. Damals besaß die Gerichtsbarkeit allein der Staat oder die Herzoge und Grafen im Namen desselben.

Das Land war unter den Agilolfingern und Karolingern in Gaue getheilt, worüber ein Graf als Staatsbeamter die Oberaufsicht in Kriegs- und Friedensangelegenheiten hatte, wozu die freyen Leute der Grafschaft alle zu erscheinen hatten. Der in dem Gau aufgestellte Richter hatte mit dem Gesetzbuche dabey zu erscheinen.

So unbedeutend die Gerichtsbarkeit dieser Zeiten überhaupt gewesen ist, so war es doch ein

wirklicher Vortheil für einen Besitzer beträchtlicher Ländereyen, seinen eigenen Richter und sein eigenes Gericht halten zu können. Die Gaurichter waren manchmal aus Nebenabsichten zögernd, oder in ihrer Amtsschuldigkeit zumal gegen die neue mit so vielen Zeichen der Achtung und Geschenken begünstigte Priesterschaft abgeneigt. Ein eigener Richter konnte und durfte dieses gar nicht, oder ungleich weniger seyn. Kurz man hatte sich von der Verbindlichkeit gegen einen fremden Richter losgemacht. Der Staat oder Herzog hingegen, der bey Besetzung der Richterämter keine weitere Absicht als den Landfrieden des Bezirks hatte, war übrigens gleichgültig, ob dieses von Richtern geschah, die von seiner, oder von Seite solcher gestifteten Gemeinden und Priester bestellet waren, die in Einführung der Ruhe, Kultur und Sittlichkeit der Nation billig die beßte Reputation hatten. Der klügste Theil dieser Landesbesitzer die begüterte Priesterschaft trachtete daher schon frühe nach diesem Vortheile. Sie erlangte diesen auch; denn schon unter Taßilo dem II. also im 8ten Jahrhunderte erhielten die Stifter Kiemsee Tegernsee und Benediktbeuern die Gerichtsbarkeit auf ihren Stiftungsgütern, wie sich dieses auch von dem Stift Osterhofen mit Wahrscheinlichkeit behaupten läßt. Auf diese Art ist der erste Ursprung der ständischen Gerichtsbarkeit wahrhaft entdeckt, und es ist die Gerichtsbarkeit dieser Abteyen als Beyspiele der ständischen alten Gerichtsbarkeit zu betrachten; worüber in der Geschichte mittels fleißiger Nachforschung wohl noch mehrere ähnliche zu finden seyn dürften.

Herr

Herr von Seyfried glaubt aber nicht, daß in diesem ersten Zeitalter Baierns schon ein Unterschied zwischen der hohen und niedern Gerichtsbarkeit bekannt war, sondern je mehr man sich in den bairischen Urgesetzen umsieht, wird man überzeugt, daß zu dem Gegenstande der Gaugerichte alle Streithändel gehörten, die wir nunmehr unter was immer für einer Benennung unterscheiden.

In der ganzen Gesetzesammlung (leg. Bajuuar) die unter dem agilolfingischen unb karolingischen Stamme bis über das eilfte Jahrhundert hinein giltig war, ist keine Benennung der hohen oder niedern Gerichtsbarkeit zu finden. Woraus zu schließen, daß der Begriff sowohl des Mittel- oder spätern Alters als unserer Zeiten über hohe und niedere Gerichtsbarkeit, und die Abtheilung der zu jeder aus diesen beyden Gattungen gehörigen Fälle spätern, und eines von dieser Gesetzgebung verschiedenen Ursprungs sey. Indessen geschieht schon in den bairischen Urgesetzen von Kapitalverbrechen Meldung, nämlich von Verbrechen, wodurch Gut und Leben verwirkt wu rde, welche also nach unserer Benennung kriminel waren. Diese Verbrechen waren wenige, und bestanden in wirklich- oder vorgehabten Herzogsmord, Einladung der Feinde zum Einbruch, der Versuch einen vesten Platz in feindliche Hände zu verrathen, und allenfalls grobe Mannszucht unter dem Heere mit Mordthaten, Schlägereyen oder Verwundungen. Das Verhängniß der auf diese Verbrechen gesetzten Strafen scheint aber kei-

 nem

nem Grafen oder Gaugerichte allein zugestanden, sondern sammt der Befugniß sie nachzulassen, dem Herzoge vorbehalten gewesen zu seyn. Da nun bey den Gaugerichten der Unterschied der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, welchen die Folgezeit erfand und erweiterte, nicht bekannt war, die ersten Besitzer der eigenen Privatgerichtsbarkeit in dem Bezirk ihrer Ländereyen solche auf die nämliche Art, wie die damaligen Staatsbeamten in den Gauen oder Grafschaften, und zwar mittels Erholung der Stimmenmehrheit von den dazu gehörigen Insassen oder Bauern (Colonis) welche zu diesem Ende in denselben beysaßen, so wie die freyen Männer in dem Gaugerichte ausübten, so ergiebt sich, daß diese ältere Gattung ständischer Gerichtsbarkeit weit erheblicher, weniger eingeschränkt, als die Privatgerichtsbarkeit der meisten folgenden Zeitalter war.

Uebrigens ist diese ältere Gattung Gerichtsbarkeit noch keineswegs mit dem Worte Hofmark damals verbunden gewesen. **Hund** und **andere** verbinden zwar die niedere Gerichtsbarkeit wesentlich mit dem Worte Hofmark, und behaupten, diese dadurch schon gefunden zu haben, wenn sie den Namen Hofmark lesen. Mit Recht geschieht dieß zwar, wenn von unsern letztern Jahrhunderten die Rede ist; mit Ungrund aber, wenn man diesen Begriff auch auf die ältern Zeiten ausdehnt; denn ganz einen andern Sinn hat der Name Hofmark von dem Ursprunge an, und in den frühern Jahrhunderten.

Hof-

Hofmark war ursprünglich der Inbegriff von liegenden Gründen, bey welchen ihres Anbaues halber mehrere Wirthschafts- oder andere Gebäude vorhanden waren, die von Arbeitsleuten, die zu dem Hofe gehörten, bewohnt wurden.

Die Gründe, oder vielmehr der Hof, der durch die Einwohner bebaut und unterhalten wurde, und für welche Mühe ihnen was immer ausgesetzt seyn mochte, z. B. freye Wohnung, eine bestimmte Nahrung und Löhnung, oder der Genuß gewisser Gründe, gehörten sammt den Gebäuden und den Bewohnern zum Hof in seinem ganzen Umfange, das ist, zur Hofmark, ohne daß jedoch der Hofesherr über dergleichen Zins- oder Arbeitsbauern eine **Privatgerichtsbarkeit** ausüben durfte.

Die Sammlung der bairischen Urgesetze: obschon die Worte (Curtis) Hof, und (Marca) Mark oder Gränze darinn vorkommen, enthält keine Spur von einer solchen Gerichtsbarkeit. Im Gegentheile läßt sich schließen, daß die Zwistigkeiten zwischen den Hofherren und Arbeitsbauern ebenfalls zu den Gaugerichten, als den einzigen Gerichtsstellen gehörten. Die Urkunden des agilolfingischen, karolingischen und spätern Zeitalters, in denen der Name Hofmark herkömmt, beweisen eben so wenig, daß eine niedere Gerichtsbarkeit darunter zu verstehen sey. Ja in manchen Urkunden wird sogar die Privatgerichtsbarkeit von den Hofmarken unterschieden.

Es zeigt also vor Otto's Handveste die Benennung Hofmark keine Privatgerichtsbarkeit an; wenn nicht Beweise da sind, daß diese dem Hofmarksbesitzer besonders über die Hofmarken verliehen worden sey.

Aus dem, was bisher gesagt worden ist, läßt sich der Schluß folgern, daß am ersten die Privatgerichtsbarkeit der begüterten Landesgeistlichkeit zu Theil geworden ist; erweislich und möglich ist zwar nicht, daß die Gerichtsbarkeit aller Stifter oder Abteyen gleich alt sey, doch ist sie auch bey denjenigen Abteyen, bey welchen sie nicht am ältesten ist, größtentheils älter, als der berühmte grosse Gerichtskauf oder die Handveste Otto's vom Jahre 1311. Unter den Stiftern Oberbaierns ward sie durch die Handveste Kaiser Ludwigs, welche einem ansehnlichen Vereine des Prälatenstandes, nämlich achtzehn Abteyen Oberbaierns, die Hofmarks- oder niedere Gerichtsbarkeit von neuem sicherte, gemein.

Allein, nicht bloß die Stifter, sondern auch der **Ritterstand**, erhielten früher die Gerichtsbarkeit, als der grosse Gerichtskauf begann. — Man muß nur die **Erbgerichte**, welche die Grafen im Mittelalter hergebracht haben, von der Gerichtsbarkeit des Ritterstandes, die sich auf geschriebene Freyheiten und Handvesten gründet, wohl unterscheiden.

Was die **Erbgerichte** betrifft, so ist zu bemerken, daß, wie oben gesagt, das Land in Gaue getheilt war, denen ein Graf als **Staatsbeamter** vorstund. Diese Würde war anfangs

per-

persönlich, und keineswegs auf den Sohn oder Enkel erblich; allein, bey dem Einbruche der Anarchie wollten diese ehemaligen Staatsdiener nicht mehr weniger als Erbgerichtsherrn über ihren Amtsbezirk oder die Graffschaft seyn, und theilten und schalten mit dieser Stammherrschaft, wie mit anderem Erbe. Vom eilften bis über das vierzehnte Jahrhundert hin waren diese Grafen oder Erbgerichtsherren sehr zahlreich und mächtig. Indessen ist gegenwärtig (die Grafen von Ortenburg etwa allein ausgenommen) diese **Erbherrschaft** längst nicht mehr.

Die Grafschaftsgerichtsbarkeit des Mittelalters war erheblicher, als die Hofmarks- oder niedere Gerichtsbarkeit, sowohl in ihrem Alterthume, als zu den Zeiten nach Otto's Handveste. Sie enthielt nicht nur die Gerechtsame kleiner Fälle, dazumal **Frevel** und **Unrecht**, heutzutage **Hofmarkswendel** genannt, abzuwandeln, sondern sie begriff auch die sogenannte hohe Gerichtsbarkeit nach den Begriffen des Mittelalters. Und obschon diese Grafschaftsherrschaft erblich war, so war sie doch sehr oft nicht eigenthümlich. Man vermochte oder pflegte öfters selbe oder durch Amtskommissärs verwesen zu lassen, oder selbst der Erbgerichtsherr konnte sie administrieren. Sie ließen sich auch willkürlich theilen; so haben wir Beyspiele, daß die Erbgerichtsherren oder Grafen des Mittelalters die niedere Gerichtsbarkeit von der hohen wegtheilten, und jemand überließen. Man konnte also die niedere Gerichtsbarkeit über Güter oder Hofmarken von verschiedenen Herren bekom-

men. Diese Grafenherrschaft war auch von den ehemaligen Amtsbefugnissen der Grafen eben so verschieden, als die Bezirke dieser Graf- oder Herrschaften von den vormaligen Grafschaften, Gauen oder Amtsdistrikten; daher ist natürlich, daß für diese letztere Erbgerichtsbarkeit oder Grafenherrschaft eine eigene Benennung, im Lateinischen Comecia *) als der damaligen Amts- und Urkundensprache, in Umlauf kam. Und so oft die Urkunden dieser Mittelzeiten der zwoten Grafschaftsbenamsung (des Namens Comecia) sich bedienen, ist der oben bestimmte Inbegriff erbrichterlicher Gerechtsame ohne weiters darunter zu verstehen.

Solche hohe Erbgerichte, die im Umfang ihrer Gerechtsame den Landgerichten gleich waren, besaßen nicht nur die alt-adelichen Geschlechter, sondern auch zuweilen die geistlichen Stände. — Sie hörten endlich auf, da es der Landesherrschaft und einigen Abteyen gelang, diese Stammherrschaften oder auszukaufen, oder zu erben, oder als Lösegut für die Seelen dieser Erbgerichtsherren an sich zu bringen.

Aber auch das Alter der Gerichtsbarkeit **des Ritterstandes**, die sich auf geschriebene Freyheiten und Handvesten gründet, und welche sich von den Erbgerichten der Grafen des Mittelalters, wie gesagt, unterscheidet, geht weit höher, als die Hand-

*) Seifrid diss. de comeciis in Boiaria. Ingolst. 1782.

Handveste Ottos von Niederbaiern oder bis zum Jahre 1311 hinan. Selbst diese Handveste trägt deutliche Spuren an sich. Wir wollen auch (heißt es daselbst) daß die Handvest keinen andern Handvesten, die wir ehe haben geben, keinen Schaden Thu, noch daß der Kauf an ihr alten Rechten über Leut, über Gut kein Schad an ichte sei. Wann wir ihn die damit nicht abnehmen noch ringen, an ihr Dorfgerichten, Grafschaften und Hofmärchen und allen andern ihr Rechten noch halt an den Rechten, die wir ihm nun von neuen Dingen haben geben."

Die Klausel, den alten Handvesten nichts benehmen zu wollen, würde der Herzog nicht so ausdrücklich anführen, wenn man nicht bey der zahlreichen Versammlung der Stände, deren Resultat sie ist, der ältern Handvesten gedacht, und diese Fürsicht den Herzogen erfoderlich geschienen hätte.

Weit älter als Ottos Handveste ist demnach die Gattung der noch wirklich bestehenden Gerichtsbarkeit des Ritterstandes; und wenn auch von dieser Gerichtsbarkeit des Ritterstandes keine Urkunde mehr aufgewiesen werden könnte: so macht es doch schon Ottos Handveste wahrscheinlich. Allein die Urkunde Kaiser Ludwigs von dem Jahre 1331 *) beweist, daß dieser Kaiser der Fa-

*) Diesen Brief hat Herr von Seyfried der angezeigten Geschichte sub Lit. C. beygelegt.

Familie von Raitenbuch die Bestättigung ihres alten Hofmarksgerichts zu Raitenbuch und auf den der Familie gehörigen Gütern und Weilern ertheilet habe. Diese Hofmark- oder niedere Gerichtsbarkeit hatte fast zwey Jahrhundert vorher, nämlich am St. Luzientag im Jahre 1180, vermög eines lateinischen bey der Bestättigung vorgewiesenen Briefes Herzog Otto der ältere oder V. der nämliche, welcher der Probstey Scheftlarn die niedere Gerichtsbarkeit verlieh, seinen Marschall Konrad von Raitenbuch und dessen Erben auf ihrem **Erbe, Gütern** oder **Weilern** verliehen. Die Familie von Raitenbuch hatte auf diesen Gütern alle Gerichts- und Strafgewalt, ausgenommen **die Händel, die den Tod ziehend**, das ist, **Diebstahl, Todtschläge** und **Strassenraub.**

Mit dieser Gerichtsbarkeit hatte bereits, wie der Brief meldet, Otto der V. oder ältere, erster Herzog des Wittelsbachischen Stammes den Ritter Konrad von Raitenbuch seinen getreuen Marschall begünstiget, und Kaiser Ludwig hatte mit der Bestättigung desselben seinen getreuen Heinrich von Raitenbuch gelohnt, **der Dienste, und sonderlich der Guttat halber**, so er im Streit wider seinen Gegner Herzog Friedrich von Oesterreich an ihm gethan hat.

Das Hofmarksgericht ist demnach hier einer Familie im zwölften Jahrhunderte ertheilt, sogar auf Güter, die sie sich künftig in Ludwigs Landestheile, und in dessen Gerichten, benanntlich auf dem Nordgau erwerben würde.

Eine

Eine andere Freyheit über den Sitz Kallmünz von 1341 und weitere Begünstigungen wurden denen von Raitenbuch von dem Kaiser ertheilt, und diese Freyheit darnach im fünfzehnten Jahrhunderte von Herzog Albrecht einem Wilhelm von Raitenbuch abermal bestättiget.

Man kann also blos aus den über Raitenbuch und Zugehör, dann dem Sitz Kallmünz, im zwölften, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte von den bairischen Landesfürsten der Familie von Raitenbuch ertheilten Freyheiten schon bemerken, daß mit Exemtionen und Ertheilung der niedern und Hofmarksgerichte lange vor und nach Ottos Handveste vom Jahre 1311 auch des Ritterstandes Treue und Wohlverhalten von den Herzogen Baierns gelohnt wurden.

Ueberhaupt waren die Herzoge Baierns so weit entfernt, alle Gerichtsbarkeit allein vor dem Jahre 1311 zu besitzen, daß sie diese selbst erst größtentheils nicht nur von den verstorbenen Geschlechtern des alten Adels, sondern auch zu Zeiten von der Geistlichkeit, theils vorher, theils darnach wieder an sich brachten.

So weit Herr von Seyfried von dem Ursprunge der ständischen Gerichtsbarkeit.

Herr von Krenner sagt in seiner angeführten Abhandlung imgleichen von dem Ursprunge der Hofmarken, daß es ein eben so lächerlich = als veralteter Irrsatz sey, solche in Ottos Handveste vom Jahre 1311 (welche von Hofmarken gar nicht ein-

einmal mit einer einzigen Silbe, sondern von ganz andern Gegenständen, mit blosser Verweisung der Hofmarken auf ihre eigene besondere Beschaffenheit und Lehre handelt) aufzusuchen, sondern er glaubt den ältern Ursprung der Hofmarken, oder wenigstens die Idee des Hofmarkrechts in Deutschland **überhaupt**, mit welcher Idee auch die jüngern Begriffe bairischer Hofmarksgerechtigkeit zusammenstimmen, in den berühmten **fränkischen Immunitäten** zu finden.

Diese Immunitäten, sagt er, waren

1) Schon im merovingischen Zeitalter nach Markulfs Gezeugnisse den meisten Kirchen oder Münstern, auch manchmal weltlichen vornehmen Edelleuten durch königliche Gnade verliehen.

2) Diese Imunitäten hatten zuweilen einen selbst mehrere Dörfer in sich begreifenden, mit gewissen förmlichen Gränzen von Wäldern, Bächen, Gebürgen, so andern Gränzzeichen und Marksteinen bezeichneten und ausgewiesenen Umfang.

3) Das Wesentliche hievon war, daß dem Innhaber seines mit dem Privilegio emunitatis versehenen Orts über alle darin Eingesessene **die volle niedere Gerichtsbarkeit** darin zugegeben worden.

4) Der ganze Plaz war von den Gerichtsbefugnissen der königlichen Beamten, Grafen, oder Landrichter dergestalt ausgenommen, daß dieselbe in diesen Bezirk hinein nicht richten, darinn nichts gebiethen, verbiethen oder anordnen,

von

von den Insassen weder eine sonst übliche landgerichtische Schaarwerk und Heeresfolge, noch Steuern und andere Auflagen erfodern und einbringen durften. Und endlich

5) Daß sofort die Immunitäts-Innhaber mit den **Grafen** oder **Landgerichten** bey damaligen rohen Staatsbegriffen in keiner weitern Unterwürfigkeits-Verbindung stunden, als daß sie Verbrecher grösserer Gattung, z. B. Mörder und Räuber **aus ihren Immunitäten** heraus an die **Grafen** oder **Landgerichte** zu dortselbstiger Bestrafung überliefern mußten.

Wer nun vorstehende Eigenschaften der fränkischen Immunitäten bedenkt, überlegt und vergleichen will, der scheint sodann um sich zu überzeugen, daß hier nur unter einer andern Benennung von den heutigen Hofmarken die Rede seyn müsse, kaum noch die weitere Bemerkung mehr nöthig zu haben, daß wirklich diese alten Immunitäten späterhin im XIII. und XIV. Jahrhunderte den deutschen Namen Hovemarchia oder **Hofmark** angenommen; sofort sich bey aufkeimender Landeshoheit der Reichsstände, und immer mehr und mehr erbauten Münstern in Deutschland, auch durch die den adelichen Insassen in ihren Bezirken von den Herzogen und Grafen ertheilten derley Freyheiten sich allgemein durch ganz Deutschland verbreitet, und in zu **zahlreicher** Maße nur vermehret haben.

Das Unterscheidende dieser **wahren, vollen Hofmarken**, wie sie Herr von Krenner nennet, von den Dorfgerichten erster Klasse, ja selbst

zweyter Klasse oder blossen Hofmarken (der Begriff von der doppelten Gattung von Dorfgerichten wird unten angegeben werden) liegt darinn, daß sowohl bey den beyden Gattungen der Dorfgerichte die Vollstreckung des Heeres-Aufgeboths, oder der Heeresfolge, und die damit verbundene sogenannte Musterung auch Harnischbeschau, und was in dieser straffällig befunden wurde; ferners die Schaarwerk, und das Recht, den Einsassen die von ihrem Grundherrn bewilligte Steuer anzulegen noch immerhin den gräflich- oder herzoglichen Landgerichten offen blieben, hingegen bey den wahren Hofmarken diese rechtlichen Befugnisse auszuüben waren. Wenn nun Dorfgerichts-Innhaber erster oder zweyter Klasse das volle Hofmarksrecht an sich bringen wollten, so war nothwendig, daß sie trachteten, die vorhin benannten Gerechtsame durch eigene und sonderheitliche Privilegien zu erlangen.

Soviel nun von dem Ursprunge des Hofmarkrechts oder der Hofmarken in Baiern.

Und nun, wie verhält sich die Sache in der obern Pfalz? — Haben sich die daselbst befindliche adeliche Landsassen dieser Gerichtsbarkeit ebenfalls zu erfreuen?

Daß sich die Landsassen, so oft sie, besonders im sechzehnten Jahrhunderte, bey der Landesherrschaft dem Kurfürsten Pfalzgrafen am Rhein um Bestättigung der niedern Gerichtsbarkeit und

Hand-

Handhabung in derselben supplizierten, auf die Handveste Ottos beriefen, solches läßt sich nicht wohl widersprechen. Ob aber diese ottonianische Handveste von 1311 sich auf die heutige obere Pfalz erstrecke, ist eine andere Frage, deren Auflösung ich Ihnen nicht besser, als aus des Herrn Ignaz Joseph edlen von Obernberg historischen Abhandlung von den Freyheiten und Privilegien des landsäßigen Adels in der obern Pfalz, Ingolstadt 1784, geben kann.

Derselbe sagt: Man muß wissen, daß Herzog Ludwig der Strenge und Heinrich im Jahre 1254 das ganze Herzogthum Baiern in Ober- und Niederbaiern getheilet haben. Ludwig erhielt die rheinische Pfalz, nebst Oberbaiern und der Burggrafschaft Regensburg. Heinrich bekam das größte Stück von Baiern, nämlich dasjenige, was gegen Mitternacht hinliegt, und von dieser Zeit her Niederbaiern genannt wurde, für seinen Erbtheil.

Aus dieser Theilung folgt, daß vom Jahre 1254 an, weder von Nieder- auf Oberbaiern, noch von diesem auf jenes ein Schluß gemacht werden könne, wenn von irgend einer Begebenheit die Rede ist, welche ein oder das andere dieser Länder betroffen hat. Nun hatte Herzog Otto nur das untere Land inne, folglich konnte sich der Gerichtskauf unmöglich auf Oberbaiern und dasjenige erstrecken, was damals 1311 schon zu Oberbaiern gehörte. Es entsteht also die Frage: Waren diejenigen Orte, welche nachgehends den gemeinsamen Namen der Oberpfalz erhielten, im

Jahre 1311 zur Zeit des grossen Gerichtskaufs ein Theil von Oberbaiern, oder waren sie ein Theil von Niederbaiern? Der vorhin genannte gelehrte Verfasser der angezeigten Abhandlung hat zur Genüge dargethan, daß diejenigen Orte, welche damals zusammen unter der obern Pfalz begriffen wurden, schon Anno 1263 und 1266 zu Oberbaiern gehörig waren. Sie blieben aber auch von dieser Zeit an bis auf das Jahr 1329 bey Oberbaiern.

Aus diesem ergeben sich folgende Sätze:

1) Daß, nachdem im Jahre 1254 Baiern in das obere und niedere getheilt wurde, alle jene Orte, welche von dieser Zeit an bis nach dem Jahre 1311 bey Oberbaiern waren, an dem Gerichtskaufe in Niederbaiern keinen Antheil haben konnten.

2) Daß jene Orte, welche nachgehends 1329 durch den Vertrag zu Pavia unter dem Namen Oberpfalz begriffen wurden, wenigstens seit den Jahren 1263 und 1266, folglich schon vor 1311 zu Oberbaiern gehört haben. Daß sich also

3) König Ottos Handveste vom Jahre 1311 keineswegs auf die Oberpfalz und dessen Stände erstreckt habe.

Eben so wenig kann sich der andere bairische Freyheitsbrief vom Jahre 1322 auf die Oberpfalz erstrecken; weil diese damals immer noch ein Theil von Oberbaiern, und der Regierung der Herzoge in Niederbaiern, Otto und Heinrich, welche

1322 ihren Ständen diesen Freyheitsbrief ertheilten, nicht unterworfen waren: und daß noch vielweniger der folgende dritte vom Jahre 1331, so wie alle nachfolgende in Baiern ertheilte Freyheitsbriefe sich nicht mehr auf die oberpfälzischen Stände erstrecken können, sieht man ohne weitern Beweis leicht daraus ein, daß seit dem im Jahre 1329 zu Pavia errichteten Vertrag die Oberpfalz der Landesherrlichkeit der Pfalzgrafen und Kurfürsten am Rhein unterworfen, und von Baiern bis in das vorige Jahrhundert getrennt geblieben ist, und eben daher von allem dem nimmer Theil nehmen konnte, was in Baiern zwischen Herzogen und Ständen gehandelt wurde.

Indessen hatte diese Handveste von 1311 zu viele Vortheile in sich, als daß sich nicht die oberpfälzischen Landsassen eifrig sollten hierum beworben haben. Im Jahre 1445 legten die Verordneten von der Ritterschaft auf dem Landtage zu Neuburg die Handveste von 1311 vor, begehrten, daß man ihnen dieselbe von neuem gebe, bestättige, und in wirkliches Wesen kommen lasse. Dieses ihr Begehren wiederholten sie öfters; allein es wurde allzeit auf Befehl der Landesherrschaft als neu angemaßt und ungegründet abgeschlagen, und ihrer Foderung mit Gegengründen begegnet.

Es ist also gewiß, daß sich die Stände in der Obernpfalz einer Hofmarksgerechtigkeit der ottonianischen Handveste niemals haben versichern können. — Eine andere Frage aber ist: ob nicht dem ungeachtet eine Hofmarksgerechtigkeit oder niedere Gerichtsbarkeit in der Obernfalz, wie im-

mer, aber ganz aus einem andern Grunde, in Uebung gekommen sey? Und diese Frage kann nicht anders als bejahend beantwortet werden.

Wie wir schon aus dem Vorhergehenden gehört haben, so ist gewiß, daß es in Baiern schon vor dem vierzehnten Jahrhunderte eine Gerichtsbarkeit gab, welche von den Ständen ausgeübt worden, und daß die Frage: **Was dann eigentlich durch den Freyheitsbrief des Herzogs Otto für ein noch nicht gehabter wesentlicher Vortheil den Ständen verliehen worden sey?** noch gar nicht beantwortet sey. Es mag nun dieser Freyheitsbrief als eine Vermehrung der ständischen Freyheiten, und als ein Zusatz zu denselben angesehen werden; oder es mag die niedere Gerichtsbarkeit den niederbairischen Ständen hauptsächlich auf allen ihren **neu** an sich gebrachten Gütern ertheilet worden seyn: was es immer ist, so bleibt es allemal mehr als wahrscheinlich, daß die Hauptabsicht dieser Handveste ganz eine andere war, als jene, der ständischen niedern Gerichtsbarkeit ihr erstes Daseyn zu geben.

Dieses erhellet noch deutlicher aus dem bereits angeführten Widerspruche von Seite der Landesherrschaft auf die Beschwerden der oberpfälzischen Ritterschaft über Beeinträchtigungen und Eingriffe in die niedere Gerichtsbarkeit, in sofern sie eine Folge der ottonianischen Handveste seyn sollte; und doch ist es gewiß, daß schon im Jahre 1564 die Pfleger und Landrichter der Obernpfalz die in ihren Aemtern gelegenen Hofmarken in ihren Berichten namentlich angezeigt haben. Und in einer

Ru-

Rubrik der Resolution von 1567 wurde ausdrücklich verordnet, **daß die Hofmarksherren bey der niedern Gerichtsbarkeit sollen gehandhabt werden.**

Die Folge hievon war, daß die oberpfälzischen Landsassen bey der niedern Gerichtsbarkeit sollen gehandhabt werden, **wie sie selbe hergebracht hatten;** Und so wäre es auch bey diesem Herkommen und auf jene Adeliche, welche sie hergebracht haben, eingeschränkt geblieben, wenn nicht Kurfürst Ludwig der VI. wäre bewogen worden, dem Begehren gemeiner Ritterschaft nachzugeben, und diese niedere Gerichtsbarkeit, die bisher als keine allgemeine, sondern nur **einigen** vom Adel zustehende Freyheit anzusehen war, eine grössere Ausdehnung zu geben, und alle und jede von der Ritterschaft zu berechtigen, daß sie die niedere Gerichtsbarkeit insgemein, auf allen ihren Gütern sollten ausüben können, sie mögen Hofmarken, Edelmannssitze, Schlösser, Dörfer und andere ganze Corpora, Haupt- oder einschichtige Güter seyn.

Das Resultat von allem diesem ist, daß

1) Die niedere Gerichtsbarkeit in der Obernpfalz anfangs nicht jedem von der Ritterschaft und dem Adel ohne Unterschied zugestanden war, sondern nur jenen, welche die Hofmarksgerechtigkeit von unvordenklichen Zeiten hergebracht haben.

2) Daß die niedere Gerichtsbarkeit gleich anfangs nicht allen in gleichem Maaße zugestanden wurde, sondern bald mit mehr bald mit weniger Wirkungen.

 3) Daß

3) Daß die niedere Gerichtsbarkeit in der Obernpfalz dem unvordenklichen Herkommen ihr erstes Entstehen, die gesicherte Dauer aber und ihre allgemeine Ausdehnung auf die ganze Ritterschaft, als einen vornehmen Stand dieses Fürstenthums, der Resolution des Kurfürsten Ludwig des VI. vom Jahre 1579 zu verdanken habe.

Mit diesem schließt sich die Geschichte der niedern Gerichtsbarkeit der oberpfälzischen Ritterschaft, und was die Rechte derselben betrifft, so werde ich Ihnen solche an einem andern ganz geeigneten Orte erklären.

Vierter Brief.

Da Sie nun den Ursprung des Hofmarkrechts vernommen haben: so trifft die Reihe zu untersuchen, wie sich dieses Gericht von andern ähnlichen Gerichten unterscheidet, und hier stossen wir am

1sten auf die **Herrschaften** oder **Herrschaftsgerichte.** Herrschaften sind im Grunde nichts als Hofmarken, denen entweder die **hohe Gerichtsbarkeit** (Blutban) oder die **Freygerichtsbarkeit**, oder beyde zugleich verliehen worden. Insgemein versteht man bloß unter Herrschaften Hofmarken, die mit dem Blutban begabt sind; allein da es Herrschaften giebt, die bloß die Freygerichtsbarkeit ohne den Blutban auszuüben haben

ben (dem Großpriorat des Malteserordens ist auf den demselben einverleibten Gütern die Herrschafts- und Freygerichtsbarkeit ohne den Blutban verliehen worden *) so ist der bisherige Begriff von Herrschaften zu beschränkt gewesen. Die **Freygerichtsbarkeit** will soviel sagen, daß das Gut keinem Land- oder Pfleggerichte einverleibt ist, folglich die Ausschreibungen der höchst-landesherrlichen Verordnungen nicht mehr durch das Landgericht, sondern unmittelbar durch die Kollegien empfängt. Insgemein ist bey Herrschaften sowohl die hohe Gerichtsbarkeit, als die Freygerichtsbarkeit; aber es kann auch, wie gesagt, getheilt seyn. Was nun diese Herrschaftsbesitzer in peinlichen Fällen zu beobachten haben, dann von den Vorrechten der Herrschaftspfleger, hievon werde ich an einem andern Orte sprechen.

2tens unterscheidet sich eine Hofmark von einem Edelsitze dadurch, daß sich bey diesem die Gerichtsbarkeit ohne besondere Begünstigung nicht über das **Dachtrauf** erstreckt; wie solches aus der Erklärung des 60sten Freyheitsbriefes vom Jahre 1641 § 13 erhellet: **Und weils fur dreyzehente bey iden gefreyten Sitzen und Sedlhöfen dise Mißbräuch einschleichen, und die** Jurisdictiones **darauf weiters als sich gebührt** extendirt **werden wollen, also solle hinfürters auf solchen Sitz und gefreyten Sedlen di-**

*) Mairische Generaliensammlung, 2ter Band, Seite 1409, §. 4.

die Jurisdiction und Niedergerichtsbarkeit weiter nit, als soweit der Tachtropff gehet, bestanden werden; es hätte dann einer oder ander ein mehrers rechtmeßig hergebracht und zu beweisen. Indessen wird diese niedere Gerichtsbarkeit auch auf die Gärten, die dem Edelsitze anliegen, ausgedehnt. Ein solcher Edelsitz-Innhaber hat aber nicht nur die niedere Gerichtsbarkeit, sondern er ist auch von allen Gemeinds-Bürden befreyt, und zahlt bloß die Rittersteuer. Nur auf den Fall, wenn ein Gut zu einem Edelsitze soll erhoben werden, und der Bittensteller ausdrücklich um Befreyung von Gemeindsbürden bittet, in der Konzeßion aber hievon abstrahirt wird, so muß ein solcher Edelsitzbesitzer die Gemeindsbürden noch tragen. Decret. vom 22sten April 1717.

Ein Haupt-Kennzeichen eines Edelsitzes aber ist, ohne dessen diese Gerichtsbarkeit gar nicht ausgeübt werden darf, daß ein solcher in dieser Qualität der Landtafel einverleibt sey. Die Worte in der vorhin angeführten Deklaration lauten also: Dieweil fürs zwölfte theils ainschichtige Höff für befreyte Sitz, und theils befreyte Sitz für rechte Hoffmarchen prätendiert und angesprochen, auch dardurch uns die Jurisdiction wollen entzogen werden, dahero solle hierin eben meßiges fleißiges Aufmerken gehalten, und keinem weder Hoffmarchen noch Sitz gestanden werden, es seye dann selbige Hoffmarch oder Sitz in der Landttaffel begriffen und einverleibt, oder

es

es könnten die Prätendenten solch ihr Vorgeben anderwärtig gnuegsamb beweisen. — Ein solcher Edelsitz unterscheidet sich auch von einschichtigen Gütern, auf welchen die Edelmannsfreyheitfähigen die Gerichtsbarkeit auszuüben haben, und die sie auch zu Wohnungen gebrauchen können. Diese Edelmannsfreyheitfähige haben die Gerichtsbarkeit auf allen Aeckern, Wiesen, und überhaupt Gründen, die zu so einem einschichtigen Gute gehören; dagegen ein blosser Edelsitz-Innhaber, der die Edelmannsfreyheit nicht hat, die Gerichtsbarkeit nicht weiter, als das Dachtrauf gehet, ausüben kann.

Uebrigens giebt es in Baiern noch **gefreyte Höfe**, wo die Besitzer derselben von den Gemeindsbürden befreyet sind, sich aber von selben nicht schreiben dürfen, auch auf Landtägen diesertwegen keine Stimme haben.

3tens unterscheidet sich Hofmark von einer **Vogtey**. Was man eigentlich unter diesem Namen versteht, welche Gerechtsame man denselben beylegt, hat gewiß Herr von Hellersperg *) am gründlichsten dargethan. Er sagt:

Schon in den frühesten Zeiten hatten die Klöster für sich und ihre Besitzungen den Kaiser, den Herzog oder einen mächtigen Grafen zu ihrem **Schutzherrn**, **Vogte** oder **Advokaten**. —

 Diese

*) In seiner Abhandlung über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharrwerken. Nürnberg 1798.

Diese Beschützer ließen sich für ihren Schirm von den Mundleuten (so heißen eigentlich diejenigen Unterthanen , welche unter dem Schutze eines Vogtherrn sich befinden) verschiedene Abgaben und Dienste leisten ; oder es scheinen vielmehr die Klöster einen geringen Theil ihrer grund- und leibherrlichen Gefälle den Mundherren überlassen zu haben.

Diese **Rechte** und **Erträgnisse** so eines **Klostervogten** waren bey verschiedenen Klöstern auch verschieden; gewöhnlich bestanden sie aber

1) In der **Vogtgülte** oder **Vogtmutter**, eine Geld- oder Naturalabgabe. So entstanden die Vogtweine , Faßnachthennen zur Vogtey, Vogtscheitter, Vogtschaafe, Vogthaber , Vogtkorn , Vogtgeld , Vogtfrischlinge, Vogtkäse, Weisat, Weißgeld, Weißkorn u. s. f.

2) In dem **Gastungs-** oder **Aetzungsrechte** (Jus albergariæ, Jus regaliæ). Die Mundleute mußten ihren Schutzherrn und dessen Suite, wenn sie zu ihnen kamen, **bewirthen**, welche Bewirthung man auch **Vogtmahlzeiten** nannte ; und oft auch

3) In einer **Vogtscharrwerk**. Es mußten nämlich die Vogtunterthanen ihrem Advokaten in gewissen Zeiten zu seinen Oekonomie-Gebäuden scharrwerken ; womit die Klöster sich nach der Hand beschwert fanden , und bey einer neuen Advokatenwahl dergleichen Exactiones den Vögten nicht mehr , oder nur in weit geringerem Maaße zugestanden haben.

Die

Die **Klostervögte** erhielten gewöhnlich die den Klöstern hie und da zugestandene **Gerichtsbarkeit** im Namen des Klosters auszuüben, und **darinn** liegt nun der Grund, wie die Vogtherren zugleich auch Gerichtsherren geworden sind, indem sie eigentliche Beamte der Klöster waren. Es haben deßwegen die Klöster und Stifter vielfältig das Recht erhalten, sich selbst einen Vogtherrn zu wählen, oder den dermaligen, wenn er sie oder ihre Unterthanen zu sehr drücken würde, ab, und einen andern an seine Stelle zu setzen.

Eine noch andere **zahlreiche Art** von **Vogt** oder **Schutzherren** entstand dadurch, daß a) sich im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte, wo noch durch das Faustrecht persönliche Sicherheit und Eigenthum im gestörtesten Zustande sich befanden, eine Menge **freyer** oder auch **leibeigener Bauern** bessern Schutzes und Schirmes willen freywillig an manchen **begüterten Edelmann** sich **vermundeten**, b) oder es ließen manchmal die **Leibherren**, sie mögen geistliche oder weltliche Personen, ja selbst Landgerichts-Innhaber gewesen seyn, ihre **Leibeigenen** gegen einen **gewissen Leibzins frey**, und bildeten sich zu **Hauptherren**; sie wurden förmlich **Schirmer** ihrer Leibzinsleute, so daß aus den letztern itzt wahre **Mundmänner** geworden sind. Oder c) die **Adelichen** und andere freye **Grundeigenthümer**, wenn sie ein Gut oder mehrere dergleichen an ein Kloster verschenkten, **reservirten** sich einen kleinen **Theil von ihren bezogenen grundherrlichen Einkünften**, und nahmen

deß-

deßwegen ein solches Gut unter ihren Schutz oder Vogtey.

Da nun diese Vogteyen auf besondern Verträgen oder Modifikationen bestandener Verträge ruhen, so ist es ganz leicht begreiflich, daß auch die Vogteygerechtsame sehr verschieden gewesen sind; und theilen sich diese Rechte der Vogtherren über ihre Mundleute vorzüglich in dreyerley Klassen: es hatte der Vogtherr das Recht entweder

a) Bloßer Vogtgülte, d. i. Geld= oder Naturalabgaben ohne Dienste und Gerichtsbarkeit; oder

b) Vogtgülte und Dienste; oder endlich auch

c) Nebst diesen Abgaben und Diensten noch Gerichtsbarkeit.

Mit dieser Geschichte der Vogteyen stimmt nun der bisher herrschende Begriff, den Baron Schmid, Herr von Clingensperg und Baron Kreitmayer von Vogteyen geben, im Allgemeinen nicht überein. Selbe verstehen unter einer Vogtey jene Gerechtsame, welche der Hofmarksherr zuweilen über gewisse zur Hofmark nicht gehörige einschichtige Güter bald mit bald ohne Gerichtsbarkeit hergebracht, und derentwillen den Vogteyhaber oder andere dergleichen Prästation zu genießen hat. Allein sie vermengen hier offenbar die Vogtgüter mit den einschichtigen Grundholden der Hofmarksherren, worüber sie hofmärkliche Gerechtigkeit oder Edelmannsfreyheit aus=

ausüben; welches ebenfalls unrichtig ist; weil im Allgemeinen die Vogtherren keineswegs Grundherren ihrer Mundleute sind. Eben so schließen sie auch Vogteydienste oder Vogteyscharrwerk gänzlich aus; daher diese Vogteyscharrwerk auch in dem neuen bairischen Landrechte p. 2. cap. 4. §§. 4. und 6. gar nicht vorkömmt. Uebrigens ist die gewöhnlichste Bedeutung des Worts Vogtey außer Bayern, besonders in Franken und in Schwaben, von den ältern Zeiten bis auf den heutigen Tag diejenige gewesen, da die niedere Gerichtsbarkeit und Zivilobrigkeit, mit Ausschluß der Malefizobrigkeit und des Blutbannes, welchen man die Obervogtey nennet, darunter verstanden wird. Daher auch Ertel, als ein Schwabe, in seiner Praxis aurea das Wort Vogtey in Baiern für einen gleich bedeutenden Ausdruck mit Gericht hält, und übersetzt deßwegen die Gerichts- und Vogtherren in einem Dominum jurisdictionalem.

4tens. Die Dorfgerichte unterscheiden sich ebenfalls von den Hofmarksgerichten. Hund sagt, es sey nicht soviel, als das Hofmarksgericht, sondern es betreffe nur das Uebermähen, Ueberäzen und dergleichen gar geringe Sachen, welche nicht höher als um 72 Pfennige bestraft werden durften. Dem ungeachtet, sagt Herr von Kreitmayr, läßt sich keine gewisse Regel geben, sondern es kömmt lediglich auf die Konzeßion, oder das Herkommen an, und sind ihm verschiedene Orte bekannt, wo das Dorfgericht nicht vielweniger als Hofmarksgericht anzeigen will.

Die

Die Geschichte dieser Dorfgerichte haben abermal die zween grossen Gelehrten Herr von **Krenner** und Herr von **Seyfried** in den angeführten Schriften behandelt. Ich verweise Sie dahin, und sage Ihnen hievon nur soviel.

Die Dorfgerichte sind als eine Fortsetzung der **alten Centgerichte** oder diese leztern als die erste **Grundlage** oder Idee zu betrachten, und in dieser Hinsicht, sagt Herr von **Krenner**, sey es keineswegs überspannt, den **Keim** dieser Dorfgerichte mindestens schon im agilolfingischen Bojarn anzunehmen. Das **Erlöschen** dieser alten Centgerichte oder ihr Uebergang in die nachherigen **Dorfgerichte** scheint hienächst durch ganz Deutschland in das XII. Jahrhundert versezet werden zu müssen, da einerseits die Centenarien noch in der zwoten Hälfte eben dieses Jahrhunderts, entgegen andererseits die Nämen der **Dorfrichter** oder **Dorfgerichte** vor dem XIII. nirgends noch ersichtlich werden.

Diese Dorfgerichte, **in der Gestalt**, wie sie **nachher** im XIII. u. XIV. Jahrhunderte erscheinen, können unmöglich das XII. Jahrhundert in ihrem Alter **übersteigen**. Denn schon am Anfange des XIII. vielleicht noch im XII. Jahrhunderte hatten die Grafen diese **Ausbrüche ihrer allgemeinen Gerichtsbarkeit**, die Dorfgerichte (vielmehr die Niedergerichtsbarkeit) entweder **lehenweise**, oder aber wohl gar eigen, theils an ihre Ministerialen und die Ritterschaft, theils an höhere oder niedere geistliche Stifter oder Münster veräußert. Die Grafen konnten dieses

da-

damals um somehr thun, als sie bereits im XII. Jahrhunderte die Eigenschaft bloßer beweglicher Kronbeamten bereits abgelegt, und die Erblichkeit der Grafenämter größtentheils eigenthümlich an sich gebracht, und erhalten hatten.

Nun fragt sich, worinn bestund dann eigentlich diese niedere mit dem Namen der Dorfgerichte belegte Art der Gerichtsbarkeit?

Die Dorfgerichte waren von dem vollen **Grafenambachte** oder dem **Landgerichte** abgetheilte **Gerichtsbehörden**, die in einem gewissen Dorfe oder einer Gegend

a) Alle bürgerliche Händel der in das Dorfgericht gehörigen Einwohnerschaft, mit alleiniger Ausnahme, wo um liegende Gründe gestritten wurde, zu verbscheiden.

b) In Bezug auf die strafende Gerichtsbarkeit alle **strafbare Wändel**, die nicht kriminal waren, oder die nach Kaiser [illegible]dwigs Rechtbuche über 72 Pfennige nicht gestraft werden durften, zu behandeln, und

c) Das Recht, auch ein besonderes **Ehehaftsgericht** abzuhalten; wo übrigens

d) Diese Dorfgerichte mit den **Berufungs-** oder **Appellations-** auch übrig höhern **Einsichtsrechten**, wenigstens bis in das fünfzehnte Jahrhundert, noch immer unter den anfangs gräflichen nachher **herzoglichen Landgerichten** zu stehen hatten.

Wir

Wir sehen also aus diesem Begriffe, daß das Dorfgericht alle bürgerliche Händel, nicht bloß, wo der Gegenstand sich auf 72 Pfennige beschränkte, zu verbscheiden hatte; obwohl der buchstäbliche Innhalt des Rechtsbuches vom Jahre 1346, und mit selbem Herr von **Seyfried** das Gegentheil behauptet. Wir sehen ferner aus diesem Begriffe, daß, wenn von der Gerichtsbarkeit eines Bezirks das Landgericht abgesondert wurde, die noch übrig bleibende Gerichtsbarkeit sodann der Regel nach das Dorfgericht bestimmt oder begriffen hat, und daß die Dorfgerichtsbarkeit nur allein geringe Verbrechen, die nach der Rechtsverfassung des Mittelalters unter die Causas criminales nicht mehr gezählt wurden, zu behandeln gehabt habe.

Weiters sehen wir daraus das von der Dorfgerichtsbarkeit ausfließende Recht, ein besonderes **Ehehaftgericht** mit denselben vorzuschreibenden besondern Ordnungen abhalten, dann selbsten kleine Pönfälle und Bußen für dasselbe aufsetzen und einheischen zu därfen. Und endlich bemerken wir, daß die Appellationen von dem Dorfgerichte oder allenfalls auch deren Innhabern zunächst an das jedesortige demselben vorgesetzte Landgericht bis an den Ausfluß des fünfzehnten Jahrhunderts Statt gefunden haben.

Ganz anders verhielt sich die Sache aber freylich mit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts, wo von den Dorfgerichten, Hofmarken rc. gleich unmittelbar, mit Umgehung der Landgerichte, an die herzoglichen Hofgerichte **gedinget** oder appelliert werden mußte; wie dann dieses um diese

Zeit eine allgemeine Einrichtung in Baiern gewesen ist.

Herr von Krenner nennt nun die bisher vorgetragene Gattung von Dorfgerichten **die erste Klasse**, und setzt im Gegensatze dieser eine ganz neue uud **zwote Klasse** auf den Anfang des XIV. Jahrhunderts. Denn die Dorfgerichte, wobey die Insassen zugleich auch des **Gerichtsinnhabers Grundholden und Bauleute** waren, litten jetzt keine geringe Veränderung. Als die ober- und niederbairischen Herzoge schon im XIII. und noch häufiger im XIV. Jahrhunderte, theils durch förmlichen Verkauf in König Ottos Handveste, theils durch besondere Gnadenverschreibungen das ihnen aller Orten zuständige **Landgericht** zerrissen, und das vorbehaltene **Halsgericht** trennten, **alle übrige landgerichtisch- bußwürdige Frevel und Handlungen** aber bald geistlichen bald weltlichen Landsassen über die ihnen zugehörigen Grundholden schenkten, verkauften und übergaben: so erhielten diese Landsassen nicht bloß die Befugniß, nur allein mehr die geringern mit 72 Pfennigen strafbaren Vergehungen, sondern alle **landgerichtische Frevel** bis auf das **Halsgericht** hinauf abwandeln zu dürfen. Und so entstund eine Menge Dorfgerichte **zwoter Gattung**, die in der **Gerichtsbarkeit** selbst den Maaßstab der **Hofmarken** ausmaaßen; wodurch uns dann das Zeugniß des Freyherrn von Kreitmayr ziemlich klar vorkommen wird: „daß ihm mehrere Dorf„gerichte, die nicht viel weniger als das Hof„marksgericht importiren, bekannt gewesen seyen.

Und nun kommen wir auf die letzte Frage von Dorfgerichten: Wie haben diese alten Dorfgerichte **ihre Umstaltung** in die **heutigen Gerichtsgestalten** erhalten? Bey Beantwortung dieser Frage muß man nicht denken, daß gar alle ältere Dorfgerichte aufgehört haben, sondern es sind deren noch bis in das gegenwärtige Jahrhundert übrig geblieben, und in diesem erst erhöhet worden. Indessen sind eine unzählbare Menge derselben bis auf eine vielleicht unbedeutende Summe herabgeschmolzen, und in die heutigen Gerichtsgestalten übergetreten. Dieses geschah nun dadurch, daß der größte Theil der alten Dorfgerichte, besonders der **neuern** oder **erhöherten** Klasse, theils a) durch **herzoglich besondere Hofmarkskonzeßionen**, theils b) nach eingetretenen Verwirrungen in dem 16ten Jahrhunderte, und weitershin durch die mit dem landesherrlichen Fiskus und den Dorfsinnhabern getroffene **Vergleiche** und endlich c) von letztern gegen erstern hin und wieder erstandene **Verjährung**, unstreitig in heutige Hofmarken übergetreten sind.

Aber auch dadurch sind diese alten Dorfgerichte sowohl höherer als niederer Klasse verschwunden, weil selbe, ungeachtet sie von den Grafen und Herzogen aus den **landgerichtischen Verhältnissen** als **Dorfgerichte** ausgehoben worden, vollkommen wieder unter die **Landgerichte zurückkehrten**, und die Natur bloßer und vollkommener landgerichtischer Dorfschaften wieder angenommen haben. Dieses geschah vorzüglich dadurch, daß

a) Eine

a) Eine sehr beträchtliche Anzahl Dorfgerichte den adelichen Geschlechtern von den Herzogen zu Lehen ertheilt worden, wovon eine unzählbare Menge solcher adelicher Geschlechter immittelst bekanntlich ausgestorben sind, sohin die verliehenen lehenbaren Dorfgerichte den Herzogen wieder heimfällig wurden, und solche Dorfgerichte in ihren alten Zustand wieder eingetreten, und den Landgerichten wieder eingeschaltet worden sind.

b) Gab es eine Menge Dorfgerichte, welche nicht zu den Herzogen lehenbar waren, sondern ganz andere Lehenherren, z. B. ein Kloster ꝛc. hatten. Auch fanden sich Dorfgerichte, die von den Lehenherren den Dorfgerichtsinnhabern alodialisiert, oder schon gleich anfangs mit dem vollen Eigenthum verliehen worden waren; und von diesen finden sich nun einige, die den Landgerichten einverleibt vorkommen. Indessen können diese nur geringere Dorfgerichte der ältern Klasse gewesen seyn; die Veranlassung aber mag hiezu gegeben haben, daß, da nach und nach auch geringere Verbrechen nach jüngern Landesgesetzen und Herkommen nicht bloß mehr mit 72 Pfennige, sondern weit höher bestraft werden sollten, und solche Bestrafungen aus der Sphäre dorfgerichtlicher Erkenntnisse hinauszufallen schienen, die herzoglichen Landrichter dergleichen Dorfgerichtsinnhaber um so leichter aus ihrem Besitzstande gesetzt haben, als letztere, wenn einmal keine Strafe oder Bußhändel mehr übrig waren, sich um die bürgerliche Gerichtsbarkeit im strengen Verstande um so weniger bekümmerten, als sie schon im XV. Jahr-

hunderte solche ihre geringere Dorfgerichte nicht einmal mit einem Richter besetzten, sondern selbe von selbst eingehen ließen: wodurch also die Landrichter ihre Landgerichtsgerechtsame über solche Dorfgerichte wieder in Ausübung bringen konnten.

Schlüßlich können wir ebenfalls nicht unbemerkt lassen: „Daß heut zu Tag gemäß geheimer „Rathsresolution vom 16ten Oktober 1758 a) „zwischen Hofmarken und Dorfgerichten in Baiern kein anderer Unterschied mehr obwalte, als „welchen etwa der **lange Gebrauch** dort und da „besonders eingeführet hätte.“

Herr von Krenner glaubt nun, daß aus seiner Abhandlung diese höchste Resolution das Dunkle und Unbestimmte verlieren — fort der darinn angeführte **lange Gebrauch und Uebung, und worinn dann eigentlich solcher bestehen könnte?** — ebenfalls einiges Licht und Aufklärung erhalten dürfte.

5tens. Endlich unterscheidet sich das Hofmarksrecht von **Ehehaftgericht**. Von diesem leztern schreibt **Hund**, daß den Unterthanen in Ehehaftrecht etliche Artikel aus der Polizeyordnung, und was sonst zur Zucht und Ehrbarkeit, Fried und Einigkeit, auch zu Befriedigung der Felder, Trieb und Weidbesuch gehörig ist, und dergleichen, vorgehalten zu werden pflegen. Sie sind noch in vielen Orten in Baiern üblich, sagt **Freyherr v. Kreit-**

---

*) Mairische Generaliensammlung IV. Bd. S. 991.

Kreitmaier, und werden hiebey manchmal wunderliche und lächerliche Gebräuche beobachtet.

Daß die Ehehaftsgerichte eine Wirkung der Dorfgerichte sind, haben wir schon oben bemerkt; denn es ist allgemein bekannt, daß die Placita legitima eine Zubehörde aller Gerichtsstufen, von dem Landgerichte angefangen, so auch bey den Hofmarks- und Dorfgerichten gewesen sind.

Uebrigens hat von diesen Ehehaftsgerichten der wirkliche geheime Rath und Hofrathskanzler von Vacchiery im Jahre 1798 eine eigene Abhandlung geliefert, wovon ich Ihnen nur so vieles anführen will.

Das Wort Ehehaft bedeutet offenbar nichts anders, als eine Handlung, welche von ehe, und jeher (dieses ist die Etymologie des Worts Ehehaft) so beobachtet und gepflogen worden ist.

Das Observanzmäßige dieser Handlung bestund darinn.

Aus der Geschichte ist bekannt, daß, wo man anfieng, an die eigenen Leute und Knechte verschiedene Stück Landes zum Bauen zu überlassen, solches niemals anders, als unter gewissen Bedingnissen vorgehaltener Geld- oder Naturalabgaben zum Zeichen des immer bey dem Herrn verbleibenden Grundeigenthums, mit Ausgeding verschiedener Ding- und Madtäge benannter oder unbenannter Arbeiten, und noch mehr andern Herausnahmen geschehen sey. Um nun einestheils diese neuentstandenen Bauleute stets an ihre Schul-

dig-

digkeiten zu erinnern, anderntheils aber sie für Neuerungen gegen diese beeden Theilen gleich willkommene Einverständnisse für die nachfolgenden Zeiten zu sichern, so ist ganz natürlich, daß man ihnen diese ihre Schuldigkeiten anfänglich einzeln und öfters, sodann aber bey ihrer immer mehr und mehr zunehmenden Anzahl unter ihrer Zusammenberufung gemeinschaftlich und alljährlich vorgehalten oder verlesen habe; woraus also eine Art jährlicher Zusammenkünfte zwischen dem Grundherrn und den Grundbebauern oder Grundholden entstanden ist, welche in der Folge der Zeit mit dem Namen **Ehehaft**, theils weil diese Zusammenkünfte von **eheher**, nämlich dem Entstehen dieser Grundgerechtigkeiten so gehalten und beobachtet, theils weil ohne **ehehafter Noth** niemand davon ausbleiben durfte, bemerket und kennbar gemacht worden sind.

Die Hauptkarakteristik der Ehehaften bestehet also in der grundbaren Pflichtigkeit, sie beruhe alsdann auf Zinsen, Stiften, Gilten oder andern Reichnissen und vorbehaltenen Dienstbarkeiten, oder auch auf dem Lehenverband, so zwar, daß die Ehehaft ursprünglich eine zwischen dem Grundherrn und Grundholden gepflogene Zusammenkunft war, in welcher die Grundgerechtigkeitssachen behandelt, in Folge der Zeit aber, wo sich dergleichen Grundholden und Bauern entweder durch den Zwang ihrer Herren, oder durch die Nothwendigkeit der Zeiten der nöthigen Sicherheit und des gemeinschaftlichen Schutzes oder besserer Gemächlichkeit in Dörfer zusammzogen, und eine

Art

Art Gemeinde bildeten, auch dahin ihre Gemeindsangelegenheiten mit aufgenommen worden, woraus nothwendigerweise, weil man nicht immer in Güte auseinander kam, sondern manchmal wegen getrenntem Interesse eine Erörterung der Sache, und Bescheidhaben mußte, die Ehehaftstädinge, Eheraidinge, Ehaftinge, Ehering, das Ehehaftsgerichte entstanden sind.

Was nun das Alter des Entstehens dieser Ehehaften und Gerichte anbetrifft, so verliert sich dieses in der Ferne; jedoch beweist die klostermansische Urkunde von 1156, daß solche Ehehaftsgerichte schon früher als die Dorfgerichte, und eben so auch früher als die ottonianische Handveste vom Jahre 1311 einheimisch-grundherrliche Gewohnheitsgerichte gewesen, die erst nach der Hand hie und da unter die Dorfs- oder Hofmarksgerichte eingeschaltet oder mit selben vereinbart worden sind.

Rücksichtlich der Art und Weise der Abhaltung, des Orts und der Zeit dieser Ehehaften und Ehehaftsgerichte läßt sich hierüber nichts Allgemeinzuverläßiges behaupten oder angeben, weil solche Ehehaften nach Verschiedenheit des Zeitalters auch verschiedenen Abänderungen unterworfen gewesen sind. Was aber die Gegenstände betrifft, so bestunden diese gemeiniglich in folgenden:

A) In Kundmachung der Schuldigkeit, welche die Grundholden dem Grund- und Ehehaftsherrn sowohl an Gült- als Naturalreichnissen, ausgedungenen, benannt- oder unbenannten Handdiensten und Frohnen u. dgl. zu leisten hatten.

 B) In

B) In der Kundmachung, was der Grundbebauer oder Grundhold von seinem Grundherrn gegenseitig zu fodern hatte.

C) In Behandlung alles dessen, was das zum Bauen überlassene Grundgut, dessen Benutzung, Verkaufung, Verpfändung, Vererbung, Vertheilung, Verfriedung, neu Gereuthung, Besserung oder Abtrieb, item Verlassung und Abzug von demselben betraf.

D) In Untersuchung der beobachteten Rechte und Obliegenheiten der Gemeinden gegen die Gemeindsglieder, dieser hingegen gegen die Gemeinde, dann endlich der Gemeindsglieder unter sich. Dahin gehörten

E) Rücksichtlich des Ersten die verhältnißmäßige Genußverstattung der Gemeinschaften, als da sind die Nutzung der Gemeindsfluren, des gemeinen Fretz- und Waidganges, Viehtriebes, Holzschlages, der Gemeindsbäche, Gemeindsbrünnen, Wasserleitung und Gemeindsbäder.

F) In Betreff des Zweyten der gemeine Zusammenschuß dessen, was zur Aufrechthalt- und Verbesserung dieser Gemeindsrechten erfoderlich war; daraus flossen auch die Haltungen der Gemeindsrechnungen über solche Zusammenschüsse, ihre jährliche Vorleg- Einseh- und Justifizierung, Aufstellung des Gemeindführers, der solche halten mußte, des Gemeinpfänders, Gemeinholzhayes, Gemeinfischers, Besorgung der Aufnahme in die Gemeinde, dann des Austritts aus selber; endlich

G) In

G) In Rücksicht des Dritten, alles dasjenige, was zum wechselseitigen Schutz und Sicherung eines jeden, seines Haabes und Guts erfoderlich, dann zum Zweck der Gemeinschaften, nämlich besserer Bequemlichkeit des Lebens verträglich war; dahin gehörten Ordnungen und Anstalten zur gemeinschaftlichen Abwendung aller, auf welch immer für eine Art zu befürchtende Anfälle, Störungen und Beleidigungen der Gemeindsglieder, ihrer Weiber und Kinder, Haab und Guts, die Vorsorge und gegenseitige Hilfleistung in allen Unglücksfällen, Verhütung alles von Gemeindsgliedern zugehenden Schadens; und von daher entstunden

H) Die Ehehaftspunkte der Aufstellung behöriger Nachtwachen, Mühl- Feuer- und Schadensbeschauer, Richtigstellung des Maaßes und Gewichts, Untersuchung der schadhaften Zäune und ihrer Beschädigungsfolgen, Verhinderung aller Ueberätzungen, Ueberackerungen, Gränzverrückungen, Herstellung der ehehaften Wege und Stege, Nothfahrten, Brücken, Beobachtung über Aufrechthaltung der altväterlichen Religion und Sitten, über gute Kinderzucht, Einrichtung der Schulen, Ordnung der Schenken und Tafernen, öffentlicher Tanz- und Spielplätze, Einsetzung, Ständigmachung und Herbeyziehung solcher Gewerbe und Handthierungen, die dem Bauersmann zum Ackerbau und Landeskultur vor andern nothwendig sind; als da waren Schmieden, Mühlen, Badstuben; die Vorsicht

in Beherbergung fremder Leute und Landstreicher, dann endlich

l) In Abstrafung der straffälligen in Ehehaftspunkten oder ihrer Uebertreter.

Alle diese Ehehaftsgegenstände können kurz dahin gefaßt werden, daß sie bestehen in Verordnungen über Personen und Sachen der ganzen Gemeinde für den Wohlstand, und wider Gefahr und Nachtheil derselben, in Berathschlagung in dieser Rücksicht, in Abstellung der Uebertretungsfälle und Eröffnung herrschaftlicher Gebothe.

Von diesen Ehehaften und Ehehaftsgerichten unterscheiden sich die Ehehaftsgerechtigkeiten, welches solche Gerechtigkeiten sind, die man in einer Gemeinde am wenigsten entbehren kann, als Tafern- Mühl- Schmied- und Badgerechtigkeiten.

Es ist noch keinem bayrischen Geschichtschreiber beygefallen, zwischen Ehehaften, Ehehaftsgerichten und den Ehehaftsgerechtigkeiten einen Zusammenhang zu finden. Doch glaubt Herr von Vacchiery, daß der diesen Gerechtigkeiten beygelegte Name Ehehaften unmöglich hätte geschöpft werden können, wenn nicht einiges Verhältniß zwischen diesen Ehehaftsrechten obgewaltet hätte. Er glaubt solches in folgenden zu finden.

Es ist unläugbar, daß bey jenen Zusammenkünften, die sich Ehehafte nannten, und wobey man über alles, was zur Nothdurft und Gemäch-

lich-

lichkeit der Gemeinden zweckdienlich war, sich berathschlagte, auch diejenigen Gattungen von Gewerben mit in die Rede gekommen seyn, die dem Ackers- und Bauersmann vor andern unentbehrlich waren. Wenn man nun annimmt, daß eben diese vier, nämlich das Bad, die Tafern, die Mühle und die Schmiede eben solche Gewerbe sind, die sich der Bauersmann unmöglich selbst, wäre es auch nur zur höchsten Noth besorgen kann, so ist es nicht mehr zweifelhaft, daß nicht diese bey ehemaligen Zusammenkünften ebenfalls ein Gegenstand der Ehehaftsberathschlagungen, sohin auch mit unter den Ehehaftspunkten mit innbegriffen gewesen, und dadurch nach ihrem Entstehen zu wahren Ehehaftsgerechtigkeiten, das ist, solchen erhoben worden seyn, deren Besetzung und Verleihung ganz vermuthlich damals **lediglich von den Gemeinden**, und zwar in ihren Ehehaften geschah.

Daß diese Gattungen Ehehaftsgewerbe schon seit dem Jahre 1346 anfangen, durch alle Jahrhunderte bekannt, sohin den alten Ehehaften gleichzeitig gewesen sind, hat Herr von Vacchiery aus Urkunden bewiesen, und zugleich das Verhältniß dieser Ehehaftsrechte miteinander dargethan. Allein eine Schwierigkeit scheint noch in Mitte zu liegen, nämlich, daß in des Herzogs Wolfgangs als Vormund des Herzog Wilhelm zur erklärten Landesfreyheit gegebenen Erklärung de dato Straubing Pfinztag nach Bartolomai 1510 diese Ehehaftsgerechtigkeiten **nur Ehehaften** genannt werden.

Doch

Doch glaubt der Herr Verfasser die Sache dadurch auszumitteln, wenn er diese angegebene Neuheit auf denjenigen Zwang überlegt, der in der Folge der Zeit mit diesen Ehehaftsgerechtigkeiten verbunden worden ist, und wodurch sie, weil alle Arten von allgemeinen Zwangsauflagen, durch welche die natürliche Freyheit unterthanlicher Handlungen beschränkt wird, unter die landesherrlichen Vorrechte und Vorbehalte gehören, von solcher Zeit an als lediglich zur landesherrlichen Verleihung geeignete Rechte erklärt worden sind. Denn es ist leicht erweisbar, daß in verschiedenen Orten, die mi diesen Ehehaftsgerechtigkeiten versehen waren, viele Gemeindsglieder aus mancherley Ursachen nichts destoweniger andere Mühlen, Tafern rc. besuchten, und die ehehaftigen ihrer Dörfer unbesucht und ohne Verdienst ließen, dadurch aber eine Art von Nahrungsentzug veranlaßten, woraus für diese Ehehaftsrechtler die Unvermögenheit entstund, sich selbst nothdürftig erhalten zu können, so zwar, daß man darauf aufmerksam seyn, und eine Gattung Zwang damit verbinden mußte, wo die Gemeinden und ihre Gemeiner diese vier Ehehaftsgewerbe gebrauchen, oder wenn sie auch dieses nicht thun wollten, solche wenigstens mit gewissen jährlichen Frucht- oder Geldreichnissen unterhalten mußten.

Aus diesem ersehen wir, daß heut zu Tage keineswegs einer Gemeinde mehr zustehe, eine neue Ehehaft zu errichten, und eben so wenig ist ein Hofmarksinnhaber hiezu befugt, da dieses Recht

Recht keine Wirkung der niedern Gerichtsbarkeit ist; sondern ein Ehehaft kann nur durch landesherrschaftliche ausdrückliche Bewilligung, oder stillschweigend, nämlich durch Verjährung von unvordenklichen Zeiten erlangt werden. Zwar ist einem Hofmarksherrn die Errichtung einer Schmiede, Mühle oder eines Bades nicht verbothen; allein dieses versteht sich nur zu seinem Privatgebrauch, keineswegs aber zum allgemeinen, und sind dieses als keine Ehehaften zu betrachten.

Uebrigens werden diese Ehehaftsgerechtigkeiten heut zu Tage noch einer besondern Aufsicht gewürdiget, und als Hauptstücke eines Dorfes betrachtet. a)

Fünfter Brief.

Nachdem wir nun die verschiedenen Arten der ständischen Gerichtsbarkeit kennen gelernet haben: so kommen wir auf die Abtheilung der Hofmarken, wobey uns dann die bisher bekannteste in geschlossene und ungeschlossene am ersten auffällt. Der Begriff derselben ist verschieden angegeben worden, wie untenher vorkommen wird; am richtigsten aber hat solchen Herr Lizenziat Auer in seinem Versuch einer staatsrechtlichen Prüfung der ungeschlossenen Hofmarken in Baiern

Jn-

a) Instruktion der Dorf-Führer, Ob- oder Hauptleute vom 19. May 1784, und Verordnung von Grundgutsveränderungen vom 3. May 1779.

Ingolstadt 1798 bemerkt. Ich folge nun wieder demselben, und finde mit ihm für nothwendig, eine Abtheilung der Mediatgerichtsbarkeit, die als eine Ausnahme von Landgerichten zu betrachten, und doch immer der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen bleibt, (a) noch vorauszusetzen.

Die Mediatgerichtsbarkeit erstreckt sich entweder

a) Auf Bezirke, nämlich auf alles, was innerhalb den bestimmten Gränzen ohne Rücksicht auf Eigenthum sich befindet; und man kann diese nicht wohl anders als distriktiál nennen. Oder

b) Auf das Eigenthum, wo man bloß als Eigenthümer damit begnadet wird, und zu welcher man nur so lange berechtiget ist, als man Grundherr bleibt; und diese nennet man Hubengerichtsbarkeit.

Zur ersten Gattung der distriktiálen Gerichtsbarkeiten gehören in Baiern die Herrschaftsgerichte, Hofmarken, Dorfgerichte und Edelsitze. Nach gemeinem Recht werden Zaun- und Pfahlgerichte darunter gezählt.

Unter den Zaun- oder Bienengerichten verstehet man eine solche Gerichtsbarkeit, welche bloß an gewisse Höfe, Häuser und Wohnungen gebunden ist, und sich weiter nicht erstreckt, als soweit deren Bezirk und Zaun gehet. Diese Zaungerichte begreifen in der Regel die völlige nie-

a) Zweyter Brief, Seite 7.

niedere Gerichtsbarkeit in dem Bezirke, in welchem sie eingeschränkt sind, keineswegs aber in Zweifel die obere oder peinliche Gerichtsbarkeit; weil, wenn Jemand die Gerichtsbarkeit auf eine bestimmte Art verliehen worden, kein Zweifel entstehen, und also eine Ausdehnung in einem solchen Falle nicht statt finden kann.

Unter **Pfahlgerichten** (Jurisdictio palaris) verstehet man diejenige Gerichtsbarkeit, welche an einen Hof und die dazu gehörigen Gutsleute mit den Kindern und dem Gesinde gebunden ist, sich auf Fremde aber nicht erstreckt, außer in sofern sie sich auf dem Hofe als Miethleute befinden.

Diese Gattung von Gerichtsbarkeit scheint mehr eine Jurisdictio personarum als loci zu seyn. Gewöhnlicherweise gehören dahin nur Personalklagen und geringe Vergehungen der Gutsbehörigen, oder der auf dem Gute sich befindenden Miethleute und Häuslinge. Realklagen gegen solche Personen sind daher bey dem ordentlichen Richter anzustellen. Uebrigens kömmt hiebey vieles auf die besondere Verfassung eines jeden Landes an.

Was nun die **Hubengerichtsbarkeit** (deren Name aus der alten Jurisdictio emphytenticaria entlehnt ist, und welche die ehemaligen Gerechtsame des Grundherrn ausdrückt) betrifft, so gehören dahin:

1) Die **Gerichtsbarkeit**, welche den Klöstern auf ihre mit Thür und Thor beschlossenen Leute gegeben wird, welche sie neber ihren Hofmarken und Dorfgerichten besitzen.

So

So hat das Kloster Fürstenfeld schon im Jahre 1298 vom Herzoge Rudolph die Gerichtsbarkeit über alle seine Grundholden erhalten. Das Kloster Scheyern erlangte das Privilegium Jurisdictionis im Jahre 1315.

2) Die Gerichtsbarkeit, welche die Ritter und Klöster in der ottonianischen Handveste 1311 erkauft haben, erstreckt sich gleichfalls nur auf Grundholden. „Wir wollen auch, daß jeder „Herr selber über sein Hauß und seine Leit gut richte, „die er mit Thür und Thor beschlossen hat.“ *)

3) Die

*) Die Leute, welche man mit Thür und Thor beschlossen, sind jene, welche auf dem Grund und Hofe eines Eigenthümers sitzen, und deßwegen beschlossen werden. Dieses ist eine Eigenthumsqualität, um einen Grundholden von einem Leibeigenen zu unterscheiden, weil man auf eines Eigenthümers Grunde sitzen, einem andern aber mit dem Leibe zugehören kann. Ersterer ist nur mit Thür und Thor beschlossen; der Leibeigene aber nicht. Sie heißen in der lateinischen Sprache in curia manentes, residentes, habitantes, weil sie auf der Baustätte des Grundherrn sassen, dieselbe bebauten, und ihren immerwährenden Aufenthalt und Wohnung in derselben hatten; sie mögen sodann frey, oder dem Grundherrn, oder einem Dritten leibeigen seyn. Solche blosse Grundholden versteht die ottonianische Handveste nach der allgemeinen Sprache damaliger Zeiten, und will ausdrücken, daß die Gerichtsbarkeit nur über eigenthümliche Gründe, und auf selben wohnende Grundholden, nicht aber über bloße Leibeigene sich erstrecken soll.

Der

3) Die Gerichtsbarkeit, welche man aus der Edelmannsfreyheit auszuüben berechtiget ist, und die sich gemäß des 60sten Freyheitsbriefes vom Jahre 1557 nur über die Grundholden erstreckt; nämlich über die Güter, so ihnen mit der Stift und Eigenthum zugehören, nicht mehr über bloße Mund- oder Vogtleute.

4) **Besondere Konzeßionen**, worinn man mit der Gerichtsbarkeit auf Grundunterthanen be-

---

Der Ausdruck mit Thür und Thor beschlossene Leute kömmt in den alten Urkunden und besonders in der bemeldten ottonianischen Handveste vor, und wurde bisher für die Bezeichnung der Dorfsgränzen ausgelegt, um dadurch aus besagter Handveste den Ursprung der Hofmarken als Gerichtsbezirken zu beweisen. Allein diese Auslegung ist unrichtig, und man versteht den Umfang eines jeden besondern Hofguts darunter; denn die Hofgüter waren nach alter Bauart mit Thüren und Thoren beschlossen. Es ist daher ein mit Thür und Thor beschlossener Mann nichts anders, als ein blosser Grundhold; gleichviel, ob ein Grundherr solche zerstreut, oder in Dörfern beysammenwohnend hat. Dieser Ausdruck der Grundholden verschwand aber gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, und änderte sich in die Benennung Hintersassen, welch letzterer Ausdruck zuvor die blossen Inwohner angezeigt hat, und daß also damit wieder ein neuer Sprachgebrauch entstanden ist. Siehe v. Hellersperg Erklärung der mit Thür und Thor beschlossenen Leute in den Litt. Ephemerid. 1. Band, 2. St. Seite 129. f.

begabt wird. Eine solche Gerichtsbarkeit erhielt Dr. **Leonhard Eck** neben seinen Hofmarken im Jahre 1529 auf der Mühle am Erdweg, und die **Rosa von Unertl** erlangte den 27. März 1770 die Gerichtsbarkeit über ihre angehörigen Grundunterthanen zu Mosach, Gerichts Dachau.

Alle diese Arten von Gerichtsbarkeit erstrecken sich nicht über ganze Distrikte, ohne nicht auf **Eigenthum** Rücksicht zu nehmen; sondern sie sind bloß mit dem **Grundeigenthume verbunden**, und hören in der Person des Innhabers mit seinem Eigenthume auf. Diese Hubengerichtsbarkeit ist auch entweder **subjektivischreál**, oder **subjektivischpersonál**. Im ersten Falle wird sie **jedem Eigenthümer** verliehen, und gehet von einem Besitzer auf den andern unbedingt; dazu gehört die **ottonianische Handveste** und **andere Bewilligungen** für alle Erben und Nachkommen. Im zweyten Falle wird nur die **dermalige Person** mit der Gerichtsbarkeit begnadet, und nimmt bey einem jeden nachfolgenden nichtprivilegierten Eigenthümer sein Ende. Z. B. Wenn ein Gut aus edelmannsfreyheitsfähigen Händen kömmt.

Da bey dieser Hubengerichtsbarkeit nur auf Eigenthum Rücksicht genommen wird, so kann sich der Fall ereignen, daß diese Gerichtsbarkeit über ein **ganzes Dorf**, z. B wenn der Gerichtsherr Eigenthümer des ganzen Dorfes ist, oder wenigstens über den größten Theil desselben, ausgeübt werde; ja daß es in einem Dorfe mehrere

Hu-

Hubengerichtsbarkeiten geben könne, deren eine von der andern unabhängig ist.

So wie die Dorfgerichte nach und nach zu Hofmarken sich emporgeschwungen, und die Benennung **Hofmarkliche Gerichtsbarkeit** erhalten haben, so wurde auch die Hubengerichtsbarkeit über mehrere Grundunterthanen in einem Dorfe mit dem Ausdruck Hofmark belegt, und so entstehet aus dieser Gerichtsbarkeit eine neue Gattung Hofmarken.

Diesen neuen Hofmarken siehet man aber das Widersprechende von den wahren dadurch an: denn

a) Sind diese neuen Hofmarken nur auf das Eigenthum beschränkt, nicht aber **distriktiál**; daher kann bey diesen niemal die Gerichtsbarkeit auf fremde Unterthanen ausgedehnt werden. Ja sie erreichen gar oft mit Veränderung der Eigenthümer das Ende ihrer Existenz; da wahre Hofmarken allezeit subjektivisch reel sind.

b) Auch in den **Graden** ihrer Gerechtsame sind sie nie vollkommen gleich; es wird immer eine Gerechtsame übrig bleiben, welche von einer Hubengerichtsbarkeit zeuget, weil schon einmal für sich diese Hubengerichte selbst bald hofmarkische Gerechtigkeiten, bald nur dorfgerichtische seyn können.

Gleichwie also in einem Dorfe mehrere Grundherren mit der Gerichtsbarkeit vorkommen können, und aus der Hubengerichtsbarkeit eine neue Art Hofmarken entstanden ist, so kann jetzt ein ganzes

 Dorf,

Dorf, oder der größte Theil desselben eine solche Hofmark seyn; ja es können jetzt in einem Dorfe mehrere dergleichen Hofmarken sich befinden, und nie einen Innhaber des **Distriktes** haben.

Da nun eine solche unbedingte Benennung **Hofmark** seiner Zeit die nächste Veranlassung zur wahren Hofmarkserhebung werden, immer aber große Kollisionen verursachen könnte, so erfand man für sie in Analogie mit den Territorien die Benennung **ungeschlossene Hofmark.**

Die ungeschlossenen Hofmarken sind also sowohl im Prinzip als in den Folgen von den wahren Hofmarken verschieden; aber sie selbst können auch in ihren Gerechtsamen einander nicht gleich seyn. Die meisten ungeschlossenen Hofmarken der Klöster beschränken sich nur auf die blosse Gerichtsbarkeit; da andererseits eine solche Hofmark bey einem Edelmannsfreyheitfähigen auch noch mit mehrern Rechten verbunden ist. — Einige dieser Hofmarken können auf jeden Eigenthümer übergehen, wieder andere haben eine moralische oder physische Person zu Besitzern; ja es kann sich sogar ereignen, daß der Gerichtsherr seine Gerichtsbarkeit in einem Dorfe in einem Theile subjektivisch-reál, über den andern zugleich personál auszuüben habe. Es sind manche **ungeschlossene** Hofmarken den wahren näher, manche aber wieder weiter davon entfernet.

Die **ungeschlossenen Hofmarken** sind aber mit den vielen in Baiern **vorhandenen Zwitterhofmarken**, welche ganz unrichtig auch **ungeschlossene** Hofmarken genennet zu werden pflegen,

kei-

keineswegs zu vermischen. Sie sind eben so wesentlich, wie von den wahren Hofmarken, auch von jenen unterschieden; denn diese **Zwitterhofmarken** sind ursprünglich **Dorfgerichte**, die sich erst durch Vermehrung ihrer Gerechtsame den Hofmarken genähert haben, und welche also ebenfalls eine **distriktiale subjektivisch-reale** Gerichtsbarkeit haben. Die ungeschlossenen und Zwitterhofmarken sind aber in einigen Folgen gleich, indem sie niemals **alle** Hofmarksgerechtsame haben.

Die ungeschlossenen Hofmarken gründen sich also alle auf das Eigenthum, welches das Prinzip derselben ist, und aus dem sich der Begriff von selbst ergiebt, nämlich: **Eine ungeschlossene Hofmark ist ein Inbegriff hofmärklicher Gerechtsame, wozu ein Eigenthümer über mehrere in einem Dorfe beysammen befindliche ihm zugehörige Güter und Grundholden berechtiget ist.** Die Gerechtsamen selbst werden erst aus den Rechtstiteln bestimmt, ob nämlich selbe eine blosse Gerichtsbarkeit ottonianische, oder sonstige Konzeßion oder Edelmannsfreyheit sey? Es lassen sich also die Gerechtsame einer ungeschlossenen Hofmark nicht allgemein angeben.

Aus dem wahren Begriffe einer ungeschlossenen Hofmark ergiebt sich das ganz natürliche Resultat: **Daß der Inhaber einer solchen Hofmark seine Gerechtsame nicht auf fremde, d. i. ihm mit dem Eigenthum nicht angehörige Unterthanen ausdehnen dürfe.** Dieses jetzt von selbst herausgeflossene Resultat wird durch

den Art. XIV. der Erklärung des 60sten Freyheitsbriefes vom Jahre 1641, um allenfalsigen Anmaßungen und Erhöhungen zu wahren Hofmarken vorzubeugen, **positiv** gemacht. „Wie dann „auch fürs vierzehende der Unterschied zwischen „geschlossenen und ungeschlossenen Hofmarchen „fleißig solle observirt, und kainem, der nur eine „ungeschlossene Hofmarch hat, die Jurisdiction „auf den Gütern, welche ihm **mit Eigenthum** „**nicht zugehörig**, verstattet werden.“

Aus dem gegebenen Begriffe von ungeschlossenen Hofmarken ergiebt sich nun von selbst der Begriff von **geschlossenen**: nämlich man verstehet unter selben **einen Inbegriff hofmärklicher Gerechtsame, welche dem Besitzer einer Hofmark nicht nur über seine eigene, sondern auch fremde Grundholden zuständig sind.**

Wir sehen also hieraus die Unrichtigkeit der bisher vorgetragenen Meynungen von geschlossenen Hofmarken, welche wir jedoch vor die Hand nehmen, und prüfen wollen.

Die **erste** ist:

„Eine geschlossene Hofmark ist diejenige, wenn „schon vor 1557 über das ganze Dorf Real„Gerichtsbarkeit ausgeübt worden.

Es läßt nicht schwer, den Grund dieser Meynung aufzusuchen. Man hatte die Edelmannsfreyheit ins Augenmerk gezogen, welche die Gerichtsbarkeit erst im Jahre 1557 erhalten hat, und weil sie bloß auf Grundholden sich erstrecket,

selten über ein ganzes Dorf sich ausdehnt. Dieser Begriff einer geschlossenen Hofmark ist auch den Dorfgerichten eigen, und giebt bloß für die Edelmannsfreyheit unterscheidende Folgen an; da er auf die übrigen angegebenen Hubengerichtsbarkeiten keine Rücksicht mehr nimmt, welche subjektivischreál sind, und vor 1557 schon existiert n.

Der zwente Begriff einer geschlossenen Hofmark wird darin angegeben:

„Wenn in einer Hofmark kein fremder Grund „entlegen ist."

Wenn man einen Satz auf einen Widerspruch bringen kann, so ist es gewiß dieser. Eine wahre Hofmark hat ihre Gerechtsame über einen ganzen Distrikt, ohne auf Grundeigenthum zu sehen; sie erstreckt sich also auf fremde Grundholden eben so gut. Wäre nun dieser zweyte Begriff richtig, und der Art. XIV. declarat. 1641 eine nothwendige Folge desselben: so müßte jedem Inhaber einer wahren Hofmark die Gerichtsbarkeit über die fremden Grundunterthanen eingezogen werden, welche er doch vermög seiner Hofmark auszuüben berechtigt ist.

Die dritte Meynung von geschlossenen Hofmarken war:

„Wenn in einer Hofmark die vier Ehehaften, „Tafern, Schmied, Mühle und Baad vorhan„den sind."

Aus diesem fließt aber gar nichts anders, als, wenn in einer Hofmark oder in einem Dorfe die

vier Ehehaften nicht sind, so sind sie nicht vorhanden, d. h. die Hofmarseinwohner können nicht alle ihre Bedürfnisse aus dem Dorfe selbst befriedigen. Aber in welchem Verhältnisse stehet die Nichtgestattung der Gerichtsbarkeit auf fremden Grundunterthanen mit dem Nichtdaseyn einer Schmiede, Mühle u. dgl.? Bloß Mängel in den Hofmarken zu entdecken befliß man sich. Um **daraus** ein Prinzip, das allemal negativ bleibt, für ungeschlossene Hofmarken aufzustellen, entfernte man sich immer mehr von den wahren Grundsätzen, und verlor dabey alle Kenntniß der Natur der verschiedenen Mediatgerichtsbarkeiten, aus dem einzig und allein sich wahre Prinzipien bestimmen lassen.

Die **vierte** Bestimmung einer geschlossenen Hofmark ist:

„**Wenn ein Hofmarksherr den Kirchen-„schutz hat.**"

Allein, was hat der Kirchenschutz mit der Gerichtsbarkeit auf fremden Grundholden zu thun? — Nichts!

Herr Lizentiat Auer glaubt zwar, daß der Kirchenschutz nur ein Kennzeichen von wahren und Zwitterhofmarken sey; letztere haben sich gewöhnlich in allen Gerechtsamen **bis auf diesen** genähert, und zeiget also an, daß dieses oder jenes ehemalige Dorfgericht noch keine volle Hofmark geworden ist. Diese seine Behauptung gründet er auf die Erfahrung, liefert aber hievon keinen Beweiß. Indessen da wir noch anderwärts untersuchen werden, was der Kirchenschutz, und

in

in wie fern dieser eine Gerechtsame des Hofmarkrechts sey: so wollen wir auch die Prüfung dieser Meynung bis dahin verschieben.

Der fünfte Begriff wird darinn gesetzt:

„Wenn eine Hofmark mit ordentlichen Mark „und Ettern versehen ist."

Da Mark und Ettern einen Distrikt begränzen, so wäre dadurch angezeigt, daß die Gerichtsbarkeit einer geschlossenen Hofmark sich auf einen ganzen Distrikt erstrecke, und so hat diese selten geführte Meynung wohl am nächsten hinzu gerathen; allein, aus diesem fließt noch kein bestimmter Begriff einer ungeschlossenen Hofmark, um unsere Gesetzstelle anwenden zu können. Deßwegen kann dieser Satz auch nicht als Prinzip des Art. XIV. declar. cit. angenommen werden.

Eine weit häufiger geführte Meynung ist die **sechste**, welche glaubt, eine geschlossene Hofmark sey jene:

„Wenn in selber keine fremde Gerichtsbarkeit „vorhanden ist."

Wenn wir dasjenige, was bey dem zweyten und fünften Begriffe gesagt worden, hier in Anwendung nehmen, so ist freylich in einer ungeschlossenrn Hofmark gewöhnlich noch eine fremde Gerichtsbarkeit vorhanden, wenn nämlich das ganze Dorf mehr als einen Grundherrn hat. — Allein es ist bloß ein Unterscheidungszeichen, und mit dem nichts als die Wirkung für die Ursache angegeben, welche selbst nicht allezeit vorhanden ist.

ist. Endlich aus der zwoten und sechsten Meynung macht Herrman von Clingensperg a) einen **siebenten** Begriff von einer geschlossenen Hofmark, und hält

„Diejenigen Hofmarken für geschlossen, in „welchen nicht nur kein fremder die niedere Ge„richtsbarkeit ausüben kann, sondern wo auch „der Hofmarksherr nebst der Gerichtsbarkeit zu„gleich das Eigenthum aller zur Hofmark gehö„rigen Gründe besitzt, oder mit Clingenspergs „eigenen Worten, daß er zugleich Jurisdictions- „und Gutsherr sey."

Wenn nun einmal die Glieder, aus denen dieser Begriff zusammengesetzt ist, für den Begriff einer geschlossenen Hofmark nicht richtig sind, so erhält auch diese siebente Meynung dadurch ihre Widerlegung. Grundherrlichkeit mit Gerichtsbarkeit verbunden bestimmt den Begriff einer ungeschlossenen Hofmark; nur muß man sich dabey nicht allezeit ein ganzes Dorf vorstellen, weil durch diesen Ausdruck immer ein Distrikt angezeigt werden will, welcher weit vom Prinzip entfernet. Den Ausdruck **ganzes Dorf** weggerechnet, so hätte Herr von Clingensperg eine ungeschlossene Hofmark weit vollkommener als eine sogenannte geschlossene oder wahre Hofmark bestimmt, aber durch Annahme eines Distrikts hat er seinen Zweck ganz verfehlt.

Fer-

---

a) *In Tract. de jure hoffmarchiali cap. 3. n. 8.*

Ferners **theilet man** die Hofmarken in **wahre** und **Zwitterhofmarken** ab. Ich habe Ihnen schon oben den Begriff von wahren Hofmarken angegeben, nämlich man verstehet unter selben das Recht, nebst den bürgerlichen Händeln die volle Frevelgerichtsbarkeit bis zum Halsgericht auszuüben, wie nicht weniger die gerichtliche Scharrwerk, Musterung und Steuerbelegung. Hingegen begreift man unter **Zwitterhofmarken** (welche ursprünglich Dorfgerichte sind, und die sich erst durch Vermehrung ihrer Gerechtsame den Hofmarken genähert haben) das Recht, nebst den bürgerlichen Händeln die volle Frevelgerichtsbarkeit bis zum Halsgericht auszuüben, ohne Scharrwerk, Musterung und Steuer. Freyherr von Kreitmaier sagt: b) Klagen um Grund und Boden, öffentliche Vergandungen liegender Güter, wie auch Reis, Musterung und Steuer sind lauter solche Sachen, welche dem Hofmarksherrn theils in dem ersten Freyheitsbriefe, theils in der Erklärung P. 2. art. 7. 22. und Cod. jud. cap. 18. §. 7. n. 13. nur soweit eingestanden werden, als er solche hergebracht hat: es werden aber wenige seyn, die es nicht hergebracht haben. — Also nur diejenigen sind nach dem gegebenen Begriffe **wahre** Hofmarken, welche diese angegebenen Gerechtsame hergebracht haben; und die dieses nicht haben, sind **Zwitterhofmarken**.

End=

---

b) Bairisches Staatsrecht §. 188. m.

Endlich theilt Herrman von Clingensperg c) die Hofmarken in **absolute** und **restringierte** ab. **Absolut** oder **allgemein** heißt eine Hofmark, wenn die niedere Gerichtsbarkeit derselben ohne alle Einschränkung für beständig anklebt, und der Regel nach auf alle Hofmarksbesitzer übergehet; auch sich sowohl inner- als außerhalb den Ettern oder Dorfszäunen erstreckt. **Eingeschränkt** hingegen ist eine Hofmark, wenn die niedere Gerichtsbarkeit bloß auf die Lebenszeit des Besitzers ist verliehen worden, wie z. B. die Gerichtsbarkeit der Rosa von Unertl über ihre Unterthanen zu Mosach; oder wenn die Gerichtsbarkeit jemanden bloß innerhalb den Dorfszäunen oder Ettern zuständig ist. Uebrigens kann die Gerichtsbarkeit einem Hofmarksherrn auf verschiedene Art eingeschränkt verliehen werden; wie schon aus den verschiedenen Arten der ständischen Gerichtsbarkeit zu entnehmen ist.

Sechster Brief.

Jetzt wollen wir nun die Hofmarksgränzen behandeln. Indessen, da die Materie von Gränzen überhaupt von äußerster Wichtigkeit ist, so wollen wir von diesem Gegenstande etwas umständlich seyn.

Unter **Gränze** verstehet man im weitesten Verstande das Letzte an einem Dinge, dasjenige, wo

c) *Loc. cit. n.* 9.

wo ein Ding aufhört. In engerer Bedeutung, das Ende eines Gebiets, dasjenige, wo ein Gebiet aufhört. Der Ort, wo sich zwey Gränzen oder in ihren Gränzen eingeschlossene Bezirke scheiden, wird die **Gränze** oder **Markscheide**, **Gränz-** oder **Markscheidung** genannt. Bey Städten und Bannmärkten pflegt man einen dergleichen Bezirk **Burgfried** oder **Weichbild**, und bey Dörfern eine **Flur** zu nennen.

Die Gränzen werden in die **landesherrlichen** und **Privatgränzen** eingetheilt. Zu den **landesherrlichen** werden diejenigen gerechnet, welche die Domainen und Kammergüter, Regalien und Gerechtigkeiten einschliessen und bemerken. Dahin gehören also die Amts- Jagd- Forst- Gebiets- und Gerichtsgränzen.

Die **Privatgränzen** sind diejenigen, welche die Güter und Gerechtigkeiten der Privatpersonen, nämlich der Bürger und Unterthanen voneinander absondern. Zur Errichtung der Gränzen wird erfodert, daß diese sorgfältig bestimmt, und durch gewisse **Zeichen** deutlich und kennbar angezeigt werden. Diese **Gränzzeichen** pflegt man auch **Mäler** oder **Maale** zu nennen. Die Kenntniß der verschiedenen Gränzzeichen ist in zwey Fällen nothwendig: wenn entweder **ganz neue** Gränzen gezogen, oder wenn die **alten** Gränzen erneuert werden. Werden **neue** Gränzen gezogen, so ist die Wahl solcher Gränzmäle, welche von **vorzüglicher Dauer** sind, und daher so leicht zu keinen künftigen Irrungen Anlaß geben können, der Vernunft gemäß; wenn aber über **alte** Grän-

zen

zen Streitigkeiten entstehen, so bedarf der Richter ebenfalls eine genaue Kenntniß von den wahren Eigenschaften eines Gränzzeichen.

Diese Gränzzeichen werden nun in **öffentliche** und **Privatgränzzeichen** abgetheilt, je nachdem sie zur Bezeichnung der Gränzen ganzer Länder und Provinzen dienen, oder je nachdem sie bloß zwischen dem Eigenthume der Unterthanen gesetzt sind. Sowohl diese **öffentlichen** als **Privatgränzzeichen** werden wieder in die **natürlichen** und **künstlichen** eingetheilt. Natürliche Gränzzeichen sind diejenigen, welche die Natur selbst oder die Lage des Orts darbiethet, z. B. Berge, Hügel, Thäler, Wässer. Künstliche Gränzzeichen hingegen sind diejenigen, welche durch Kunst und Arbeit der Menschen aufgerichtet werden, als da sind: steinerne Gränzmäler, hölzerne Saulen und Pfähle, Kreuze, Zäune, Bäume, Gräben, Schlösser, Kapellen ꝛc.

Die **Unveränderlichkeit** ist bey allen Gränzmaalen eine Haupteigenschaft, daher diejenigen, bey denen man sich dessen am meisten versichert, billig vor andern den Vorzug haben müssen. — Unter den künstlichen sind die **Steine** wohl die dauerhaftesten, und daher der Veränderlichkeit am wenigsten unterworfen.

Einen solchen **Stein**, welcher als Gränzzeichen zur Unterscheidung und Absonderung der nebeneinanderliegenden Landschaften oder Privatgüter gebraucht wird, nennet man insgemein einen **Gränzstein**.

Die

Die Gränz= oder Marksteine werden nach ihrer Stellung in zwey Gattungen eingetheilt. Diejenigen, welche man zu Anfange, oder am Ende der Gränzen, oder auch in einen Winkel, und an eine Ecke, wo verschiedene Gränzen zusammen kommen, setzt, und durch welche man erkennt, wohin die Gränzen gehen, werden **Haupt= oder Ecksteine**, die andern aber, welche viel kleiner, und gemeiniglich nur unbehauene Feldsteine sind, und zwischen den Haupt= und Ecksteinen stehen, **Laufer** oder **Läufer** genannt.

An jedem Gränzsteine wird dessen oberster Theil der **Kopf**, der dickere Theil aber, der in dem Boden kömmt, der **Fuß**, der untere Theil, worauf er ruhet, das **Gefäß**, das übrige die **Seiten**, die Grube endlich selbst, worein er gelassen wird, das **Lager** genannt.

Was die innere Beschaffenheit der Gränzsteine betrifft, so muß man nur solche Bruchsteine dazu nehmen, welche vest sind, Luft, Wetter und Wasser aushalten können, und einen grobkiesigen Sand haben.

Die äußere Form und Größe der Gränz= oder Marksteine kömmt hauptsächlich auf Anordnung der Obrigkeit an, und hängt von der Landesgewohnheit ab. Bey gemeinen Feldmarken pflegt man den Kopf der Steine selbst ungefähr einen Fuß breit, einen halben Fuß dick, und 1 1/2 Fuß hoch hauen zu lassen.

Bey

Bey Hut- Weid- und Flur-Vermarkung müssen die Steine sich durch die Größe von den gemeinen Gütersteinen unterscheiden, und etwa 3 Fuß hoch verfertigt werden.

Bey Aufrichtung der Mark- und Gränzsteine muß man sich nach des Orts Gewohnheit richten. Gewöhnlich wird das Lager in ein Viereck gegraben, und zwar in einer der Größe des Steins verhältnißmäßigen Tiefe; alsdann legt man die innern Zeichen oder sogenannten Eyer hinein, schüttet einen oder zwey Finger tiefe Erde darauf, und läßt den Stein also ein, daß der ganze Fuß in das Lager kömmt, der Kopf aber außerhalb dem Boden hervorragt. Hernach wird der Stein auf allen Seiten verschüttet und wohl verwahret.

Stehet der Stein an einem Wege oder vorbeyfließenden Wasser, so wird ein Pflock darangeschlagen, damit er nicht so leicht umgerissen oder umgefahren werden kann. Zu bemerken hat man auch, daß man nicht vermeintlicher Sicherheit wegen einen Stein zu nahe an einen Baum setze, welcher mit der Zeit groß wird; denn sonst wird dieser durch seine sich ausbreitenden Wurzeln und Stamm die innern Zeichen verrücken und untereinander werfen; ja auch den Stein selbst aus seiner gehörigen Stellung hinausdrängen, und in der Folge zu Irrungen und Streitigkeiten Anlaß geben.

Wenn nun der Stein an seinen gehörigen Ort gestellet worden, wird zuletzt sowohl die innere als

äußere

äußere Bezeichnung vorgenommen. Die äußere geschieht auf verschiedene Weise, nach dem Unterschied der Steine selbst. Man bezeichnet solche entweder mit dem **Wappen**, welches aber nur bey Landesgränzen Statt hat; weil solches die Landeshoheit anzeiget; oder **Worten** oder **Buchstaben**, welche die Absicht der Gränzzeichen anzeigen, also werden z. B. die Geleit-Freyungs- oder Zehendsteine mit dem Wort **Geleit**, **Freyung** oder **Zehend** bezeichnet; bey Buchstaben z. B. M. G. **Münchner-Gebieth**. Die Schaafköpfe auf Marksteinen bedeuten an vielen Orten das Weidrecht oder den bloßen Durchtrieb.

Die innerlichen oder verborgenen Zeichen nennt man **Zeugen**, **Markzeichen**, **Belege**, **Junge**, oder nach der Kunstsprache **der Siebener** und **Untergänger**, besonders aber die **Eyer**, wovon ich oben gesprochen habe. Man nimmt hiezu Steinchen, Kohlen, weil diese für das Dauerhafteste gehalten werden; auch Stücke Glas, zerbrochene Eyerschalen, Kalk, Asche, Gips, angebrannte Knochen, auch wohl Geld und Medaillen, oder andere der Verwesung nicht so leicht unterworfene Dinge. Durch diese Zeugen werden solche Steine für richtige Gränzsteine erkannt, und von gemeinen Steinen unterschieden; sie sind auch diesertwegen rathsam, weil, wenn das äußere Zeichen von dem Steine ausgelöscht worden, und der Stein bey entstehendem Zweifel gehoben werden muß, diese Zeugen sodann die Richtigkeit des Gränzsteines beweisen können.

An Orten, wo der Boden sandig, naß oder locker ist, wie z. B. in feuchten Wiesen und Brüchen, nimmt man, um das Versinken zu verhüten, statt der Steine Säulen von Eichen oder kiefern Kernholz zu Gränzzeichen, wo die Setzung am füglichsten im Winter geschieht, wo Eis gefroren ist.

Zu den künstlichen Gränzmaalen, deren man sich nicht selten zu bedienen pflegt, gehören ferner die Gränzpfähle.

Man setzt von einer Distanz zur andern hölzerne Pfähle, bevestigt sie in gehöriger Tiefe in der Erde, und versiehet selbige zugleich mit einer Tafel, auf welcher der Ort, dessen Gränzen sie anzeigen sollen, bemerkt ist. Daß diese Gränzpfähle nicht die Haupteigenschaft tauglicher Gränzzeichen an sich haben, bestättiget die Erfahrung; denn nicht nur sind selbe dem Muthwillen böser Leute, und im Kriege zwischen benachbarten Mächten der feindlichen Zerstörung ausgesetzt, sondern sie sind auch wegen ihrer kurzen Dauer nur wenig rathsam, weil ein abgestammtes Holz, es sey von welcher Art es wolle, wenn es beständig der freyen Luft und dem Wetter ausgesetzt ist, keiner solchen Zeit, als es die Unveränderlichkeit der Gränzmaale erheischt, widersteht, sondern frühzeitig in Fäulniß übergeht, besonders derjenige Theil des Gränzpfahls, welcher in der Erde steht. Es ist daher nothwendig, daß man zu Gränzpfählen nicht weiches, sondern hartes, z. B. Eichenholz nehme, und zwar von gesund- unschädlich- und nicht-ästigen Bäumen, auch wenn solche

solche nicht in vollen Säften stehen; so wie es nicht weniger nützlich ist, das Holz, welches man zu Gränzpfählen bestimmt, einige Zeit im Wasser liegen zu lassen, und denjenigen Theil von einem Gränzpfahle, der in die Erde kömmt, wegen der Dauer anzubrennen.

Da die Gränztafeln gleichfalls eine Dauer erfodern, so sind hiezu starke eichene Bretter zu nehmen, solche nebst der Anheftung recht tief einzufalzen, und das bemalte Zeichen ihrer Bestimmung mit einem tüchtigen Oelfirniß, und zwar sowohl auf der innern als aussern Seite, doppelt zu überziehen.

Ein weiteres künstliches Gränzzeichen sind die **Gränzhaufen, Maalhaufen.** Diese werden entweder von Erde oder Steinen aufgeworfen, und müssen allemal, damit man sie von einem andern von Natur oder ungefähr entstandenen Haufen unterscheiden könne, innwendig mit **etlichen Ziegeln oder andern oberwähnten Zeugen versehen seyn.** Um einen solchen Haufen muß auch ringsumher ein Graben 1 und einehalbe Ehle breit aufgeworfen, und recht rein aufgereimt werden; denn ein solcher Graben um einen alten Haufen entscheidet einen von ungefähr z. B. durch den Wind entstandenen Maalhaufen. Im Sande und wo Viehtriften sind, sind die von bloßer Erde aufgeworfenen Gränzhaufen von keiner Dauer.

Auch Bäume werden öfters zu Gränzzeichen genommen. Es verstehet sich hiebey von selbst, daß die dauerhaftesten Bäume z. B. Eichen hiezu genommen werden müssen. Diese werden ge-

meiniglich mit einem Kreuz oder andern Zeichen, zuweilen mit Buchstaben, besonders wenn deren mehrere sind, welche die Gränze anzeigen, bemerkt; auch bohrt man gern ins Kreuz ein Loch, daher sie auch Lochbäume heißen, und muß das Kreuz, so tief es sich immer thun läßt, eingehauen und eingebrannt werden, damit es nicht so leicht verwachsen könne. Uebrigens ist es am sichersten, wenn man die Zeichen an den Gränzbäumen öfters erneuert.

Wo Wege oder Strassen zu Gränzen bestimmt sind, hiebey sind die dauerhaftesten Gränzzeichen die Säulen, besonders, wenn um dieselbe große Steine gesetzt werden, damit die vorbeyfahrenden Wagenaxen die Säulen nicht beschädigen können. Am beßten ist, wenn die Gränze nur auf der einen Seite am Wege fortgeht, indem dieses viel Weitläufigkeit verhindert, wenn auf einem solchen Wege oder Landstrasse Raub, Schlägerey oder Mordthaten geschehen; weil auf solche Art nur eine Obrigkeit allein zu richten hat. Da hingegen, wenn Wege gemeinschaftliche Gränzen halten, erst die Nachbarn gegeneinander untersuchen müssen, auf welcher Seite die That geschehen, oder wo, und wie der Entleibte liegt, und was für Geldkosten verursachende Zeremonien mehr dabey beobachtet werden müssen. In Baiern wird bey zusammengränzenden Obrigkeiten die Cumulativ in Kriminalfällen nicht beobachtet, sondern der Prävention Platz gegeben. a)

Wo

a) Cod. crim. p. 2. cap. 1. §. 19.

Wo die Gränzen in Wäldern und Gebüschen gehen, sollte billig überall von einem Gränzmaale zum andern das Holz wenigstens 3 Ehlen breit weggehauen werden, damit von einem Orte zum andern frey fortgesehen, und also die Gränze beständig in einem kennbaren Zustande erhalten werden könnte.

Zu Beurtheilung und Verlegung der Gränzzeichen ist überhaupt zu merken, daß allemal von einem zum andern **in gerader Linie** müsse können gesehen, und mit dem Instrument visirt werden. Man setzt daher die Gränzzeichen allemal in die Krümmen oder Winkel ein; denn die Gränze geht, an sich selbst betrachtet, nicht nach lauter geraden Linien vor sich, sondern sehr oft krumm und gebogen. Es ist genug, wenn nur allemal von einem Gränzzeichen zum andern eine gerade Linie ist; weßhalb dann auch, wenn die Gränzen öftere und grössere Biegungen haben, viele Gränzzeichen gesetzt werden müssen.

Wenn ein **Rain** oder **Scheidling** bey Aeckern die Gränze macht, und man übrigens bey jenen den Ober= oder Unteracker unterscheiden kann: so gehört der Rain allemal für den Besitzer des Oberackers, und zwar von unten bis oben an die Ebene, und der Besitzer des Unterackers hat hieran gar keinen Antheil.

Indessen kömmt alles, so wie bey **Zäunen**, auf die Oservanz eines jeden Orts an. So viel die Raine betrifft, so ist in Baiern diese Meynung nicht angenommen, sondern hier wird der Rain als gemeinschaftlich betrachtet.

Von den Gränzgebürgen hat man besonders zu bemerken, daß man die Spitze des Berges, wo sich das Regen- und andere Wasser voneinander scheidet, und auf eine oder andere Seite lenkt, gern zum Gränzzeichen annimmt; denn das Sprichwort sagt: **Die Granzen gehen, wie das Wasser rinnt und die Kugel walzt.**

Nicht nur allein zur **Berichtigung** der Landes- sondern auch der Landgerichts- und Hofmarksgränzen, wobey überhaupt in Baiern dasjenige zu beobachten ist, was Cod. Jud. cap. 12. §. 3. vom Augenschein verordnet, wird erfodert, daß über die geschehene Setzung der Gränzsteine oder anderer Gränzzeichen öffentliche Instrumente errichtet, und darinn die Gränzen deutlich und genau beschrieben werden, damit, wenn in der Folge der Zeit die Gränzen sollten zerstört oder verdunkelt worden seyn, und deßhalb Streitigkeiten entstehen, diese aus solchen Dokumenten desto eher beygelegt, und die alten Gränzen wieder hergestellt werden können.

Ein solches Dokument heißt man **Gränzbeschreibung**, welches in Form eines Protokolls verfaßt, und während dem Gränzzuge von den Kommissarien aufgenommen wird.

Hiebey ist im Eingange anzumerken, in welchem Jahre und an welchem Tage, nicht weniger in wessen Gegenwart der Gränzzug angefangen worden; daher werden nicht allein die Kommissarien, sondern auch die intereßierten Theile, die geschwornen Feldmesser, benöthigten Handwerksleute und auch die Zeugen aus den benachbarten Orten

Orten bemerkt. Man pflegt sonst auch zur ewigen Gedächtniß einige Knaben beyzuziehen, und selben durch Versetzung einiger Maulschellen oder Ziehung der Ohren gerne ein Denkzeichen zu hinterlassen; allein dieses kann auch unterbleiben.

Hernach wird der Ort beschrieben, wo das erste Gränzzeichen gesetzt worden; ferner wird angezeigt, was für Gränzzeichen man gewählt habe; wie dasselbe sowohl äußerlich bezeichnet sey; ob das Jahr darauf angemerkt; ingleichen ob ein Buchstabe oder eine Numer darauf stehe, woraus man sehen könne, der wievielste Stein es in der Ordnung sey, als auch, was für innere Zeichen (Zeugen, Figur) beygegraben worden, als ob es kleine Steine, Scherben, Kohlen, Glas rc. gewesen. Alsdann wird beschrieben, wohin das Gränzzeichen, und ob es in gerader oder gekrümter Linie weiset; wieviel Schritte die Zeichen voneinander entfernt stehen; ob zwischen den Hauptsteinen auch Läufer gesetzt, und wie diese gesetzt sind. Auf diese Art wird von jedem Gränzzeichen bis an den Ort, wo sich der Gränzzug endigt, verfahren, und das Protokoll von den Theilen und Kommissarien unterschrieben.

Aus diesen Gränzprotokollen wird hernach der **Gränzrezeß**, **Gränzvergleich** oder **Gränzvertrag** verfertigt; welche Benennung man denjenigen Instrumenten giebt, die über Landesgränzen oder auch Landgerichts- und Hofmarksgränzen errichtet werden, so wie diejenigen, welche die Beschreibung der Privatgränzen in sich enthalten, **Flur- Lager- Sahl-** oder **Markungs-**

Bücher, zuweilen auch Bezirksbriefe heißen, und zur Erhaltung der Privatgränzen dienlich sind.

Im Gränzrezesse wird im Eingange kürzlich angezeigt, was zur Einrichtung der Gränzen Anlaß gegeben hat. Hierauf werden die Gränzen nach Anleitung der Gränzprotokolle beschrieben. (Es verstehet sich von selbst, daß in Baiern Gränzverträge zwischen Landgerichten und Hofmarken allezeit von Seiten des Landgerichts nur unter Begnehmigung Sr. kurfürstl. Durchlaucht können geschlossen, so wie solche auch in Höchstdero Namen ausgefertiget werden. *)

Es mag aber die Beschreibung einer Gränze noch so fleißig und genau gemacht seyn, so ist dieselbe allein nicht hinlänglich, um uns weder von der wahren Beschaffenheit derselben zu unterrichten, noch uns selbige für die künftigen Zeiten gewiß zu machen; sondern es wird außer der Beschreibung erfodert, daß von den Gränzen genaue Risse verfertiget werden, auf welchen sich jeder Stein und Winkel bezeichnet, auch angemerkt findet, mit was für einer Ruthe gemessen worden, daher auch der Dezimalschuh beyzusetzen ist. Nur diese Grundrisse können verhindern, daß ein Gränzpunkt verrückt werde, ohne es nicht sogleich entdecken zu können. Daß die Kosten, welche zu Errichtung der Gränzen erfodert werden, von den angränzenden Theilen gemeinschaftlich müssen getragen werden, versteht sich

* Siehe eine Formel eines Gränzvertrags und einer Gränzbeschreibung in der Beylage.

sich von selbst; daher auch die Kosten, welche auf die Zurichtung und Zeichnung der Gränzsteine oder Säulen und Pfähle gehen, von beyden Theilen pro rata zu ersetzen sind.

Es ist aber nicht genug, daß die Gränzen in Ordnung und Richtigkeit gebracht sind, sondern es wird erfodert, daß sie in solcher Richtigkeit beständig unverlezt erhalten, und wider alle Eingriffe und Stöhrungen, welche von Seiten der Gränznachbarn geschehen können, geschützt werden. Um nun diesen Zweck zu erhalten, ist das beßte, und heut zu Tage gebräuchlichste Mittel, die zu vorgeschriebenen Zeiten vorzunehmende **Gränzvisitation**; denn bey derselben wird man sogleich gewahr, ob mit den Gränzen eine Veränderung vorgegangen ist oder nicht.

Diese Gränzvisitation geschieht aber entweder nur **einseitig**, z. B. von dem Hofmarksherrn, Verwalter oder dessen Bedienten allein, und ohne Beyziehung des Landgerichts oder aber der Gränznachbarn, und dann wird sie **Gränzbesichtigung**, **Gränzbesuchung** genannt; oder aber sie geschieht **feyerlich**, die ohne Gegenwart der Nachbarn niemals vorgenommen werden kann. Eine solche solenne Gränzvisitation heißt man **Gränzzug**, eine **Gränz- oder Flurbeziehung**.

Bey der einseitigen Gränzbesichtigung dürfen weder neue Gränzzeichen gesetzt, noch die umgefallenen und beschädigten wieder aufgerichtet und in alten Stand gebracht werden, sondern wenn dergleichen nöthig befunden wird, muß solches mit Konkurenz der Nachbarn geschehen. Es ist daher

 die

die einseitige Gränzbesichtigung eigentlich nur eine Vorbereitung zu der solennen Gränzbeziehung.

Eine solche feyerliche Gränzbeziehung geschieht nicht bloß darum, damit man den Zustand der Gränzen untersuche, sondern vielmehr zu dem Ende, damit man die umgefallenen oder verkommenen Gränzzeichen gemeinschaftlich wieder herstelle, oder die bisher unrichtig gewesenen Gränzen in Richtigkeit bringe.

Bey einem solchen Gränzzuge, wozu gemeiniglich ebenfalls einige Einwohner und junge Leute aus den benachbarten Gemeinden gezogen werden, ist es rathsam, daß alles uno actu und ohne Unterbrechung desselben vollzogen werde. Weiters wird nun von beyden Theilen alles und jedes, was bey dieser Handlung vorgegangen ist, auf das sorgfältigste angemerkt, und zu Protokoll gebracht. Dieses Gränzbeziehungs-Protokoll muß dergestalt eingerichtet und abgefaßt werden, daß man aus demselben deutlich ersehen könne:

1) Die Zeit, wenn solches abgehalten worden, nebst der Gegenwart der Personen, welche bey dem Anfange, Fortsetzung und Endigung des Gränzzugs zugegen gewesen waren.

2) In was für einem Zustande man die Gränzzeichen, und zwar sämmtlich eines nach dem andern gefunden habe; welche ganz und gar unbeschädigt, und welche schadhaft und verrückt oder gar verloren oder verkommen gewesen.

3) Auf was für Art die verdorbenen Gränzzeichen wieder hergestellt, und was für neue an die Stelle der verkommenen gesetzt worden sind.

Das

Das übrige ist aus dem oben angeführten Protokoll, welches bey Errichtung neuer Gränzen abgefaßt wird, und aus dem dort allegierten Formular zu ersehen.

Damit nun die entschiedenen und regulierten Gränzen in ihrem wahren Zustande erhalten werden, und so leicht in keine Verwirrung gebracht werden können, pflegt man den sogenannten Flurschützen, oder wie sie in Baiern genannt werden, den Angerhütern, Forst- Esch- und Wißhayen, nebst Beobachtung der Feldfrüchte und Waldungen auch insgemein die Aufsicht über die Markungen zu übertragen.

Uebrigens erfodert auch der bayrische Zivil-Kodex *), daß man die Gränzen, damit weniger Verwirrung entstehen kann, in Gegenwart sämmtlicher Interessenten von Zeit zu Zeit fleißig besichtigen, und die mangelhaft befundenen Markzeichen mit aller gewöhnlichen Vorsicht erneuern, eine umständliche und deutliche Beschreibung davon machen, und ein obrigkeitliches oder sonst legales Instrument darüber errichten lassen solle, welches hernach bey vorfallenden weitern Irrungen den Ausschlag zu geben, und die Einwendung, daß ein anderes hergebracht worden sey, nicht Statt habe. Diese Vorsicht ist vorzüglich dazu dienlich, damit nicht die von mir selbst gemachte Erfahrung, welche auch schon anderswo bemerkt worden, eintrifft. Diese Erfahrung besteht darinn: Vasallen, Grundherrschaften und Städte pfle-

*) Pag. 2. cap, 2. §. 13. n. 6. & 7.

pflegen zwar ihre Gütergränzen in ziemlicher Richtigkeit zu erhalten; allein in Ansehung der einzelnen Unterthanen muß man bekennen, daß deren Felder, Wiesen und andere Grundstücke hin und wieder noch in grosser Unrichtigkeit und Unordnung sind. Man findet an allen Orten Sahl- und Lagerbücher, worinn diese Güter nach ihrer Lage und Größe beschrieben stehen; wenn man aber dieselben auf dem Felde aufsuchen will, verursacht es zuweilen viele Mühe und Arbeit, ehe man sie finden kann. Bald hat hie bald dort ein Nachbar des andern seinen Acker oder Wiese nach und nach durch Ueberpflügen oder Uebermähen unter sich gebracht, und den Nachbar ganz und gar, und oft aus der Mitte einer Flur herausgedrängt, der oder dessen Nachkommen und Erben ihren Acker und Wiese zwar auf dem Papier, oder in ihrem Briefe und Sahlbuchextrakt haben, auf dem Felde aber nicht finden können. Wird auch einem Unterthan sein Acker nicht ganz entzogen, so sucht doch der Nachbar von jeder Seite beständig daran etwas abzuzwacken, so daß oft der Eigenthümer kaum die Hälfte dessen, was ihm im Sahlbuche gelesen wird, übrig behält. Diese Unordnungen rühren nun von nichts anderm, als davon her, daß die Grundstücke nicht gehörig versteint und vermarkt sind. Der Schade aber, den diese Unordnungen verursachen, kann allen denen nicht unbekannt seyn, welche aus der Erfahrung wissen, was für eine Menge Prozesse solcher streitigen Gränzen wegen geführt werden. Daher auch ein weiser Regent, der auf die Wohl-

fahrt

fahrt seiner Unterthanen, mithin auf sein eigenes Interesse bedacht ist, sorgfältig wacht, daß die Güter überhaupt gehörig vermessen und versteint, auch in solcher Richtigkeit die Gränzen beständig erhalten werden.

Die Gränzstreitigkeiten durch Vergleich oder Kompromiß beyzulegen, ist gewiß das rathsamste. Läßt sich aber dieses nicht thun, sondern kömmt die Sache zum Streit, so muß solcher in foro rei sitæ angebracht und ausgemacht werden, und zwar soviel die Privatgränzen betrifft coram judice ordinario loci; wenn derselbe auch sonst nichts als die blosse niedere Gerichtsbarkeit auszuüben hat; da hingegen Streitigkeiten, die die öffentlichen Gränzen, oder zwischen Landgerichten und Hofmarken betreffen; vor dem höhern Richter entschieden werden müssen.

Die Klage, wodurch der Richter streitige Gränzen in Ordnung und Richtigkeit zu setzen angegangen wird (actio finium regundorum), gehört unter die doppelten Klagen, wo nämlich jeder Theil als Kläger auftreten kann. Damit aber keine Verwirrung entstehet, so wird jener Theil für den Kläger gehalten, welcher sich am ersten bey dem Richter gemeldet hat; treffen aber hierüber beyde Theile zugleich ein, so entscheidet das Loos.

Daß der Kläger den Grund seiner Klage, in sofern er sich nicht in dem Besitze desselben befindet, beweisen müsse, versteht sich von selbst, und braucht Beklagter, so lange er sich negative hält, nichts zu beweisen. Ein anders ist, wenn

der Beklagte selbst in seiner Exception einen Ort für die wahre Gränze angiebt; dann muß jeder Theil seine Behauptung beweisen.

Soviel die **Beweismittel** betrifft, so sind dieses die gewöhnlichen, als Zeugen, Urkunden, eigenes Geständniß, Vermuthungen, Eid, Notoriotät und der gemeine Ruf. Am sichersten beweisen aber die Gränzbeschreibungen, die Lagerbücher und der Augenschein. *)

Der Gränzklage stehen folgende **Einreden** entgegen: 1) Daß keine Verwirrung der Gränzen vorhanden sey; 2) Daß Klägern an den Grundstücken das vorgeblich dingliche Recht oder Gerechtsame nicht zustehe; 3) Daß dem Beklagten das in Anspruch genommene Feld oder Gerechtsame allein zuständig wäre; 4) Daß die Klage wider Beklagten nicht Statt habe; 5) Daß der Streit wegen den Gränzen schon vor einem andern Gerichte anhängig wäre; 6) Daß Kläger wegen der ihm entgegen-stehenden Verjährung kein Recht zu klagen habe; obgleich gegen die Auseinandersetzung verworrener Gränzen keine Verjährung Statt hat, so wie auch, wie wir schon gehört haben, gegen Gränzen, die deutlich, gewiß und ohne Zweifel sind, da es solchen an vitioso initio, sohin an mala fide fehlt, keine Verjährung Platz greifen kann. Ferners hindert auch die Berichtigung verworrener Gränzen weder die Einrede des Besitzers, noch die Einrede eines nicht vorhandenen Zwischenraumes, noch die Einrede, daß Beklagter die Gränzen nicht verrückt habe.

Nach-

*) Anmerkungen *ad Cod. civ. L. c.*

Nachdem wir nun von den Gränzen überhaupt gehandelt haben, so wollen wir in Rücksicht der Hofmarksgränzen folgende drey Fragen untersuchen:

1) Wie weit erstrecken sich die Gränzen der Gerichtsbarkeit in einer Hofmark?

2) Stehet im Zweifel die Vermuthung für das Land- oder Hofmarksgericht?

3) Erstreckt sich die Gerichtsbarkeit auch auf die durch eine Hofmark gehende Land- oder Heersstrassen oder angränzende öffentliche Flüsse?

ad 1) Hier kömmt es hauptsächlich darauf an, was für eine Gattung von Gerichtsbarkeit jemand ist verliehen worden. Die Konzeßionsurkunde muß also hier den wesentlichen Ausschlag geben. Denn obwohl nicht zu widersprechen ist, daß einem Hofmarksherrn die niedere Gerichtsbarkeit nicht allein in dem Dorfe und innerhalb den Ettern, sondern auch außerhalb demselben auf allen zu dem Dorfe und Unterthanen gehörigen Gütern, Aeckern, Wiesen, Weyhern, Teuchen und Wäldern zukomme, wie die Worte der erklärten Landesfreyheit pag. 2. art. 1. ausdrücklich dahin lauten:

„Nachdem bisher zwischen uns, und unser „Landschafft, so Hoffmarch haben, sich irrung „gehalten hat, wie weit eine jede Hoffmarch „mit ihren Zirkel, oder Anzaigen, raichen, „deß soll füran die Erklärung gehalten werden, „daß solch Hoffmarch seyn sollen in Etthern „und ausserhalb auf allen Eckern, Feldern, „Wiesen, Engern, Egärten, Holzern, Holz„grün-

„gründen, Wegen, Stegen, Baumgarten,
„Hecken, Tratn, und Wassern, so in den Hoff-
„march gehören.“

so hat man doch dahin zu sehen, ob die Hoffmark eine geschlossene oder ungeschlossene ist; im ersten Falle, wenn nämlich die Gerichtsbarkeit distriktiäl ist, erstreckt sich solche nicht allein auf eigenthümliche, sondern auch auf fremde Gründe; ist hingegen die Hofmark ungeschlossen, oder hat nur sogenannte Hubengerichtsbarkeit, so kann der Hofmarksbesitzer die Gerichtsbarkeit nur auf den eigenen Grundholden ausüben. Also kömmt alles darauf an, wie die Konzeßion ist ertheilet worden.

Soviel die Oberepfalz betrifft, so ist es gemäß der Resolutionen von 1567 und 1579 gewiß, daß die Hofmarksherren die niedere Gerichtsbarkeit in ihren Hofmarken ausüben konnten, innerhalb der Etter, Zaunstadt oder Umfang (welche Worte das nämliche sagten) und zwar nur über ihre eigene darinn sitzende Unterthanen. Ueber andere kurfürstl. oder adelicher Personen Unterthanen erstreckte sich die Hofmarksgerechtigkeit nicht; es wäre dann der besondere Fall vorhanden gewesen, daß auch über diese Unterthanen die niedere Gerichtsbarkeit wäre hergebracht worden, oder ein anderer rechtlicher Grund, die Gerichtsbarkeit über dergleichen Personen ausüben zu können, vorhanden wäre.

Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit der Hofmarksherren außer der Dorfs-Etter, Zaunstatt oder Umfang, sagt Kurfürst Friedrich der Dritte ausdrücklich in der Resolution von 1567:

„Daß

„Daß er die Gerichtsbarkeit über die ausser „den Ettern liegende Güter, die zwar zur „Hoffmark gehörten, dennoch seinem Land- und „Obergerichte, deren viel der Chur incorporirt, „aus vielen merklichen Ursachen nicht entziehen „lassen könne;“

Wenn nicht ein Hofmarksherr insbesondere diese Gerichtsbarkeit auch auf den ausser den Dorfettern gelegenen Gütern hergebracht hätte, bey welchen hergebrachten Rechten er von der Landesherrschaft geschützt und gehandhabt werden solle. a)

Allein da Kurfürst Ludwig der VI. die niedere Gerichtsbarkeit überhaupt auf alle Güter erstreckt, und die Einschränkung weggenommen hat, welche sein Vater Friedrich der III. hinzusetzte, nämlich: daß die Hofmarksherren die Gerichtsbarkeit ausüben sollen, wo sie selbe hergebracht hätten; so ist zu schließen, daß Ludwigs Absicht auch auf die ausser den Dorfsettern gelegenen, aber zur Hofmark gehörigen Güter gerichtet gewesen sey; weil schon unter dem Vorfahrer seinem Vater die Gerichtsbarkeit auf selben ausgeübt werden konnte, das hiezu erfoderte Herkommen aber durchaus in der ganzen Freyheit weggelassen war. b)

ad 2) Bin ich immer mit Herrn v. Clingensperg c) verstanden, daß die Vermuthung im Zweifel: ob der Grundhold zur Hofmark oder zum

a) Siehe die allegierte Resolution 1567.
b) Siehe von Obernberg in der angeführten Abhandlung S. 29.
c) Tract. de jure hoffmarch. cap. 4. n. 2.

zum Landgerichte gehörig ist, für erstere eintrette, weil ebenfalls alle kultivierte Gründe, welche sich in einem gewissen Bezirke befinden, dem Herrn dieses Bezirks auch unterworfen zu seyn vermuthet werden. Allein man muß darauf sehen: ob die Gränzen einer Hofmark ordentlich beschrieben und ausgemarkt sind oder nicht. Im erstern Falle ist ganz richtig, daß die Vermuthung für die Hofmark ist, wenn der Unterthan oder Grund innerhalb der Markung liegt, oder als ein Hofmarksgrundhold beschrieben ist. Im letztern Falle, wenn keine ordentliche Beschreibung oder Markung vorhanden ist, so ist die Vermuthung für das Landgericht, wie sowohl die erklärte Landesfreyheit p. 2. art. 4. als die Natur der Gerichtsbarkeit, welche im Zweifel jederzeit für die oberste Gewalt spricht, mit sich bringt. Es kann daher die Gerichtsbarkeit weder über ganze Höfe, Huben und Unterthanen, die ausser den Gränzen der Hofmark entweder in einem Land= oder Hofmarksgerichte liegen, und nur der Gelegenheit wegen zur Hofmark genossen werden, in sofern der Hofmarksherr nicht edelmannsfreyheitfähig ist, nicht ausgeübt werden, wenn sie auch gleich demselben eigenthümlich oder zur Hofmark gehörig sind, er könnte dann erweisen, daß diese Pertinentien durch eine besondere Bewilligung oder Herkommen seiner Hofmark wären einverleibt worden. Die Worte der Erklärung des Dekrets vom 1. März 1641 §. 11. sind folgende:

„und seytemalen fürs eilfte es mit den Hoff=
„marchs=Pertinentien, und Zugehör gar un=

„gleich hergeht, solche Wort in widerwärtigen
„Verstand gezogen, und daher gar viel ein-
„schichtige Gütter, welche zu den Hoffmarchen
„erkauft, und nur Gelegenheit wegen darzu
„genossen werden, für rechte, und solche Per-
„tinentien, und Zugehör, als wann sie den
„Hoffmarchen einverleibt weren, wollen gehal-
„ten, dardurch dann diejenige, welche sonsten
„der Edelmannsfreyheit auff ihren ainschichti-
„gen Güttern nit fähig, unter diesem Prætext,
„und Vorwand, als wenn rechte Pertinentien
„ein- und zugehören zu den Hoffmarchen, oder
„Sitzen wären, die niedere Gerichtsbarkeit an
„sich ziehen wollen, da doch solche Gütter
„durchaus nit für rechte pertinentien, und
„Zugehöre, sondern nur für abgesönderte Güt-
„ter zu halten, als soll den Innhaabern solcher
„ausser den Hoffmarchen gelegenen ainschichti-
„gen, und für pertinentien angebenen Güttern,
„wann sie nit sonsten der Edelmannsfreyheit
„fähig, kein Jurisdiction oder Niedergerichts-
„barkeit darauff verstattet werden, sie könnten
„dann rechtmäßigen, und ausführlichen Be-
„weiß und Anzaig thuen, daß es rechte formal
„pertinentiæ, ein- und Zugehör, und den
„Hoffmarchen einverleibt seyn, soll ihnen ein
„solches zu thuen bevorstehen ꝛc."

Endlich ad 3) soviel die Land- und Heerstrassen betrifft, so kömmt die Gerichtsbarkeit hierauf nicht dem Hofmarksherrn, sondern dem Landesherrn zu; denn diese Strassen gehören nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts zum lan-

desherrlichen Eigenthum, daher sie auch Königs-strassen genennt werden. Wenn daher ein Landes-herr Jemand die Gerichtsbarkeit in einem gewissen Distrikte, durch welchen die Landstrasse zieht, verliehen hat, so kann die Verleihung derselben im Zweifel nicht auch auf letztere ausgedehnt wer-den, sondern die Strassengericht bleiben dem Lan-desherrn vorbehalten, wofern dieselben nicht durch besondere Privilegien und Landesverträge der Pa-trimonialgerichtsbarkeit sind überlassen worden, oder jemand besonders mit den Strassengerichten beliehen ist, oder aber die Verjährung von unvor-denklichen Jahren für sich hat. Es hört zwar nach gemeinem Rechte die Landstrasse mit dem Eintritt in ein Dorf oder eine Stadt auf, und nimmt erst jenseits desselben wieder ihren Anfang, daher die Landstrasse, so weit sie durch das Dorf geht, in Beziehung auf Gerichtsbarkeit, als ein Theil des Dorfs betrachtet wird; d) allein nach bairischem Rechte gebührt dem Landesherrn die Gerichtsbarkeit selbst auch auf den Landstrassen, die durch einen Hofmarksdistrikt gehen, wenn die Hofmark auch mit dem Blutbann begabt ist. Doch macht das gedachte Recht unter öffentlichen Strassen einen merkwürdigen Unterschied, nämlich zwischen Königsstrassen (vias regias) und öffent-lichen Vizinalstrassen (vias publicas vicinales). Rücksichtlich der erstern kömmt die Gerichtsbarkeit ohne Unterschied dem Landesherrn zu. e) Soviel aber

d) Runde deutsches Privatrecht §. 129.
e) Cod. Jud. cap. 1. §. 13. n. & ibi nota.

aber die öffentlichen Vizinalstrassen betrifft, legt das Mandat vom 3. Jäner 1735 die auf solchen Strassen nur im Lande gesessenen Leuten verübte Schand- Frevel- und Raufhändel der Niedergerichtsbarkeit und dem Hofmarksinnhaber bey; hingegen die Malefiz- oder solche Händel betreffend, wobey ein oder mehrere Ausländer interessiert sind, oder da die Sicherheit der Strassen Gefahr leidet, wie auch in Mauth, Toback, Kontreband und andern das landesfürstliche Interesse mit betreffenden Sachen gebührt dem Landesherrn die Gerichtsbarkeit. Mit diesem stimmt auch das Mandat vom 20. Febr. 1736 mit dem Beysatz überein, daß bey jenen Freveln, welche zur niedern Gerichtsbarkeit gehören, kein Unterschied zwischen Inn- und Ausländern gemacht werden soll. f) Und gleichwie sich kein Hofmarksinnhaber über die durch seinen Hofmarksdistrikt gehende Landstrassen der Gerichtsbarkeit ohne spezial gnädigste Konzeßion anzumassen hat, so gebührt ihm solche auch über einen Wegmacher nicht, weil solcher lediglich als ein Accessorium von der Strasse betrachtet wird. g) Ferners hat kein Hofmarksherr eine Gerichtsbarkeit auf öffentlichen und schiffreichen Flüssen, die entweder durch eine Hofmark, oder an derselben vorbeylaufen; denn dergleichen Flüsse, so wie die Gründe, Ufer und Inseln gehören ebenfalls nach den Grundsätzen

f) Notæ ad cod. civ. p. 2. cap. 8. §. 11. n. 5. Maiers Generaliensammlung. Tom. III. S. 8.
g) Maiers Generaliensammlung. T. II. S. 1323.

des deutschen Staatsrechts zum landesherrlichen Eigenthum. h)

Schon oben haben wir gehört, daß zur Erhaltung der Privatgränzen wohleingerichtete Flur- oder Lagerbücher dienen. Wir wollen daher hievon etwas umständlich am Schlusse dieses Briefes handeln.

Unter den **Lagerbüchern** verstehet man solche Bücher, in welchen die sämmtlichen Grundstücke einer gewissen Flur nach ihrer Lage umständlich beschrieben werden. Sie werden auch **Flurbücher**, **Flurlaufer**, **Sahlbücher**, **Urbarbücher**, **Grundbücher** u. s. w. genannt.

Bey diesen Lagerbüchern haben Sie 1) auf die Absicht der Errichtung, 2) auf die Person des Richters, welcher sich damit beschäftigt, 3) auf die dabey zu beobachtende Form, 4) auf deren Abänderung und Fortsetzung, und endlich 5) auf die daraus zu fassenden Auszüge Ihre Aufmerksamkeit zu richten.

1) Sehen Sie auf die **Absicht**, weßhalb dergleichen Bücher verfaßt werden, so bestehet solche hauptsächlich darinn, daß das Eigenthum der in der Flur gelegenen unbeweglichen Grundstücke ungezweifelt gewiß, und jeder Eigenthümer in den Stand gesetzt wird, erfoderlichen Falls durch einen Auszug aus dem Flurbuche den Beweis seines Eigenthums zu führen. a)

Es

---

h) Cod. Jud. cap. 1. §. 13. & in notis.

a) Mevius ad jus Lubecense. P. III. Tom. VI. add. ad 7.

Es versteht sich jedoch, daß die bey der Zahl 3 bemerkte Form bey der Errichtung des Lagerbuchs genau beobachtet werde, in welchem Falle ein solches Buch nicht nur von einem in der Flur gelegenen Unterthan gegen den andern, von einem Unterthan gegen den Grund- und Jurisdiktionsherrn, sondern auch gegen den Unterthan vollkommenen Beweis macht. Gegen auswärtige, und in der Flur nicht gelegene aber macht ein solches Partikular-Lagerbuch so wenig einen Beweis, als auch eine ganze Land- oder Provinzbeschreibung den benachbarten Landen an ihren Territorialgerechtsamen nichts benehmen kann, daher pflegt man über letztere, so wie auch über Gränzstreitigkeiten zwischen Landgerichten und Hofmarken mit den Nachbarn besondere Beschreibungen zu verfassen, welche man Gränzrezeß oder Bezirksbriefe, wie wir gehört haben, zu nennen pflegt. b)

Zuweilen erstreckt sich der Endzweck der Errichtung eines solchen Buches auch dahin, die auf jedem Grundstücke haftenden öffentlichen Gefälle oder deßhalb zustehenden Befreyungen, den wirklichen Gehalt jedes einzelnen Grundstücks, und die sonst darauf haftenden Beschwerden vollkommen ins Licht zu setzen.

2) Nach der Absicht eines Lagerbuchs fließt schon aus der Natur der Sache, daß derjenige Richter, wo die Gründe liegen (forum rei sitæ) sich mit der Errichtung des Flurbuches beschäfti-

 gen

b) Anmerk. ad cod. civ. p. 2. cap. 2. §. 15. N. 4.

gen müsse; also bey kurfürstl. Unterthanen in Gegenwart des Landgerichts, wo den Unterthanen ihre Gründe liegen; bey hofmarkischen in Gegenwart des Hofmarksherrn oder Richters. Was nun

3) Die bey Errichtung eines Flurbuches zu beobachtende Form betrifft, so hat man dabey theils auf dasjenige, was vor der Errichtung vorausgehen muß, theils auf dasjenige, was bey der Errichtung selbst zu beobachten, zu sehen. Zu jenen rechnet man

a) Die Auffoderung der Personen, welche bey einer solchen Handlung intereßiert sind, und also nach dem, was vorhin erinnert worden, bald der Eigenthümer allein, bald aber auch alle diejenigen, welche gewisse Rechte an den in der Flur gelegenen Grundstücken behaupten. Diese Auffoderung geschieht durch öffentliche Anschläge, durch schriftliche Vorladungen an die bereits bekannten Theile, gewöhnlich unter dem Kompelle, daß im Nichterscheinungsfalle die Abwesenden sich gleichwohl das hiedurch für sie Nachtheilige selbst zuzuschreiben haben. Anstößer, welche einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen sind, werden requiriert, oder es wird zwischen Gränzobrigkeiten eine gemeinschaftliche Gränzbeziehung vorgenommen, wovon oben bereits ist gemeldet worden. Eben so gehört

b) Auch zu den Vorbereitungsgeschäften die Fertigung eines Risses nach vorgängiget Ausmessung. Freylich geschieht solches nicht allemal, obschon eine solche Arbeit in aller Hinsicht von ungemein grossen Nutzen ist; indem sie vorzüglich

die Aufzeichnung der Flurbeschreibung erleichtert, und zu Entscheidung künftiger Gränzstreitigkeiten und Steuerdifferentien ungemein vieles beyträgt.

Was die **Form** bey der Errichtung selbst betrifft, so geschieht den versammelten Interessenten, nachdem solche sammentlich in margine des Protokolls aufgeschrieben, worden, von dem Endzwecke des vorhabenden Geschäfts der Vortrag, und es wird zugleich die Ordnung, in welcher ein jedes Stück, was nach dem Vorhaben zur Qualität der Sache gehört, angegeben werden soll, den Kompetenten bekannt gemacht, auch wie solches geschehen genau protokolliert. Ferners wird bey jedem Grundstück a) der Name des Besitzers, b) der ganze Innhalt nach dem angenommenen Maaßstabe, c) die Nachbarn nach allen vier Himmelsgegenden, d) die daraufhaftenden öffentlichen Gefälle *) und ständige Schuldigkeiten, oder Abgaben an Zins, Stift, Gült, Zehnten u. s. w. e) die übrigen daraufhaftenden Beschwerden, als Holzschlag, Wegbesserung, Aufnahme eines Wasserlaufes u. s. w. angegeben und aufgezeichnet, auch wenn etwas noch streitig, dieses genau bemerkt, und zugleich f) wenn ein Riß vorhanden, die Gränzen, so darauf noch nicht, oder unrichtig angegeben, nachgetragen oder berichtiget werden.

Alle diese Umstände werden der Reihe nach protokolliert, und aus diesem Protokoll erst sodann

*) Dieses geschieht nicht allzeit; denn man hat zu diesem Ende Steuerregister.

das Flurbuch nach einer angenommenen natürlichen Ordnung meistens in tabellarischer Form verfertigt. Die **Vorlesung** des Aufsatzes, sowohl bey jedem einzelnen Grundstücke, wenn man mit selbem fertig, an diejenigen, welche er insonderheit angehet, als auch des ganzen Protokolls, sowohl auch des sich darauf beziehenden Aufsatzes, wenn er vollendet ist, an sammentliche Interessenten, ist sehr nothwendig, so wie auch die eigene Unterschrift das rathsamste ist, die bey mehrern durch die Gemeindevorsteher bewirkt werden kann.

4) Da in einem solchen Aufsatze der Natur der Sache nach häufige Veränderungen in Ansehung der Besitzer, Gränzen, Abgaben u. s. w. vorgehen, so dienen die Flur- oder Gränzbeziehungen dazu, diese Abänderungen von Zeit zu Zeit auf eine glaubwürdige Art nachzutragen, welche in Gegenwart des Richters und der ganzen Gemeinde vorgenommen werden, und wobey man über die sich findenden Veränderungen ein Protokoll zu verfertigen hat. Indessen geschieht eine dergleichen Gränzbeziehung nicht bey jeder Veränderung, sondern man pflegt die Abänderung in den **Raum**, den man zu diesem Ende bey jedem einzelnen Unterthan in dem Lagerbuche läßt, einzutragen.

Da nun in ein solches Lagerbuch Zins, Stift, Gült, Zehend eingetragen werden, so muß auch der **ständige** Nachlaß, welchen ein Unterthan oder Gut erhält, unter Anführung des dießfallisgen Dekrets angemerkt werden; wonach bey Guts-

ver-

veränderungen auch noch die Umschreibung fleißig beobachtet werden muß.

Und damit das Hauptlagerbuch von gebundenen Höfen und Häusern nicht zu oft umgeschrieben werden dürfe, soll für die walzenden und eigenen Güter ein besonderes Buch unter dem Namen eines Afterlagerbuchs gehalten werden, c) welches sich freylich nur auf kurfürstl. Unterthanen versteht.

5) Jeder Eigenthümer hat das Recht, einen Auszug aus dem Flurbuche zu begehren; ein Fremder aber nur alsdenn, wenn er bescheinigen kann, daß er ein erlaubtes Interesse dabey habe, dessen Beurtheilung dann von dem Ermessen des Richters abhängt.

So viel nun von den Lager- oder Flurbüchern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Zusätze.

I.

Die Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern hat auch der Verfasser des **Beytrags zur Geschichte der Frohne oder Scharwerk in Baiern**, 2 Theile, Frankfurt am Mayn 1799 und 1800, in der zweyten Frage, unter der Aufschrift: **Wann und wie kam in Baiern die ständische Niedergerichtsbarkeit in Ausübung?** mit grosser Freymüthigkeit abgehandelt.

II.

---

c) Maiers Generaliensammlung. 3ter Band, Seite 213 und 331.

II. * Da Herr von Hellersperg im ersten Aufsatze sich des Ausdruckes **Grundholden** bedient, so vermutheten einige Gelehrte, derselbe hätte mit dem Worte zugleich **Emphyteuten** verstanden, welches gegen die Geschichte gefehlt wäre, indem die römische Emphyteus zu den Zeiten der ottonianischen Handveste noch gar nicht eingeführt gewesen sey. Herr von Hellersperg erklärt sich aber dahin, daß er sich des Ausdruckes Grundholden bloß deßwegen bedient habe, um anzuzeigen, daß unter **mit Thür und Thor beschlossenen Leute** keine Gerichtsbarkeitsunterthanen, sondern blosse Menschen verstanden seyn sollen, welche auf dem Hofgute eines Dritten vollen Grundeigenthümers wohnen, und dasselbe bebauen; und daß also dieser Begriff bloß in Hinsicht des Grundeigenthümers genommen werden müsse. Herr von Hellersperg hatte dabey keineswegs die Absicht, die Verhältnisse zwischen Herrn und Bauern zu bestimmen; er hält sich selbst überzeugt, daß bey diesem alten Ausdrucke noch keine Eigenthumstheilung zu verstehen sey, und daß solche Güter noch in vollem Eigenthume des Grundherrn sich befanden. Es waren also mit Thür und Thor beschlossene jene Bauern, die vertragsweise auf dem Hofgute eines vollen Grundeigenthümers wohnten, und desselben Grund bebauten, sie mochten nun in Dörfern beysammen, oder zerstreut wohnen; für ihre Person konnten sie aber frey oder unfrey seyn. Solche Güter nann-

---

** Zur Seite 64 und 65.

nannte der Grundeigenthümer **eigene Güter**, worauf die alten Privilegien sich gründeten; in wie weit aber die später eingeführte römische Emphyteus einen **Eigenthumswechsel** und Veränderung der vorigen Kolonar- und Privilegien-Verhältnisse hervorbrachte, bedarf einer besondern Untersuchung. Siehe **neueste landschaftliche Bibliothek für Baiern**, 2ter Band, 1. Heft, Seite 10 und 11.

III. Was den Ursprung des Hofmarkrechts in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach oder in der sogenannten jungen Pfalz * betrifft, so kann man eben so gut behaupten, daß die erste Handveste König Ottos vom Jahre 1311, wie solches Herr von Obernberg von der Oberpfalz dargethan hat, ursprünglich sich nicht auf diese junge Pfalz erstreckt habe. Bekannt ist es, daß vor dem Jahre 1505 oder 1507 die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach noch keine eigenen Herzogthümer bildeten, sondern diejenigen Städte und Flecken, aus denen durch den Kölnerspruch die junge Pfalz entstanden ist, waren theils in Baiern, theils in der Oberpfalz, theils in Schwaben gelegen; besonders waren die meisten Orte unter der-

* Hier muß ich bekennen, daß ich bey Verfassung der Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit von Baiern und der Oberpfalz auf Sulzbach und Neuburg vergessen habe. Daher habe ich die Entstehungsgeschichte dieser ständischen Gerichtsbarkeit noch nachtragen wollen, welche eigentlich im dritten Briefe nach der Geschichte des Hofmarkrechts in der Oberpfalz stehen sollte.

der Oberpfalz begriffen. Da nun sämmtliche Orte der jungen Pfalz von Neuburg und Sulzbach zur Zeit der ottonianischen Handveste von 1311 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu Niederbaiern gehörten, so kann sich auch natürlich diese Handveste nicht dahin erstrecken. Indessen wurde diese Handveste schon im Jahre 1506 auch auf Oberbaiern ausgedehnt; daher leicht begreiflich ist, daß die pfalzneuburgischen Stände schon im Jahre 1508 um die Bestättigung der ottonianischen Handveste bathen, welche dann auch Pfalzgraf Friedrich, als Vormund der ersten neuburgischen Regenten und Pfalzgrafen Otto, Heinrich und Philipp, bestättigte, welche Bestättigung von den nämlichen Regenten nach ihrer erlangten Majorennität im Jahre 1522 wiederholt wurde. Im Jahre 1554 den 8. Jäner ertheilte Otto Heinrich der neuburgischen Landschaft die erklärte Landesfreyheit, welche des nämlichen Innhalts mit Ausschluß des 25. Artikels 4ten Theils, wie die erklärte Landesfreyheit von Baiern de ao. 1516 ist, und also auch mit selber der Adel die Hofmarksgerechtigkeit erhielt. Hierüber erfolgten nun auch die Bestättigungen von Herzog Wolfgang im Jahre 1559 und Herzog Philipp Ludwig Anno 1573. Ueber diese erklärte Landesfreyheit erließ Herzog Wolfgang den 29. Sept. 1562 mittels des sogenannten grünauischen Abschieds eine Erläuterung, worinn in Rücksicht der Prälaten Folgendes enthalten ist: „Zum achten, die Prälaten, so „Hofmarkhen in Land haben, sollen sich fürohin „auf ihren Gründen und Böden darein gehörig,

der

„der Hofmarkhsgerechtigkeit gebrauchen, ob es „gleich bishero nicht geschehen unverhindert der „Ambtleuth.“

Nun hatten also die Prälaten und Adelichen die Gerichtsbarkeit auf ihren zur Hofmark gehörigen Unterthanen, aber doch keineswegs auf die landgerichtischen Sitze, Sedelhöfe und einschichtigen Güter; denn bey diesen erhielt der Adel solche erst im Jahre 1607 den 22. Dezember in der der Landschaft unter gewissen Bedingnissen ertheilten Erklärung und Vermehrung der Landesfreyheit von Philipp Ludwig, wovon bey der Edelmannsfreyheit mehreres vorkommen wird. Endlich wurden sämmtliche Privilegien und Freyheiten der Landstände von Wolfgang Wilhelm zu Neuburg den 17. März 1615, und im Jahre 1778 von Kurfürst Karl Theodor bestättiget. — Siehe Reisach Beschreibung des Herzogthums Neuburg. Regensb. 1784. S. 24. Auch finden sich die Landesfreyheit von Otto Heinrich 1554, der grünauische Abschied, die Erklärung der Landesfreyheit von 1607, und die Bestättigung aller Privilegien der Landstände in Lünigs collectione nova von der mittelbaren Ritterschaft. Tom. I. pag. 1125—1176.

Daß vorstehende Grundgesetze, mit Ausnahme der Bestättigung von Herzog Wolfgang Wilhelm von 1615, auch auf das Herzogthum Sulzbach sich erstrecken, läßt sich schon darum leicht erweisen, weil sie insgesammt errichtet worden,

ehe Sulzbach noch von Neuburg getrennt war; denn diese Trennung geschah im Jahre 1614, als nämlich Philipp Ludwig mit einem im Jahre 1604 errichteten Testament verstarb, kraft welchem seine drey Söhne, Wolfgang Wilhelm in Neuburg, August in Sulzbach, und Johann Friedrich in Hipoltstein ihm folgten.

Druckfehler,

welche den Sinn entstellen.

Seite	Zeile	statt		lies
10	12	mehreres hievon	—	mehreres erklären.
13	2	oder ober	— —	oder ob der Besitzer.
19	19	nngeschriebenen	—	ungeschriebenen.
19	27	Friedens- angelegenheiten hatte.	— — —	Friedensangelegenheiten hatte. Dieser Graf oder Staatsbeamte mußte wenigstens monatlich öffentlich Gericht halten; wozu
25	24	vermochte oder pflegte.	— —	vermochte und pflegte.
29	29	solche	—	solchen
35	17	1445	—	1545
36	29	1564	—	1563
43	4	der Grund	—	der erste Grund
46	8	Idee zu betrachten	— —	Idee der erstern zu betrachten
58	26	diesen Ehehafts- rechten.	— —	jenen alten Ehehaftsrechten.
63	25	emphytenticaria	—	emphytheuticaria
69	3	von jenen	—	von diesen.

Beylage,

oder

Formularien

eines Grenzvertrags, und Grenzbeschreibungs-Protokoll.

Vertrag
zwischen dem kurfrtl. Landgericht H*. und dem Hofmarksinhaber zu E*.

München den ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Max Joseph Kurfürst ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiemit, in Kraft dieses offenen Instruments, für uns, unsere Erben und Nachkommen regierende Landesfürsten ꝛc.

Nachdem zwischen unsern Landgericht H*. vielmehr dortigen Unterthanen der Pfarr N., und dem Hofmarksbesitzer zu E*. Titl. Reichsgrafen von N. in Rücksicht des Blumbesuchs, und der Grenzmarkung auf der sogenannten P*. schon von unfürdenklichen Jahren her Streitigkeiten sich erhoben, und gedachter Reichsgraf von N. bey uns das demüthigste Bitten gestellet, daß zu gütlicher Beylegung dieser Streitigkeiten, und Herstellung künftigen Friedens und Einigkeit, wir eine Commission an den streitigen

Ort abordnen, und der Sache auf dem Grund sehen lassen möchten, wozu gleich auch derselbe zu Berichtigung der bisher unförmlich gewesten Grenze einen gewissen Bezirk mit der Gerichts- Jagdbarkeit, Blumbesuch, Eigenthum und Holzschlag, gegen einem seiner Hofmark E*. näher, und bequemer entlegenen unsern Bezirk uns auszutauschen demüthigst angebothen hat:

So haben wir, nach vorherig durch unser Oberstjägermeisteramt in Rücksicht der Jagdbarkeit eingenommenen Lokal- Augenschein, und hierüber untern rc. mit beygeschlossenen Commissionsprotokoll erstatteten Bericht, zu Erleichterung der Sache auch von unserm Ingenieur- Hauptmann und Landgeometer R*. den streitigen Grenzort, und die gegeneinander auszutauschen vorhabende Bezirke in einem ordentlichen Plan erheben lassen, nachher aber, in Betrachtung es nicht allein um die Jagdbarkeit, sondern hauptsächlich um das streitige punctum jurisdictionis, juris pascendi et lignandi zu thun war, eine Commission aus unsern rc. an den streitigen Ort abgeordnet, die in Streit befangene Markungen zu durchgehen, und die aufgeworfe-

ne

ne vergleichsmittel nach ersagten Plan wohl in Ueberlegung zu bringen, so fort nach dem Befund der Sachen ein so anders bis auf unsere gnädigste Ratification eventualiter abzumachen.

Wie nun, nach Inhalt des uns bey unserer höchsten Stelle, über den Commissionsfortgang abgestatteten gehorsamsten Referat, und beygefügt abgehaltenen Commissionsprotokoll ddtis ꝛc. die Markung auf ersagter P*., welche in dem Plan mit Lit. U. bezeichnet, deßwegen in Streit gerathen, weil der Grenzreceß vom Jahre * unter dem Spruchbriefs-Punkten so viel meldet, daß (formalia) die schlegwelzi oben in der P*. allwo der große Flachstein liegt, und dabey ein Markstein gesetzt ist, den Viehtrieb hinauf zu der Hirschwangen für die ersten Mark anfachen, und da Dannen in der Zwergwänden und Schroffen hinum unter der Hirschwang, bis in die Seffenwand ꝛc. gehen solle:

Welche Worte der Hofmarksbesitzer zu E*. dahin ausdeuten wollte, daß solche Markung oben bey dem Sattel Lit. M. von darum anfange,

ge, weil dort die Schlegwelzi, oder was Kugel walzt, zu sehen seye; wo doch dort von keinem Flachstein etwas, sondern weiter herunterhalb zwey abwärts bey 40 bis 50 Schritte weit voneinander stehende lebendige Steinschroffen vorhanden sind, auch das Mark oben an sogenannten Hasenthal-Kopf auf den Hirschwang hinauf nach den Grenzregeln mehrers eintrifft, daß auf einem der oben benannten Steinen, die im Jahre * in dem Receß vermeinte Markung zu verstehen seyn dürfte:

Als wollen wir zu Abschneidung aller weiterer Zwistigkeiten von dem in Plan mit Lit. U. bezeichneten Flachstein, welchen unsere Unterthanen der Pfarr N. bisher vor das Grenzmark geachtet, gänzlich hiemit abstehen, gleich dann auch der Hofmarksbesitzer zu E*. Reichsgraf von N. in Kraft dieses offenen Instruments, von dem, daß die Markung nach dem voralle- girten Grenzreceß oben bey dem Sattel Lit. M. anfangen solle, ebenfalls allenthalben hiemit abweichen, und dieses streitigen Punkts halber uns beyderseits dahin verstanden, verglichen, und festgesetzt haben, daß wiederholter Flach-

stein

stein Lit. U., wie es bereits geschehen, zerschlagen, und respective gänzlich zernichtet; dagegen aber nach Inhalt der am Ende dieses Instruments angehängten Grenzbeschreibung, von nun an, und zu ewigen Zeiten, ohne Unterbruch von dem sogenannten Hasenthal-Kopf an, zwischen die ernannte zwey lebendige Steinschroffen nach der in Plan angezeigten Linie von Lit. W. in X. durch den alten Viehtrieb auf das alte Gestäble an Hirschwang gehen, so mithin dasjenige, so innerhalb verstandener neuer Markung entlegen, mit aller Gerichtsbarkeit, Eigenthum, Blumbesuch, Jagdbarkeit und andern Rechten dem Landgerichte H. — das außerhalb dieser Markung entlegene, aber der Hofmark E*., deßgleichen mit der Gerichtsbarkeit, Eigenthum, Blumbesuch, Jagdbarkeit und andern Rechten undisputierlich zuständig seyn, und verbleiben solle.

Annebens ist noch sonderbar bedungen worden, daß den H*. Unterthanen der Pfarr N. sowohl, als den Hirten der Hofmark E*. bey schwerer Strafe in ein oder des andern Blumbesuchs mit dem Viehe einzuhütten, vor allzeit

ver=

verbothen seyn solle. Falls aber jedoch manchmal aus Uebersehen ein oder des andern Theils Vieh über oben verstandene neue Markung, hin- oder herüber komen sollte, welches vor allzeit schwerlich zu verhüten seyn dürfte, weil beederseitige Alpen- und Weidbesuch zusammenstossen: so haben selbe beyderseits sich des behutsamen Stab zu gebrauchen, und gegeneinander friedsam und nachbarlich zu verhalten, folgsam alle Pfändungen und Thätlichkeiten zu vermeiden, und wenn je ein Theil gegen den andern wieder besseres Verhoffen nach vorher nachbarlich angesucht, und nicht erhaltener Abhilf, der auf dieß oder jenseits begangenen Fehler oder Beeinträchtigungen halber sich beschwert finden würde, selber Theil sodann den Recurs nach den Rechten behörigen Orts suchen möge, wo sodann gestalten Dingen nach ohne weitläufiger Proceßgestattung abhilfliche Maßregeln fördersamst und rechtlichen vorgekehrt werden sollen, und dieß für eins.

Zweytens haben wir mit öfters ermeldten Hofmarksbesitzer Reichsgrafen von N. zu Regulirung der bisher sehr unförmlich gewesten Grenz-

Grenzmarkung zwischen unserm Landgericht H*. und öfters ermeldten Hofmarksherrn, eines ewig, stett und unwiederruflichen Wechsels, vereiniget, verstanden, und verglichen. Benanntlich überlassen, und überantworten wir erwähnten Titl. Reichsgrafen N. die hohe und niedere Jagdbarkeit in dem sogenannten Kössel, von dem Hohensprung Lit. H. an über I. K. L. et M. bis auf dem Hirschwang Lit. N., und dann nebenbey die sogenannte Zwerchwände über Lit. O. P. bis auf den Wintergrad Lit. Q., und zwar solche letztere mit dem Eigenthum hohen und niedern Jagdbarkeit, und der Gerichtsbarkeit, wie solche beede Bezirken in dem geometrischen Plan ordentlich verzeichnet, und in der am Ende dieser Urkunde nachgesetzten Grenz- und neuen Markbeschreibung enthalten sind, also daß berührter Reichsgraf von N. solchen ihm überlassenen hoch- und niedern Jagdbezirk im Kössel, dann die Zwerchwände mit bemeldten Gerechtigkeiten nunmehr innhaben, nutzen, nießen, und gebrauchen kann, mag und soll, wie ihm gefällig ist, auch sich mit dergleichen von Rechts- und unserer gnädigst erlassenen Forstordnung gemäß zu thun, und vorzunehmen gebührt, ohne unser, unser

Er.

Erben und Nachkommen an dem Kurfürstenthum, oder jemand von unsertwegen mindestes Hinderniß, und Widersprechen, indem wir ermeldten Reichsgrafen zu N. bey dem ruhigen Genuß, und Innhaben des hoch = und niedern Jagdbezirks im Kössel, ingleichen bey dem Eigenthum der hohen und niedern Jagdbarkeit, dann der Gerichtsbarkeit auf den Zwerchwänden, jederzeit, auch gegen jedermann schützen, schirmen, handhaben, folglich in und außer Gericht vor aller Ansprach vertretten, und versichern sollen und wollen, wie in unsern Landen zu Baiern das Gewehrschaftsrecht mit sich bringt, auch von Rechts = und Gewohnheitswegen erfoderlich seyn mag. Wobey wir aber uns, respective unsern Landgericht H*. in ersagt unsern ganzen Kössel die Gerichtsbarkeit und das Eigenthum samt andern Gerechtsamen unsern Unterthanen der Pfarr N., hingegen den forstordnungsmässigen Blumbesuch daselbst vor allzeit ausgenommen, und specialiter reservirt dermassen, daß ein so anders wir und unsere Unterthanen noch fernerhin hergebrachtermassen ruhig zu exerciren, und mithin der Titl. Reichsgraf von N. in mehr ermeldten ganzen Kössel nichts anders, als

die

die blosse hoch- und niedere Jagdbarkeit auf verstandene Art sich zu erfreuen haben solle. Dahingegen und

Drittens urkunde und bekenne auch ich vorbenannter Hofmarksbesitzer von E*. Titl. Reichsgraf von N., daß ich Höchst Ihro Kurfrtl. Durchleucht in Baiern, als meinem gnädigsten Herrn Herrn und Landesfürsten zu Vergleichung dessen vollständig überlassen, abgetretten, eingeantwortet, uud übergeben habe, den mir ohne allen Wiederspruch eigenthumlich angehörigen Distrikt, die Kleb genaunt, mit der Gerichtsbarkeit hoch- und niedern Jagdbarkeit Eigenthum und Holzschlag, wie solcher Distrikt in dem geometrischen Plan von Lit. A. B. C. D. über R. S. et T. angezeigt, und in der diesem Instrument am Ende beygefügten Grenzbeschreibung enthalten ist. Diesemnach mögen Ihro Kurfrtl. Durchleucht ꝛc. ꝛc., dann auch bemeldt Dero Landgericht und Forstmeisteramt H*. solchen mit dem Eigenthum, und allen andern Gerechtsamen Höchst Ihro abgetrettenen Distrikt, die Kleb genaunt, fernershin ohne meiner und meinen Nachkommen, oder jemand von mir wegen mindeste Hinder-

derniß und Widersprechen nutzen, genießen, innhaben, und gebrauchen, wie sich mit dergleichen freyen Eigenthum von Rechtswegen gebührt, wie dann auch ich Ihro Kurfrtl. Durchleucht, und ersagt Dero Landgericht, dann Forstmeisteramt H*. gegen allen Anspruch und Foderungen dieses eigenthumlichen Distrikts halber in und außer Gericht, wie es den kurbaierischen und allgemeinen Rechten nach geschehen kann, soll und mag, zu vertretten ausdrücklich versprochen. Nur dieses habe ich mir besonders dabey ausgenommen, und vor allzeit vorbehalten, daß meinen Unterthanen zu A*. der Blumbesuch in erwähnt ganzer Kleb, wie sie solchen vorhin gehabt, forstordnungsmässig fernershin, und zu ewigen Zeiten allerdings ruhig verbleiben, und zuständig seyn solle.

Viertens ist beyderseits noch weiters bedungen, und beschlossen worden, daß die Forst- und Gejaidsbediente des Forstmeisteramts H*. als der Hofmark E*. bey schwerer Strafe einer in des andern Jagdbezirk Beeinträchtigung zu thun sich nicht unterstehen, sondern dagegen nach Weidmannsgebrauch der berührten Forstordnung und

nach

nach gesetzter Grenzbeschreibung gemäß sich in allweg gegen einander verhalten, minder nicht in jenen Fällen, wo Ihro Kurfrtl. Durchleucht als einzig regierender Landesfürst über kurz oder lang in den h**. Gebürgen eine Jagd-Lust zu machen gnädigstes Belieben tragen würden, auf einlaufende Oberstjägermeisteramts-Nachricht sowohl die h**. als Hofmark e**. Jagen auf eine halbe Stunde weit von der Grenz ein ganzes Jahr vorher geheuet, und mit Jagen und Einschlüssen gänzlich verschont werden sollen. Wo anbey schlüßlich und

Fünftens diesem Instrument noch zur Nachricht beyzufügen, daß wenn Ihro Kurfrtl. Durchleucht den Jagdistrikt in der berührten Kleb über kurz oder lang zu verstiften, oder gegen einen gewissen Recompens zu verlassen sich gnädigst entschließen sollten, dieser Distrikt vorzüglich und vor andern dem Hofmarksbesitzer zu E*. zugestanden, und überlassen zu werden ausdrücklich verheissen worden seye.

Alles getreulich und ohne Gefährde, dessen zu wahrer Urkund, Wissenschaft und Bekräftigung

gung, sind über diesen Vergleich, Tausch- und Wechsel-Contrakt, weil auch die Aus- und Einantwortung der gegeneinander ausgetauschten Distrikten durch eine in Loco vorgewesene Kameralkommission in Beysein der hiezu gehörigen Partheyen, und Adjacenten nach Innhalt des Kommissionsprotokoll 16. 17. 18. ꝛc. in Forma bereits vor sich gegangen, zwey gleichlautende Exemplarien errichtet, und eines hievon unter Ihro Kurfrtl. Durchl. ꝛc. ꝛc. eigenen gnädigsten Handzeichen, und hiefür gedruckt größeren Hofkammer-Siegel gefertigter dem Hofmarksbesitzer zu E*. zugestellt, das andere hingegen von dem Titl. Reichsgrafen von N. als ermeldten Hofmarksbesitzer zu E*. unterschrieben, und gefertigter anstatt eines sonst gewöhnlichen Cessionsinstrument ad Acta cameralia ausgestellt, und hinterlegt worden. So geschehen in unserer Haupt und Residenzstadt München den **.

Joseph Reichsgraf von N.
Sr. Kurfrtl. Durchl.
Kämmerer ꝛc. und Besitzer der Hofmark E*.

Grenz-

Grenzbeschreibung.

Welche verfaßt und errichtet worden, als man die zwischen Ihro kurfrtl. Durchleucht in Baiern ꝛc. ꝛc. respective Dero Landgericht und Forstmeisteramt H*., dann dem Hofmarksbesitzer von E*. Titl. Reichsgrafen von N. streitige Grenz auf der * * * mittels getroffenen Vergleich in Richtigkeit gesetzt, und dann die gegen einander getauschte Distrikt im Kössel und der Kleb, gemäß sonderbar abgehaltenen Protokoll unterm **. des itzt laufenden Jahres in Beysein der erfoderlichen Partheyen, und Adjacenten commissionaliter aus- und eingeantwortet, auch zugleich die erfoderliche Ausmarkung vorgekehrt hat.

Aller Anfangs wurde die Verfügung gemacht, daß der in dem Plan mit Lit. U. bemerkte Flachstein, welchen die h*. Unterthanen bisher vor den Markstein auf der * * * geachtet, völlig zerschlagen, und dagegen auf dem Hasenthal-Kopf in einem kleinen Stein, etwa zwanzig Schritte abwärts in dem lebendigen Felsen des bemeldten Kopfs ein Kreuz eingе-

gehauen worden, von welchem Kreuz die Markung neben dem oben auf der Alpen zwischen zwey lebendige Steinschroffen etwas seitwärts stehenden, ebenfalls mit einem eingehauenen Kreuz gezeichneten Steinwändel Lit. X. in dem Viehtrieb hinauf an das alte Geståble, von dort rechter Hand auf dem Hirschwang Lit. N. zugehet, allwo gleichergestalten in dem natürlich gewachsenen Felsen oben ein Kreuz als ein Untermark eingehauen: massen dann das, was innerhalb dieser Markung entlegen, zum Landgericht H*. mit aller Gerichtsbarkeit, Eigenthum, Blumbesuch und andern Rechten gehörig, das außerhalb entlegene aber ebenfalls mit der Gerichtsbarkeit, Eigenthum, Blumbesuch und andern dem Hofmarksbesitzer von E*. zuständig ist. Die Hofmark E*. hat zwar das letztermeldte Untermark Anfangs nicht anerkennen, und den Viehtrieb weiter herwärts ausdehnen wollen. Nachdem man aber diesem Begehren zum Präjudiz der h*. Unterthanen keineswegs statt thun können, und der Plan, dann die ao. * * beliebte Vergleichsabredung solchen auch entgegengestanden; so hat es endlich

der

der Hofmarksbesitzer von E*. dabey bewenden lassen, und ist hiemit allenthalben zufrieden.

Da nun auf ermeldte Weise die bisher in Streit befangen geweste Markung nunmehr seine Richtigkeit erlanget, als hat man sich auf den Distrikt in Kössel begeben, und mit der weiteren Ausmarkung der ausgetauschten Distrikten fortgefahren, und nimmt sonach daselbsten:

Das erste Mark seinen Anfang auf dem Hohensprung Lit. H., allwo man in den lebendigen Felsen ein Kreuz einhauen lassen, und gehet auf den Grad, wie Kugel walzt, und Wasser rinnt über Lit. I. K. et L. hinein, bis auf den Sattel Lit. M., womit also der ganze Kössel dem Hofmarksbesitzer von E*. mit der einzigen hoch- und niedern Jagdbarkeit, Ihro kurfrtl. Durchleucht respective dem Landgericht H*. hingegen daselbst vor allzeit die Gerichtsbarkeit und das Eigenthum nebst anderen Rechten, den Unterthanen der Pfarr N. aber, wie ehedem der Blumbesuch in wiederhollt ganzen Kössel zuständig ist.

Das andere Mark ist der sogenannte Sattel Lit. M., wo zu mehrer Sicherheit ein ordentlicher Markstein mit Einhauung auf der h*. Seite der Buchstaben H. S., dann auf der gegen E*. deutenden Seite die Buchstaben H. E. gesetzt, unter welchem Markstein auch Kohlen und Glasscherben als Zeugen gelegt, und vergraben worden. Von diesem Sattel lauft sodann das Mark neben dem Felsen, wo ein Kreuz eingehauen worden auf das alte Gestäble, wo wieder ein Kreuz an eine lebendige Steinplatten eingehauen, zu dem Hirschwang Lit. N. hinauf.

Nun nehmen die sogenannten Zwerchwände ihren Anfang, und gehet das

Dritte Mark von oben gesagtem Kreuz auf dem Grad des Hirschwang, wie Kugel walzt, vnd Wasser rinnt, bis auf die Feigen, so ein Kopf Lit. O., wo entzwischen drey Untermark mit Einhauung 3 Kreuz gemacht worden, von dort auf die Stigl oder Stiegel bis Lit. P. alsdann das

Vierte

Vierte Mark auf den Grad immerfort, wie Kugel walzt, und Wasser rinnt, bis auf den kleinen Spitz, und Wintergrad Lit. Q., allwo es bis auf das sogenannte Kiämmel Lit. A. gehet. Hiemit sind die sogenannte Zwerchwände der Hofmark E*. mit der Gerichtsbarkeit, Eigenthum und Jagdbarkeit allenthalben zuständig.

Nach diesem ist man dem Plan nach auf die sogenannte Kleb gekommen, und gehet das

Fünfte Mark von obbemeldtem Lit. A., allwo ein Kreuz eingehauen worden, da dem dermaligen Vergleich nach das neue Mark gegen der Kleb, oder Brunenkopf anfangt, auf solchen Grad weiters der Kugelwalz nach bis auf den Brunenkopf Lit. B. allwo in dem lebendigen Steinfelsen ein Kreuz eingehauen.

Das sechste Mark gehet auf den Grad wieder der Kugelwalz nach auf das obere Albeck Lit. C., allwo in der lebendigen Felsenwand gegen der Kleb ebenfalls ein Kreuz als ein Untermark eingehauen, von dort gehet das

Sie-

Siebente Mark auf Lit. D. über R. den Grad oder Schlögelwalz nach zu dem kleinen Felsenstein, welcher mit einem Kreuz bezeichnet, und der Gräde nach hinab bis an die große Steinwand, wo ebenfalls ein Kreuz eingehauen, so nach weiters gerade fort, durch eine Linie, allwo ein viereckigter Stein desgleichen mit einem Kreuz bezeichnet ist. Von diesem Kreuz gehet das Mark weiters gerade an das Eck der alten Stellerleuten Lit. S., so eine große Steinwand, an welchem wegen ihrer Höhe und engen Platz zum Stand des Steinmetzen mit großer Gefahr ingleichen ein Kreuz eingehauen worden. Von da aus gehet die Markung etwas linker Hand gegen die Kleb auf Lit. F. über die Stellerwand, wo an einem lebendigen Stein, der zwar um 10 oder 12 Schritte zuweit links in die Kleb hinein liegt, ein Kreuz eingehauen. Von diesem Kreuz über den Graben an das Eck des in der Kleb ruhenden sogenannten Köpfel, wo an einem Stein desgleichen ein Kreuz eingehauen, folglich über ermeldtes Köpfel gerade auf den als ein Untermark gesetzt natürlichen Markstein zu, welcher gegen der Kleb mit den Buchstaben H. S. und gegen E*. mit C. D., in der

Höhe

Höhe aber mit einem eingehauenen Kreuz bezeichnet, von wo aus die Markung endlich auf L. F. zugeht, und wo die zwey Bächeln, der Lobbach genannt, zusammenfließen, weßwegen an dem zunächst an der Kleb zuliegenden lebendigen Steinfelsen ein Kreuz eingehauen worden. Und somit ist die ganze Kleb, und was innerhalb ermeldter Markung begriffen, oder entlegen, Ihro kurfrtl. Durchleucht respective Dero Landgericht H*. mit aller Gerichtsbarkeit, Eigenthum, Jagdbarkeit und andern Rechten zuständig, außer daß bloß dem Hofmarke *ischen Unterthanen zu Altenau der Blumbesuch in der Kleb, wie sie solchen vorhin gehabt, forstordnungsmässig allerdings verbleiben, und zugehörig seyn solle.

Uebrigens hat es mit den Grenzmarkungen, welche in dieser Beschreibung nicht angezogen, in Rücksicht des übrigen zur Hofmark E*. gehörigen Umfangs bey den mit dem Hofmarksbesitzer errichtet alten Recessen, wie und soviel sol in ihrer Würden bestehen, sein unveränderliches Verbleiben; indem gegenwärtig eine weitere Einsicht und Markungsrenovation nicht vorgenommen

men worden, als was hieoben mit seinen Umständen enthalten ist.

Womit diese Beschreibung und Grenzmarkung beschlossen, wie dann auch zwey gleichlautende Exemplarien hievon errichtet, und zu derselben mehrer Bekräftigung eines mit dem hiefür getruckt kurfrtl. kleinern Hofkammer-Siegel, das andere abar von dem Titl. Reichsgrafen von N. als Besitzer der Hofmark E*. gefertigter auf geziemende Art den gegeneinander ausgewechselten Vergleich und Tausch-Instrumenten beygefügt worden.

Geschehen München den *.

Joseph Reichsgraf von N.
Sr. kurfrtl. Durchl. Kämmerer, und Besitzer der Hofmark E*.

men worden, als was hieoben mit seinen Umständen enthalten ist.

Womit diese Beschreibung und Grenzmarkung beschlossen, wie dann auch zwey gleichlautende Exemplarien hievon errichtet, und zu derselben mehrer Bekräftigung eines mit dem hiefür getruckt kurfrtl. kleinern Hofkammer-Siegel, das andere abar von dem Titl. Reichsgrafen von N. als Besitzer der Hofmark E*. gefertigter auf geziemende Art den gegeneinander ausgewechselten Vergleich und Tausch-Instrumenten beygefügt worden.

Geschehen München den *.

Joseph Reichsgraf von N.
Sr. kurfrtl. Durchl. Kämmerer, und Besitzer der Hofmark E*.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Duschl, ...

Unterricht über das Hofmarksrecht in Baiern, Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach in einer Reihe von Briefen an einen jungen Herrn vom Stande, oder Handbuch zur Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit, des Polizey- und Kammeralrechts in Hofmarken ...
Bd.: 1.

S.l. (1803)

Bavar. 2731-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380236-1